

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Rates
03.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Kopiervorlage RAT	4
Vorlagendokumente	8
TOP Ö 6 Bestellung der Schriftführung	8
Vorlage 114/2020	8
TOP Ö 7 Beschluss über die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister	10
Vorlage 115/2020	10
TOP Ö 8 Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters	12
Vorlage 116/2020	12
TOP Ö 9.1 Änderung der Hauptsatzung	14
Vorlage 119/2020	14
Anlage 1 - Hauptsatzung mit Änderungen 119/2020	16
Anlage 2 Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln 119/2020	27
TOP Ö 9.2 Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln	31
Vorlage 118/2020	31
Anlage 1 Geschäftsordnung 118/2020	33
Anlage 2 - Änderungsfassung Geschäftsordnung 118/2020	53
TOP Ö 9.3 Bildung von Ausschüssen nach § 57 GO i.V.m. § 58 GO, § 40 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung	77
Vorlage 120/2020	77
TOP Ö 9.4 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln	80
Vorlage 121/2020	80
Anlage 1 Zuständigkeitsordnung 121/2020	82
TOP Ö 9.5 Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter gemäß § 58 Abs. 5 GO NW	89
Vorlage 122/2020	89
TOP Ö 9.6 Festsetzung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen für die Geschäftsführung	91
Vorlage 140/2020	91
TOP Ö 10 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses	93
Vorlage 124/2020	93
TOP Ö 11 Beauftragte des Rates der Gemeinde Nottuln für den Volkshochschulausschuss der Stadt Coesfeld	95
Vorlage 129/2020	95
TOP Ö 12 Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie wirtschaftlichen Unternehmen	97
Vorlage 127/2020	97
TOP Ö 13 Vorstand für den Trägerverein "Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V."	99
Vorlage 128/2020	99
TOP Ö 14 Vertretungen der Gemeinde Nottuln in den Euregio Gremien	101
Vorlage 130/2020	101
TOP Ö 15 Benennung der Vertreter/innen für den Beirat der Liebfrauenschule (Sekundarschule)	103
Vorlage 132/2020	103
TOP Ö 16 Wahl von Vertretern der Mitgliederversammlung des NRW-Städte- und Gemeindebundes	105

Vorlage 133/2020	105
TOP Ö 17 Benennung einer/eines Delegierten für die Lippeverbandsversammlung	107
Vorlage 134/2020	107
TOP Ö 18 Neubesetzung im Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland	109
Vorlage 136/2020	109
TOP Ö 19 Vertretung in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der LEADER Region Baumberge	111
Vorlage 137/2020	111
TOP Ö 20 Bestellung einer/eines Teilhabebeauftragten, Bestellung einer/eines stellvertretenden Teilhabebeauftragten	113
Vorlage 135/2020	113
TOP Ö 21 Antrag CDU-Fraktion vom 20.10.2020 – Mobilitätsmanager	115
Vorlage 147/2020	115
47-2020 CDU Mobilitätsmanager einstellen 147/2020	117
TOP Ö 22.1 Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019	120
Vorlage 113/2020	120
Anlage 1 - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019 113/2020	124
Anlage 2 - uneingeschränkter Bestätigungsvermerk 113/2020	279
TOP Ö 22.2 Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020	281
Vorlage 139/2020	281
Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2020 139/2020	284



Die Bürgermeisterin
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 22.10.2020

Einladung

Am Dienstag, dem 03.11.2020, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, die konstituierende Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters (§ 65 Abs. III GO NRW)**
- 3 Verpflichtung und Einführung neuer Ratsmitglieder**
- 4 Verabschiedung der ausscheidenden Ratsmitglieder, stellvertretenden Bürgermeister, Ausschussvorsitzenden sowie des Teilhabebeauftragten**
- 5 Mitteilungen**

- 6 Bestellung der Schriftführung**
Vorlage: 114/2020

- 7 Beschluss über die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister**
Vorlage: 115/2020

- 8 Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters**
Vorlage: 116/2020

- 9 Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse**
 - 9.1 Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 119/2020

 - 9.2 Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 118/2020

 - 9.3 Bildung von Ausschüssen nach § 57 GO i.V.m. § 58 GO, § 40 Kommunalwahlgesetz
i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung
Vorlage: 120/2020

 - 9.4 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 121/2020

 - 9.5 Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter gemäß § 58 Abs. 5 GO NW
Vorlage: 122/2020

 - 9.6 Festsetzung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen für die Geschäftsführung
Vorlage: 140/2020

- 10 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses**
Vorlage: 124/2020

- 11 Beauftragte des Rates der Gemeinde Nottuln für den Volkshochschulausschuss der Stadt Coesfeld**
Vorlage: 129/2020

- 12 Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie wirtschaftlichen Unternehmen**
Vorlage: 127/2020

- 13 Vorstand für den Trägerverein "Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V."**
Vorlage: 128/2020

- 14 Vertretungen der Gemeinde Nottuln in den Euregio Gremien**
Vorlage: 130/2020
- 15 Benennung der Vertreter/innen für den Beirat der Liebfrauenschule (Sekundarschule)**
Vorlage: 132/2020
- 16 Wahl von Vertretern der Mitgliederversammlung des NRW-Städte- und Gemeindebundes**
Vorlage: 133/2020
- 17 Benennung einer/eines Delegierten für die Lippeverbandsversammlung**
Vorlage: 134/2020
- 18 Neubesetzung im Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland**
Vorlage: 136/2020
- 19 Vertretung in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der LEADER Region Baumberge**
Vorlage: 137/2020
- 20 Bestellung einer/eines Teilhabebeauftragten, Bestellung einer/eines stellvertretenden Teilhabebeauftragten**
Vorlage: 135/2020
- 21 Antrag CDU-Fraktion vom 20.10.2020 – Mobilitätsmanager**
Vorlage: 147/2020
- 22 Haushaltsangelegenheiten**
- 22.1 Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019
Vorlage: 113/2020
Vorberaten:
TOP 2, Rechnungsprüfungsausschuss, 23.09.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 22.2 Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 139/2020
- 23 Verschiedenes**

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Verschiedenes

gez. Paul Leufke

Ö 6



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **114/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
19.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Bestellung der Schriftführung

Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin für die Sitzungen des Rates wird Verwaltungsmitarbeiterin Elke Schulz bestimmt. Zur stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Rates wird die Verwaltungsmitarbeiterin Heike Uhlenbrock bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NW i.V.m. § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die u.a. von einem vom Rat zu bestellende/n Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 7



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **115/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
06.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Es werden zwei Stellvertreter/innen gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Rat	03.11.2020	öffentlich	
	Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein

gez. Block

...

Sachverhalt:

Nach § 67 Abs. 1 GO NW i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln wählt der Rat für die Dauer seine Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen. Es ist zunächst die Anzahl der Vertreter/innen zu bestimmen. In der vergangenen Ratsperiode wurden zwei stellvertretende Bürgermeister/innen gewählt.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 8



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 116/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Es werden gewählt als

1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in _____
2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in _____

Finanzielle Auswirkungen:

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Nach § 67 Abs. 1 und 2 GO NW werden die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters ohne Aussprache aus der Mitte des Rats gewählt. Es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Der hauptamtliche Bürgermeister ist stimmberechtigt. Vordruckte Stimmkarten stehen in der Sitzung zur Verfügung, sofern zuvor entsprechende Listen bei der Verwaltung eingereicht worden sind.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 9.1



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 119/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
22.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen aufgrund zusätzlicher abrechenbarer Fraktionssitzungen

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. Die Gemeindeordnung gibt hierzu mindestens zu ordnende Sachverhalte vor. Hierzu gehören die folgenden Punkte, welche im Einzelnen näher erläutert werden.

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO)
Bislang war in der Hauptsatzung geregelt, dass für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) zuständig ist. Dies hat in der Vergangenheit regelmäßig dazu geführt, dass eine Eingabe zunächst auf die nächste HFA-Sitzung „warten“ musste um von dort dann an einen Fachausschuss verwiesen zu werden und dann die komplette Sitzungsfolge zu durchlaufen. Um die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach Möglichkeit straffer und damit bürgerfreundlicher zu gestalten, wird angeregt, die Zuständigkeit so zu regeln, dass nunmehr der jeweils nach der Zuständigkeitsordnung thematisch zuständige Ausschuss zuständig ist.
2. Im Rahmen des Themas Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz bietet es sich an, die Genehmigung von Dienstreisen zu regeln. Schließlich ist aus rechtlichen Gründen erneut über die Frage zu befinden, welche Ausschussvorsitze von der Regelung, dass grundsätzlich den Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, ausgenommen werden. Bislang sind das der Betriebsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss. Die bisherige Regelung hat sich bewährt, weshalb vorgeschlagen wird, diese beizubehalten.
3. Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen ist weiterhin die Anzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen von 20 auf 25 angehoben worden, da aufgrund der Tatsache, dass absehbar mehr freiwillige Ausschüsse gebildet werden, auch die Frequenz der Fraktionssitzungen steigen wird. Schließlich wird das Ortsrecht nicht mehr in Papierform einem jeden Ratsmitglied zur Verfügung gestellt, da sämtliche Unterlagen kostenlos digital abrufbar sind.

Anlagen:

- | | |
|----------|------------------|
| Anlage 1 | Änderungsfassung |
| Anlage 2 | Änderungssatzung |

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:

Ö 9.1

Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vom 24.11.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am _____ die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

§ 1 Entstehung, Name, Gebiet

Die Gemeinde Nottuln entstand am 01. Januar 1975 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln und Schapdetten aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm.

Das Gemeindegebiet umfasst 86,23 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Rot ein weißer heiliger Martin zu Pferd mit Bettler, darüber im gelben Schildhaupt 3 grüne gestielte, balkenweise gestellte Haselnüsse.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

- (3) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1
längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte
der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

§ 2a Städtepartnerschaft St. Amand-Montrond

Die Gemeinde Nottuln ist mit der französischen Stadt St. Amand-Montrond durch Urkunde vom 16. März / 30. August 1984 verschwistert. Sie hat sich verpflichtet:

- die ständigen Bande zwischen unseren beiden Gemeinwesen zu bewahren, auf allen Gebieten den Austausch ihrer Einwohner/innen zu unterstützen und durch eine bessere gegenseitige Verständigung das wache Gefühl der europäischen Brüderlichkeit zu fördern.
- Beziehungen anzuknüpfen auf kulturellem, wirtschaftlichem sozialem Gebiet, ebenso wie im Sport, kurz, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen und mit allen ihren Mitteln dieses für Frieden und Wohlstand bedeutsame Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen und damit der europäischen Einheit zu dienen.

§ 2b Städtepartnerschaft Chodzież

Die Gemeinde Nottuln ist mit der polnischen Stadt Chodzież durch Urkunde vom 27. März/18. September 1992 verschwistert. Sie hat sich verpflichtet:

- über die Grenzen hinweg eine dauerhafte Grundlage für persönliche Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen, damit sie sich im Geiste wahrer Freundschaften und echter Völkerverständigung kennen lernen und verstehen,

- die Freundschaft als einen Baustein für eine bessere und friedvollere Zukunft unserer beiden Völker und eines geeinten Europas zu fördern.

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Für das Verfahren in einer durchzuführenden Einwohnerversammlung gilt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt: Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln, Schapdetten. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben. **Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.**
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den ~~Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde~~ **Nettun nach der Zuständigkeitsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zuständigen Ausschuss.**
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,
 - b) Gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er **oder sie** stellt zuvor das Benehmen mit dem Gemeinderat her.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Querschnittaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren, wahr. Sie ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt zugeordnet und untersteht ihrer bzw. seiner Dienstaufsicht.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Recht, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie hat das Recht, abweichende Stellungnahmen in Verwaltungsvorlagen abzugeben.

§ 6 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat der Gemeinde Nottuln führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Nottuln.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsfrau bzw. Ratsherr.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) ~~In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 80 € je Stunde überschreiten.~~ Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretender Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten

neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Nottuln (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz GO NRW folgende Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ausgenommen:

- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

(5) Dienstreisen werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern /Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und der Euregio beschränken.

Dienstreisen von Ratsmitgliedern zu Partnerstädten im Rahmen der Städtepartnerschaft gelten ebenfalls generell als erteilt.

§ 9 Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretung

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Verfahren in den Ausschüssen

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften der GO entsprechende Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter Weise unterrichten.

§ 12 Vorsitz in den Ausschüssen

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen der Ausschüsse werden gem. § 58 GO bestimmt. Sie müssen Ratsmitglieder sein.

§ 13 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die gewählte Person ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat kann eine weitere beamtete Person bestellen, die die allgemeine Vertretung im Bedarfsfall übernimmt.

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem nach Bedarf erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vollzogen. Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für die Dauer von 7 Tagen an den Bekanntmachungstafeln in Nottuln, Appelhülsen, Schappdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dies für die Wirksamkeit notwendig ist. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Nottuln in Nottuln, Stiftsplatz 8, bekannt gemacht. Darüber hinaus sind Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung an den Bekanntmachungstafeln Appelhülsen, Schapdtten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Die Aushangfrist beträgt mindestens:
 - a) für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschuss 7 Tage ,
 - b) für alle übrigen Ausschusssitzungen 4 Tage,
 - c) bei abgekürzter Ladefrist für alle Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 3 Tage

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Für die Rechtswirksamkeit ist dabei nur der Aushang an den Bekanntmachungstafel in Nottuln, Stiftsplatz 8, maßgebend.

~~§ 17 Arbeitsmaterial für die Ratsmitglieder~~

~~Jedes Ratsmitglied sowie jede sachkundige Bürgerin und Bürger erhält als Arbeitsmaterial auf Kosten der Gemeinde:~~

- ~~a) eine Textausgabe der Gemeindeordnung in jeweils neuester Fassung,~~
- ~~b) eine Hauptsatzung~~
- ~~c) eine Geschäftsordnung~~
- ~~d) Laufend das Amtsblatt der Gemeinde Nottuln~~
- ~~e) ein aktuelles Ortsrecht.~~

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Ö 9.1

Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom 03. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 03. November 2020 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

§ 2a Städtepartnerschaft St. Amand-Montrond

(...)

§ 2b Städtepartnerschaft Chodzież

(...)

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(...)

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(...)

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S.v. Abs. 1 bestimmt der Rat den nach der Zuständigkeitsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zuständigen Ausschuss.

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er der sie stellt zuvor das Benehmen mit dem Gemeinderat her.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(...)

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

(...)

f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretender Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Nottuln (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ausgenommen:

- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- (5) Dienstreisen werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen

Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und der Euregio beschränken. Dienstreisen von Ratsmitgliedern zu Partnerstädten im Rahmen der Städtepartnerschaft gelten ebenfalls generell als erteilt

(...)

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem nach Bedarf erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vollzogen. Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für die Dauer von 7 Tagen an den Bekanntmachungstafeln in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Nottuln in Nottuln, Stiftsplatz 8, bekanntgemacht. Darüber hinaus sind Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung an den Bekanntmachungstafeln Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Die Aushangfrist beträgt mindestens:
 - a) für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses 7 Tage,
 - b) für alle übrigen Ausschusssitzungen 4 Tage,
 - c) bei abgekürzter Ladungsfrist für alle Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 3 Tage.

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Für die Rechtswirksamkeit ist dabei nur der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Nottuln, Stiftsplatz 8, maßgebend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ö 9.2



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **118/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
21.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln hat sich in der Sitzungszeit des Rates von 2014 bis 2020 grundsätzlich bewährt, so dass sie im Wesentlichen weiterverwandt werden kann.

Kleinere Anpassungen sind der als Anlage 2 beigefügten Änderungsfassung zu entnehmen. Sie erfolgten aus redaktionellen Gründen, aus Rechtsgründen oder um die Arbeit des Rates und der Verwaltung effektiver zu gestalten.

Rückfragen können in der Sitzung erläutert werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Geschäftsordnung
Anlage 2 - Änderungsfassung

Verfasst:
gez. Kohaus

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am _____ folgende Geschäftsordnung geschlossen

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzung

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege an alle Ratsmitglieder sowie an den oder die Beigeordneten. Eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, ist der Gemeinde Nottuln anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen - wenn möglich - schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) erstellt werden, die über das gemeindliche Ratsinformationssystem, abgerufen werden. Die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sollten in der Regel um 19:00 Uhr beginnen und möglichst nach 3 Stunden beendet sein.
- (4) Als Sitzungstage für den Rat und die Ausschüsse werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden der Dienstag und Mittwoch einer Woche von den Ratsmitgliedern empfohlen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung für die Ratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen, falls der Sitzungstag ein Dienstag ist. Findet

die Sitzung an einem Mittwoch oder an einem Donnerstag statt, müssen zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag sinnentsprechend mindestens 11 bzw. 12 Kalendertage liegen.

- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am Dienstag zwei Wochen vor dem Sitzungstag, 10:00 Uhr, in den Räumen der Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung, Zeit und Ort der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigenpflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies möglichst bis zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (3) Ratsmitglieder, welche ihre Teilnahme an der Sitzung nur für bestimmte Zeit unterbrechen, haben dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer anzuzeigen.

2. Durchführung der Ratssitzung

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als ZuhörerIn bzw. Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind - außer dem Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Film-, Video- und ähnliche Bildaufzeichnungen sowie Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten

- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
- g) übrigen Angelegenheiten, welche aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der Geheimhaltung bedürften und darüber hinaus auch solche, für die irgendein anderer zwingender Grund nachgewiesen wird.
- h) Alle Angelegenheiten, die in irgendeiner Weise geeignet sein könnten, natürliche oder juristische Personen bloßzustellen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder auch nur herabzusetzen. Bei der Beurteilung solcher Fälle ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Einvernehmen der Betroffenen zur Zulassung der öffentlichen Diskussion einzuholen. Diese Einschränkungen dürfen nicht dazu führen, dass die nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen notwendige öffentliche Diskussion über Gebühr behindert oder unterbunden wird.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung übernimmt eine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeister oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nicht öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Sie haben sich in dem für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als zuhörende Person begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 3 bis 5 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund eines Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst der antragstellenden Person Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält sie zunächst das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
 - c) auf Verweisung auf einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die oder der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§15 a Sperrklausel

Ratsmitglieder können abgelehnte oder zurückgezogene Anträge erst wiederholen sowie Anträge und Aufhebung von Ratsbeschlüssen nur dann vor Ablauf von sechs Monaten seit der Ablehnung, Zurückziehung oder Beschlussfassung stellen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion die Wiederaufnahme beantragt. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich den abgelehnten oder zurückgezogenen entsprechen.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 5 Ratsmitgliedern oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder auf elektronischem Wege Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen, wenn die fragende Person es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die

Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die fragende Person darf jeweils nur bis zu 2 Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen fragenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und auch an einzelne Ratsmitglieder zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung

nicht möglich, so kann die fragende Person auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

b) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin oder vom

Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Wer zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten hat, kann das Wort von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister entzogen bekommen, falls er oder sie Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Eine redende Person, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

- (2) Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO.)

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht der betroffenen Person der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der betroffenen Person zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) Anträge und die unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt - Verschiedenes - gestellten Anfragen,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) Protokollerklärungen.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine bedienstete Person der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist allen Ratemitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb einer Frist von in der Regel 10 Werktagen nach der Sitzung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

- (5) Wird die Niederschrift beanstandet und die Beanstandung nicht durch die Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so befragt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat der Gemeinde.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO) Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, mit beratender Stimme an den

Sitzungen teilzunehmen; ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können bei den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses zuhören.
- (7) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitierende aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von der oder dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S. d. 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Digitale Ratsarbeit

§ 32 Digitale Ratsarbeit

Den Rats- und Ausschussmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse (unter anderem Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nur noch in Ausnahmefällen verschickt.

Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist die Nutzung eines mobilen Endgerätes inkl. der Mandatos App und ein privater Internetanschluss. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen.

Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied sowie jeder sachkundige Bürger/jede sachkundige Bürgerin erhält von der Gemeinde Nottuln eine Zuschuss in Höhe von 300,00 € zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt. Der Zuschuss wird bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend ist nur eine anteilige Zuschussgewährung vorgesehen. Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzuzahlen.

V. Inkrafttreten

Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 22. November 1994 in der Fassung vom 18. Februar 1997 vom 01.08.2005 und vom 09.06.2015 außer Kraft.

Ö 9.2

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am _____ folgende Geschäftsordnung geschlossen

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzung

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) ~~So oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens alle zwei Monate, wird der Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen.~~ Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege an alle Ratsmitglieder sowie an den oder die Beigeordneten. Eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, ist der Gemeinde Nottuln anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen - wenn möglich - schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) erstellt werden, die über das gemeindliche Ratsinformationssystem, abgerufen werden. ~~Vorlagen, die für die nicht öffentlichen Sitzungen bestimmt sind, müssen entsprechend den Richtlinien für die digitale Ratsarbeit gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesichert sein.~~ Die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sollten in der Regel um 19:00 Uhr beginnen und möglichst nach 3 Stunden beendet sein.
- (4) Als Sitzungstage für den Rat und die Ausschüsse werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden der Dienstag und Mittwoch einer Woche von den Ratsmitgliedern empfohlen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung für die Ratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen, falls der Sitzungstag ein Dienstag ist. Findet die Sitzung an einem Mittwoch oder an einem Donnerstag statt, müssen zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag sinnentsprechend mindestens 11 bzw. 12 Kalendertage liegen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am **Dienstag zwei Wochen 14. Kalendertag** vor dem Sitzungstag, 10:00 Uhr, in den Räumen der Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, ~~falls der Sitzungstag ein Dienstag ist. Findet die Sitzung an einem Mittwoch oder an einem Donnerstag statt, müssen die Vorschläge sinnentsprechend spätestens am 15. bzw. 16. Kalendertag vor dem Sitzungstag vorliegen.~~
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. ~~In der Regel ist zu Beginn jeder Sitzung der Punkt Anträge und Eingänge zu erledigen.~~
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

- ~~(4) Zur Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung ist ein Rats
bzw. Ausschussbeschluss erforderlich. Dieser kann durch einen Vorschlag der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung ersetzt werden. Die Anhörung von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern nach § 58 Abs. 3 GO ist hiervon nicht betroffen.~~

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung, Zeit und Ort der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigenpflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies möglichst bis zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (3) Ratsmitglieder, welche ihre Teilnahme an der Sitzung nur für bestimmte Zeit unterbrechen, haben dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer anzuzeigen.

2. Durchführung der Ratssitzung

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als ZuhörerIn bzw. Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind - außer dem Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht

berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- (2) ~~Tonbandaufnahmen und Filmaufnahmen~~ Film-, Video- und ähnliche Bildaufzeichnungen sowie Tonbandaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden. ~~Mobiltelefone sind auszuschalten.~~
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
 - g) übrigen Angelegenheiten, welche aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der Geheimhaltung bedürften und darüber hinaus auch solche, für die irgendein anderer zwingender Grund nachgewiesen wird.
 - h) Alle Angelegenheiten, die in irgendeiner Weise geeignet sein könnten, natürliche oder juristische Personen bloßzustellen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder auch nur herabzusetzen. Bei der Beurteilung solcher Fälle ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Einvernehmen der Betroffenen zur Zulassung der öffentlichen Diskussion einzuholen. Diese Einschränkungen dürfen nicht dazu führen, dass die nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen notwendige öffentliche Diskussion über Gebühr behindert oder unterbunden wird.
- Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung

begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung übernimmt eine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeister oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nicht öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Sie haben sich in dem für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als zuhörende Person begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 3 bis 5 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund eines Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst der antragstellenden Person Gelegenheit zu geben, ihren

Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält sie zunächst das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu meiden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
 - c) auf Verweisung auf einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, Bür-
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung

- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die oder der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§15 a Sperrklausel

Ratsmitglieder können abgelehnte oder zurückgezogene Anträge erst wiederholen sowie Anträge und Aufhebung von Ratsbeschlüssen nur dann vor Ablauf von sechs Monaten seit der Ablehnung, Zurückziehung oder Beschlussfassung stellen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion die Wiederaufnahme beantragt. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich den abgelehnten oder zurückgezogenen entsprechen.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 5 Ratsmitgliedern oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 ~~Anträge und~~ Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftlich **oder auf elektronischem Wege** Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens **5** Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich **oder auf elektronischem Wege** zu erfolgen, wenn die fragende Person es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die fragende Person darf jeweils nur bis zu 2 Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen fragenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
- ~~(5) Durch Beschluss des Rates können Anträge auch dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn diese Anträge dringend sind und nicht rechtzeitig eingebracht werden konnten. Solche Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Kopien sind den anderen Fraktionen gleichzeitig zuzustellen.~~

§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und auch an einzelne Ratsmitglieder zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die fragende Person auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

b) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Wer zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten hat, kann das Wort von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister entzogen bekommen, falls er oder sie Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Eine redende Person, der das Wort entzogen

ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

~~Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.~~

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

- (2) Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht der betroffenen Person der Einspruch zu.

- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person.

Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der betroffenen Person zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) Anträge und die unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt - Verschiedenes - gestellten Anfragen,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) Protokollerklärungen.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

- (3) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine bedienstete Person der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, ~~einem weiteren vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied~~ und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist allen Ratemitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb einer Frist von in der Regel 10 Werktagen nach der Sitzung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

- (5) ~~Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht bis zur nächsten Sitzung des Rates bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beanstandet wird. Soll von dieser Frist mit Rücksicht auf dringend auszuführende Beschlüsse abgewichen werden, so muss dieses der Rat ausdrücklich beschließen.~~ Wird die Niederschrift beanstandet und die Beanstandung nicht durch die Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so befragt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat der Gemeinde.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO) **Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.**
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können bei den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses zuhören.

- (7) ~~In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.~~
- (8) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) ~~§ 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung~~

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen, ~~in einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern aus mindestens 3 und in einem Rat mit mehr als 81 Mitgliedern aus mindestens 4 Ratsmitgliedern. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.~~
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine

Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitierende aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von der oder dem dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S. d. 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind ~~Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person~~ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen die Ausdruck der physischen,

physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Digitale Ratsarbeit

§ 32 Digitale Ratsarbeit

Den Rats- und Ausschussmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse (unter anderem Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nur noch in Ausnahmefällen verschickt.

Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist die Nutzung eines mobilen Endgerätes inkl. der Mandatos App und ein privater Internetanschluss. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen.

Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied sowie jeder sachkundige Bürger/jede sachkundige Bürgerin erhält von der Gemeinde Nottuln eine Zuschuss in Höhe von 300,00 € zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt. Der Zuschuss wird bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend ist nur eine anteilige Zuschussgewährung vorgesehen. Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzuzahlen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Schlussbestimmungen

~~Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.~~

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 22. November 1994 in der Fassung vom 18. Februar 1997 vom 01.08.2005 und vom 09.06.2015 außer Kraft.

~~22.10.2015~~

~~**Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln vom 26.10.1999, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 03.07.2018**~~

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

1. Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- 1.1 An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister teil und verzichtet damit auf Papierunterlagen für Rats- und Ausschussarbeit.

Diese Erklärung gilt jeweils für die gesamte laufende Wahlperiode des Rates der Gemeinde Nottuln.

- 1.2 Ratsmitglieder, welche kein mobiles Endgerät nutzen möchten, erhalten anstelle des Investitionskostenzuschusses für den selbstständigen Ausdruck der Sitzungsunterlagen eine Druckkostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro teilgenommener Sitzung.

- 1.3 Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse (unter anderem Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nur noch Ausnahmefällen verschickt.

2. Hardware für die digitale Ratsarbeit

- 2.1 Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist die Nutzung eines mobilen Endgerätes inkl. der Mandatos App und ein privater Internetanschluss. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen.

- 2.2 Die Gemeinde Nottuln stellt, soweit möglich, die benötigte technische Infrastruktur, insbesondere in Gestalt eines WLAN-Netzes, in dem für die Abhaltung von Sitzungen standardmäßig genutzten Raum zur Verfügung.

- 2.3 Jede an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Sitzung notwendigen Vorlagen und Dokumente vor Beginn der Sitzung lokal auf dem jeweiligen digitalen Endgerät verfügbar sind. Dies ist darin begründet, dass ansonsten durch unvorhersehbare Gründe eines WLAN-Ausfalls die Vorlagen und Dokumente nicht mehr abgerufen werden können.

- 2.4 Da in den Sitzungsräumen nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Ratsmitglieder mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

~~2.5 Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen, Speicherkapazität, Hardwareeinstellungen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet.~~

~~2.6 Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Gemeinde Nottuln.~~

~~3. Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware~~

~~3.1 Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied erhält von der Gemeinde Nottuln einen Zuschuss in Höhe von **300,00 €** zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt.~~

~~3.2 Über den in **3.1** genannten Betrag hinaus, werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Schulungen, Support usw. werden von der Gemeinde Nottuln nicht übernommen.~~

~~3.3 Der Zuschuss wird bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend ist nur eine anteilige Zuschussgewährung vorgesehen.~~

~~3.4 Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzahlen.~~

~~4. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger~~

~~4.1 Die Ziffern **1**, **3**, **6** und **7** gelten analog für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger können neben den öffentlichen Vorlagen ausschließlich auf nichtöffentliche Vorlagen für die Gremien zugreifen, in denen sie mitwirken.~~

~~5. Stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger / beratende Mitglieder in Ausschüssen~~

~~5.1 Auch die stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und beratenden Mitglieder in den Ausschüssen nehmen an der digitalen Ratsarbeit teil. Zuschüsse zu einer entsprechenden Hardware werden nicht gewährt. Anstelle des Investitionskostenzuschusses erhalten die stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie die beratenden Mitglieder in Ausschüssen für den selbstständigen Ausdruck der Sitzungsunterlagen eine Druckkostenpauschale in Höhe von **5,00 €** pro teilgenommener Sitzung. Stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie beratende Mitglieder~~

~~können neben den öffentlichen Vorlagen ausschließlich auf nichtöffentliche Vorlagen für die Gremien zugreifen, in denen sie mitwirken.~~

6. Härtefallregelung

- 6.1 ~~Sollte ein Ratsmitglied nach dem in Ziffer **3.3** genannten Zeitraum nachrücken und damit dem Rat / Ausschuss nur noch weniger als **21** Monate bis zum Ablauf der Wahlperiode angehören, besteht die Möglichkeit sich ein digitales Endgerät von der Verwaltung zu leihen. Die Verwaltung hält hierfür drei Geräte vor.~~

7. Datenschutz und IT-Sicherheit

- 7.1 ~~Bei der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist jederzeit zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Einsicht und keinen Zugriff auf Sitzungsunterlagen, insbesondere für nichtöffentliche Sitzungen, erhalten können. Das mobile Endgerät ist mit geeigneten Maßnahmen (z. B. PIN-Nummer, Fingerabdrucksperrung, etc.) gegen die unbefugte Nutzung zu sichern.~~
- 7.2 ~~Die private Nutzung des mobilen Endgerätes ist gestattet.~~
- 7.3 ~~Bei Verlust des digitalen Endgerätes informiert die betroffene Person unverzüglich den Fachbereich Zentrale Dienste.~~

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Nottuln am ~~**03. Juli 2018**~~ in Kraft.

Ö 9.3



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 120/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
21.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Bildung von Ausschüssen nach § 57 GO i.V.m. § 58 GO, § 40 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung

Beschlussvorschlag:

Es werden die folgenden Ausschüsse, die sich wie folgt zusammensetzen, gebildet:

1.
2.

Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

1.
2.

Allgemeine stellvertretende Mitglieder des ...ausschusses sind die jeweils benannten Stellvertreter der Fraktionen, der das Ausschussmitglied zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Es sind folgende Pflichtausschüsse zu bilden:

1.1 Haupt- und Finanzausschuss

1.2 Rechnungsprüfungsausschuss

1.3 Wahlprüfungsausschuss

1.4 Wahlausschuss

1.5 Betriebsausschuss

2. Unter Zugrundelegung der Presseerklärung der sich neu bildenden Fraktionen vom 19.10.2020 werden folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:

2.1 Ausschuss für Planen und Bauen

2.2 Ausschuss für Umwelt und Mobilität

2.3 Ausschuss für Bildung und Soziales

2.4 Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt

Nach § 58 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Aus diesem Grund hat der Rat die Anzahl der Mitglieder, unterteilt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern oder Einwohnern im Einzelfall zu bestimmen. Bezüglich des Betriebsausschusses ist die Mitbestimmungsregelung des § 114 Abs. 3 GO zu beachten.

Das Wahlverfahren ist bis zur Sitzung abgeschlossen. Der Vorschlag des Wahlvorstandes bezüglich der Bediensteten für den Betriebsausschuss wird in der Sitzung vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der hauptamtliche Bürgermeister nach § 40 Abs. 2 GO NW in den Fällen des § 58 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 50 Abs. 3 GO NW nicht stimmberechtigt ist. Der Bürgermeister soll zukünftig nicht bei personeller Besetzung der Ausschüsse mit Ausschussmitgliedern, der Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse und die Bestellung sachkundiger Bürger mitbestimmen. Er soll auch die Entscheidung über die Verteilung der Ausschussvorsitzenden allein den gewählten Ratsmitgliedern überlassen.

Zum Verfahren: Nach § 50 Abs. 3 S. 1 GO können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann durch einstimmigen Beschluss bestätigt wird. Ansonsten ist entsprechend § 50 Abs. 3 S. 2 ff. GO NW zu verfahren, das heißt, es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Seitens der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen:

Vorlage Nr. 120/2020

1. Beschluss darüber, welche Ausschüsse mit welcher Mitgliederzahl, unterteilt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern pp. gebildet werden sollen.
2. Beschluss über die namentliche Besetzung.

Zur Zuständigkeit der Ausschüsse wird auf den nächsten Tagesordnungspunkt verwiesen. Auf die besondere Problematik des Ausschusses für Bildung und Soziales wird hingewiesen. Nach § 85 Abs. 2 Schulgesetz sind die Vertreter der Kirchen als ständige Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Mitwirkung der benannten Vertreter bleibt auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

Sollten sich verschiedene Fraktionen zur Ausschussbesetzung zusammenschließen, so wird auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 („Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“) verwiesen. Listenverbindungen, also gemeinsame Wahlvorschläge, sind unzulässig, wenn durch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält, als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Listenverbindung nur zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen wäre, sondern auch, wenn dieser eine Koalitionsvereinbarung für die Wahlzeit zugrunde liegt. Dieser Grundsatz erfordert es aber nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Ebenso wenig schränkt es das Ratsmitglied bei der Stimmabgabe und in seinem freien Mandat ein. Einzelne Ratsmitglieder haben keinen Anspruch mitentscheidendes Vollmitglied in einem Ratsausschuss zu sein. Sollte es nicht zu einer Einigung unter den Fraktionen über die Besetzung der Ausschüsse kommen, wird vorgeschlagen, rechtzeitig vor der Sitzung der Verwaltung Listen für die einzelnen Ausschüsse auszulegen, die dann zur Abstimmung gestellt werden. Für die Berechnung der Sitze wird das Verfahren Hare-Niemeier gemäß § 50 Abs. 3 GO angewandt. Im Interesse einer schnellen Ausschussbildung sollte eine einvernehmliche Regelung erreicht werden.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 GO NW ist die Reihenfolge der Stellvertretung in den Ausschüssen festzulegen. Durch die Regelung, dass die Stellvertretung aus der Fraktion gestellt wird, der das Ausschussmitglied im Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört, ist sichergestellt, dass bei einem Übertritt eines Ausschussmitgliedes in eine andere Fraktion auch die Stellvertretung aus der neuen Fraktion bedient wird. Hier wäre es grundsätzlich auch denkbar, nicht auf den Zeitpunkt des Verhinderungsfalls sondern auf den Zeitpunkt der Wahl abzustellen, sodass ein Stellvertreter aus der bisherigen Fraktion gestellt würde. Das würde allerdings in der Praxis aus Sicht der Verwaltung zu Anwendungsproblemen führen. Für Fragen und Berechnungen steht der Unterzeichner der Vorlage zur Verfügung.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 9.4



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 121/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
07.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf einer Zuständigkeitsordnung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Rat	03.11.2020	öffentlich	
	Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Zuständigkeiten der gebildeten Ausschüsse sind zu definieren. Hierfür ist die Verabschiedung einer Zuständigkeitsordnung erforderlich.

Der Entwurf einer auf die in der Vorlage 120-2020 bezeichneten Ausschüsse abgestimmten Zuständigkeitsordnung ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 Zuständigkeitsordnung

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 9.4

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln

Aufgrund der §§ 41 II und 58 I (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nottuln am _____ folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates beschlossen:

Die Zuständigkeiten werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

§ 1 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
1. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO),
 2. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke und grundsätzliche Fragen der Nutzung kommunaler Bürgerhäuser und -zentren,
 3. Vergabe von Aufträgen soweit der einzelne Auftrag oder die einzelne Lieferung den Betrag von 25.000 € überschreitet und zuvor kein formelles Vergabeverfahren nach VOB oder UVgO/VgV stattgefunden hat (ausgenommen sind Aufträge für die Werke, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen),
 4. Stundung öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 5.000 € - bei Gewerbesteuer 10.000 € - übersteigen. Für Stundungen, soweit die einzelne Stundung 50.000 € überschreitet, ist der Rat grundsätzlich zuständig. Dem Rat bleibt vorbehalten, in Einzelfällen eine andere Regelung zu treffen,
 5. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde im Einzelbetrag von mehr als 2.500 € bis 5.000 €, soweit keine anders lautende Entscheidung des Rates vorliegt,

6. die nach der Hauptsatzung übertragenen Aufgaben,
7. Planungsangelegenheiten der Verwaltung von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
8. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung,

(2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. die zur Vorbereitung der Haushaltssatzung und die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 II GO),
2. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegende Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und
3. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses vorliegt. Wenn diese Angelegenheiten jedoch bedeutende finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss empfehlend auch über diese Angelegenheiten,
4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
5. Angelegenheiten der Digitalisierung,
6. Angelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungswesens, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist,
7. Personalangelegenheiten der Feuerwehren, soweit sie die Gemeinde betreffen,
8. Fragen der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen des Katastrophenschutzes, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist.

9. Angelegenheiten der Ordnungsbehörde

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO.
- (2) Wahrnehmung der Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der GIG.

§ 3 Ausschuss für Bildung und Soziales

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten der Schulorganisation, soweit der Schulträger dazu Entscheidungen treffen muss,
2. Personalangelegenheiten der Schulen gem. SchulG,
3. Aufstellung von Schulentwicklungsplänen,
4. Festlegung der Bezeichnung von Schulen,
5. Haushaltsangelegenheiten der Schulen,
6. Unterbringung, Errichtung und Änderung und Auflösung von öffentlichen Schulen,
7. Bau und Erweiterung von Schulen einschl. des Raumprogramms i.V.m. dem Ausschuss für Planen und Bauen
8. Angelegenheiten privater Schulträger, soweit dazu Entscheidungen der Gemeinde erforderlich sind,
9. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen von öffentlichen Schulen,

10. Angelegenheiten der Volkshochschule und andere Erwachsenenbildungswerke,
11. Angelegenheiten der öffentlichen Büchereien,
12. Angelegenheiten der kommunalen Frauenpolitik,
13. Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und freien bzw. öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege,
14. Angelegenheiten von Asylbewerbern, Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Mitbürgern, soweit in kommunaler Zuständigkeit
15. Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Versorgung sozial benachteiligter Familien und Einzelpersonen,
16. Angelegenheiten der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung in der Gemeinde,
17. Angelegenheiten kommunaler Sozial-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik unter Berücksichtigung der am Ort tätigen freien Träger und Initiativen,
18. Angelegenheiten von Tageseinrichtungen für Kinder,
19. Angelegenheiten des Teilhabebeauftragten und -beirates.

§ 4 Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Aufstellung der Benutzungsordnung für kommunale Sportanlagen,
2. Angelegenheiten kommunaler Kunst- und Kulturförderung,
3. Angelegenheiten der Sportförderung,
4. Vorschläge für Sportlerehrungen,
5. Angelegenheiten kommunaler Heimat- und Brauchtumspflege und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Heimatvereinen,

6. Angelegenheiten des gemeindlichen Archiv- und Dokumentationswesens,
7. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs,
8. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Organisationen des Fremdenverkehrs und der örtlichen Werbegemeinschaften,
9. Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften,
10. Fragen kommunaler und regionaler Museumsarbeit,
11. Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen – mit Ausnahme der Bäder – in Verbindung mit dem Ausschuss für Umwelt und Mobilität,
12. Ausgestaltung von kommunalen Spielplätzen in Verbindung mit dem Ausschuss Umwelt und Mobilität.

§ 5 Ausschuss für Planen und Bauen

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Bauleitplanung gem. BauGB,
2. Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren, auch unter ökologischen Gesichtspunkten,
3. Stellungnahme zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- u. Gebietsentwicklungsplanungen,
4. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und anderen Einrichtungen,

5. Aufgaben und Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) und nach Maßgabe der Satzung gem. § 23 II DSchG,
6. Benennung von Straßen und Wegen,
7. Liegenschaftsangelegenheiten.

§ 6 Ausschuss für Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
2. Angelegenheiten der Landschaftspflege und des kommunalen Umwelt- und Hochwasserschutzes,
3. Ausbauprogramme (Konzeption) für Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Parkplätze,
4. Fragen der Verkehrsplanung, -sicherheit und -beruhigung, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Entscheidungsträger,
5. Sonstige Angelegenheiten der Mobilität und des örtlichen ÖPNV
6. Angelegenheit der Energieplanung (Energiekonzept) soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen,
7. Angelegenheiten von Altlasten soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Nottuln gegeben ist,
8. Angelegenheiten der Lokalen Agenda,
9. Bau- und die Errichtung von kommunalen Spielplätzen,

10. Bau und die Errichtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Parkplätzen,
11. Gewässerangelegenheiten,
12. Angelegenheiten der Energieversorgung soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses oder des Betriebsausschusses fallen.

§ 7 Betriebsausschuss

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 114 II GO, der Eigenbetriebsverordnung NRW und der Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04.11.2020 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 26.10.1999 in der Fassung vom 12.12.2006 wird aufgehoben.

Ö 9.5



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 122/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter gemäß § 58 Abs. 5 GO NW

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Ausschussvorsitzende bestimmt:

1. ...
2. ...

Es werden folgende stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmt:

1. ...
2. ...

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Das Verfahren richtet sich nach § 58 Abs. 5 GO NW. Auf folgende Besonderheiten wird hingewiesen:

1. Der Bürgermeister führt gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 GO NW den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses gewählt (§ 57 Abs. 3 S. 3 GO NW).
2. Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW führt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Vorsitz im Wahlausschuss.
3. Für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze ist das Zugreifverfahren neu zu beginnen.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 9.6



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 140/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Festsetzung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen für die Geschäftsführung

Beschlussvorschlag:

Ab dem Haushaltsjahr 2021 erhält jede im Rat vertretene Fraktion einen Grundbetrag von 135,00 Euro pro Jahr sowie für jedes Fraktionsmitglied 4,20 Euro pro Monat. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, in Höhe der Hälfte des Betrages, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern mindestens erhalte.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die bisherige Handhabung hat sich bislang bewährt, sodass hier grundsätzlich keine Änderungen vorgeschlagen werden.

Fraktionslose Ratsmitglieder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstattung mit Sach- und Kommunikationsmitteln zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzung. Alternativ kann durch Ratsbeschluss eine finanzielle Zuwendung auch an fraktionslose Ratsmitglieder geregelt werden, was hier aus Gründen der einfacheren Handhabung vorgeschlagen wird.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für fraktionslose Ratsmitglieder eine jährliche Zahlung i.H.v. 45,- € sowie monatliche Zuwendungen i.H.v. 2,80 €. Die Bezifferung konkreter finanzieller Auswirkungen im Verhältnis zur Ausstattung mit Sach- und Kommunikationsmitteln ist nicht möglich.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 10



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 124/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder des Umlegungsausschuss werden bestellt:

- a) Mitglied mit Befähigung zum Richteramt (Vorsitzender)
Stellvertreter:
- b) Mitglied mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
Stellvertreter:
- c) Mitglied als Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten
Stellvertreter:
- d) Ratsmitglied: _____ Stellvertreter: _____
- e) Ratsmitglied: _____ Stellvertreter: _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	03.11.2020	öffentlich			
		Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Für den Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln sind insgesamt 5 Mitglieder zu bestimmen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften für die Zusammensetzung dieses Ausschusses zu beachten (Verordnung zur Durchführung des BauGB NRW).

Im Ausschuss müssen vertreten sein:

1 Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes

1 Mitglied mit der Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder mit Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014

1 Mitglied als Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten

2 Ratsmitglieder

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 11



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 129/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
09.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Beauftragte des Rates der Gemeinde Nottuln für den Volkshochschulausschuss der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/innen der Gemeinde Nottuln für den VHS-Ausschuss werden benannt:

1. Ratsmitglied: _____
1. Stellvertretendes Ratsmitglied: _____
2. Ratsmitglied: _____
2. Stellvertretendes Ratsmitglied: _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule zwischen der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Nottuln vom 19.12./22.12.1975 bildet die Stadt Coesfeld einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss). An den Sitzungen dieses Ausschusses nehmen zwei Beauftragte des Rates der Gemeinde Nottuln stimmberechtigt teil.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 12



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 127/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie wirtschaftlichen Unternehmen

Beschlussvorschlag:

1. In der Gesellschafterversammlung der wfc wird die Gemeinde Nottuln durch den Bürgermeister stimmberechtigt und durch

1. Ratsmitglied _____

2. Ratsmitglied _____

als nicht stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

2. Die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung des GVV wird durch den Bürgermeister bzw. von ihm bestellte Mitarbeiter/innen der Verwaltung wahrgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Rat	03.11.2020	nicht öffentlich	
	Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist in folgenden Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie wirtschaftlichen Unternehmen vertreten:

a) wfc – Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht. In der Gesellschafterversammlung der wfc wird die Gemeinde Nottuln bisher durch zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder aus dem Rat und den Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Vertretung in der wfc hat sich bewährt. In der Sitzung sollte daher beschlossen werden, dass der Bürgermeister weiterhin die Gemeinde in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt vertritt und welche zwei Ratsmitglieder als nicht stimmberechtigt entsandt werden sollen.

b) GVV – Gemeindeversicherungsverband

Es wird vorgeschlagen, dass die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes weiterhin durch den Bürgermeister bzw. von ihm bestellte Mitarbeiter/innen der Verwaltung wahrgenommen werden.

c) GIG mbH – Gewerbe- und Industriefördergesellschaft

1. Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses.

2. Nach § 11 Abs. 2 S. 2 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung analog §§ 50 Abs. 4 i.V.m. 50 Abs. 3 GO.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 13



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 128/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
09.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Vorstand für den Trägerverein "Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V."

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/innen für den Vorstand werden entsandt:

1. _____
2. _____

als Stellvertreter/innen werden benannt:

1. _____
2. _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung bestimmt die Gemeinde Nottuln zwei Personen (nicht notwendigerweise Ratsmitglieder) als Mitglieder des Vorstandes. Diese sind vom Gemeinderat zu entsenden. In der Mitgliederversammlung nimmt bislang der Fachbereichsleiter 2, Herr Gellenbeck, als Vertreter des Bürgermeisters die Rechte der Gemeinde Nottuln wahr.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 14



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 130/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
09.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Vertretungen der Gemeinde Nottuln in den Euregio Gremien

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/in der Gemeinde Nottuln für die Verbandsversammlung der Euregio wird benannt:

Vertreter/in: _____
Stellvertretende/r Vertreter/in _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Nach § 8 der Satzung des EUREGIO e.V. ist nach der Kommunalwahl die Neubesetzung der Mitgliederversammlung erforderlich. Laut Mitteilung des Euregio e.V. ist für die Gemeinde Nottuln ein/e Vertreter/in zu wählen. Benannt werden können Ratsmitglieder und Bedienstete der Gemeinde Nottuln.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 15



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr. 132/2020

Produktbereich/Betriebszweig:

01 Innere Verwaltung

Datum:

12.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Benennung der Vertreter/innen für den Beirat der Liebfrauenschule (Sekundarschule)

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/innen für die Gemeinde Nottuln werden in den Beirat der Liebfrauenschule (Sekundarschule) entsandt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Diese werden vertreten durch:

- Zu 1. _____
- Zu 2. _____
- Zu 3. _____
- Zu 4. _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Mit der Gründung einer Sekundarschule in kirchlicher Trägerschaft in Nottuln wurde mit dem Bistum Münster vereinbart, dass der Beirat der Liebfrauenschule (Sekundarschule) aus zehn Personen bestehen soll. Vier der Mitglieder werden vom Bistum berufen. Weitere Mitglieder sind der/die Schulleiter/-in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft. Vier Vertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen benennt die Gemeinde Nottuln. Entsprechend der Regelungen des § 63 i.V. mit § 113 GONW hat einer dieser Vertreter/-innen der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Beamter oder Angestellter zu sein. Der Rat ist insoweit gebunden. Für die stellvertretenden Vertreter/-innen gilt das analog. Nach § 50 Abs. 4 GO NW hat der Rat die Vertreter entsprechend den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO NW zu bestimmen. Bisläng ist durch die Gemeinde Nottuln auch ein Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde entsandt worden.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 16



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 133/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Vertretern der Mitgliederversammlung des NRW-Städte- und Gemeindebundes

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/innen der Gemeinde Nottuln in der Mitgliederversammlung des NRW-Städte- und Gemeindebundes werden benannt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Als Mitglied des Ausschusses für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des Städte- und Gemeindebundes wird nominiert:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln ist Mitglied des NRW Städte- und Gemeindebundes. Gem. § 8 Abs. 2 der Satzung sind bei einer Einwohnerzahl bis 10.000 Einwohner drei Vertreter/innen und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner ein/e zusätzliche/r Vertreter/in zu wählen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend. Die letzte Beitragsrechnung weist 19.557 Einwohner aus, so dass die Gemeinde Nottuln vier Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung stellt.

Gem. § 63 Abs. 2 GO NW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO. Nach § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in „entsprechenden Organen von juristischen Personen. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Beamtin/Beamter oder Angestellte/r der Gemeinde dazu zählen“.

Für die Mitarbeit im Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des Städte- und Gemeindebundes kann nach dortiger Mitteilung formlos nominiert werden.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 17



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 134/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
12.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Benennung einer/eines Delegierten für die Lippeverbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Zum/Zur Delegierten der Gemeinde Nottuln in der Lippeverbandsversammlung wird

Ratsmitglied _____ benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Für die Gemeinde Nottuln als Mitglied des Lippeverbandes ist eine Vertreterin/ein Vertreter als Delegierte/r der Gemeinde Nottuln für die Lippeverbandsversammlung zu entsenden. Dabei ist gemäß § 13 Lippeverbandsgesetz u.a. folgendes zu beachten: Delegierte/r kann nur sein, wer selbst Mitglied des Lippeverbandes ist, wer bei einem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört. Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.

Die Delegierten werden für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 18



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 136/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Neubesetzung im Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland

Beschlussvorschlag:

Für den Sparkassenbeirat wird Ratsmitglied _____
benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Rat	03.11.2020	öffentlich	
	Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein

gez. Block

...

Sachverhalt:

Der Sparkassenbeirat ist ein beratendes Gremium der Sparkasse Westmünsterland. Er verfolgt das Ziel, über seine Mitglieder den Sparkassenvorstand aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweis und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

Dem Sparkassenbeirat gehören als geborene Mitglieder u.a. die Landräte und Kreisdirektoren der Kreise Borken und Coesfeld an, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist, Vertreter aus Handwerk, Industrie und Handel, Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung, die regionalen Abgeordneten des Bundes- und Landtages sowie die sachkundigen Mitglieder des Sparkassenverwaltungsrates.

Darüber hinaus können die Räte der Städte und Gemeinden im Geschäftsgebiet der Sparkasse Westmünsterland je eine/n Vertreter/in entsenden. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen.

Der Bürgermeister ist somit geborenes Mitglied des Sparkassenbeirates. Darüber hinaus muss für die neue Ratsperiode eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 19



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 137/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Vertretung in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der LEADER Region Baumberge

Beschlussvorschlag:

In die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region Baumberge wird entsandt

Ratsmitglied _____

und als Stellvertreter/in Ratsmitglied _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Der Verein „Lokale Aktionsgruppe Region Baumberge e.V.“ hat die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Region Baumberge in den verwaltungspolitischen, wirtschafts- und naturräumlichen Grenzen der drei Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl und der beiden Städte Billerbeck und Coesfeld zur Aufgabe. Ziel ist es, die Region Baumberge sozial und ökologisch nachhaltig zu entwickeln und gestalten sowie die regionale Wirtschaftskraft zu stärken.

Die fünf Kommunen der Region Baumberge werden als juristische Personen durch die jeweiligen Bürgermeister/innen sowie durch ein Mitglied des jeweiligen Rates in der Mitgliederversammlung vertreten.

Der Bürgermeister ist somit geborenes Mitglied. Darüber hinaus muss für die neue Ratsperiode ein Ratsmitglied gewählt werden.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 20



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 135/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Bestellung einer/eines Teilhabebeauftragten, Bestellung einer/eines stellvertretenden Teilhabebeauftragten

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt Frau Maria Dörndorfer als Teilhabebeauftragte und Herrn Balduin Hans Theo Zavelberg als stellvertretenden Teilhabebeauftragten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Gemäß der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln bestellt der Rat eine Teilhabebeauftragte bzw. einen Teilhabebeauftragten sowie eine Stellvertretung.

Gem. § 9 (2) der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Nottuln schlägt der Teilhabebeirat gem. § 2 (2) dieser Satzung dem/der Bürgermeister/in geeignete Kandidaten/-innen für die Ämter des/der Teilhabebeauftragten und der/des stellvertretenden Teilhabebeauftragten vor.

Am 08.10.2020 hat der Beirat mit einer Enthaltung, ansonsten einstimmig Frau Maria Dörndorfer als Teilhabebeauftragte und einstimmig Herrn Balduin Hans Theo Zavelberg als Stellvertreter vorgeschlagen.

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 21



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 147/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
**12 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
Datum:
22.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Antrag CDU-Fraktion vom 20.10.2020 – Mobilitätsmanager

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zunächst zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Mobilität verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten durch Neueinstellung.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Neueinrichtung der Stelle: keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Rat	03.11.2020	öffentlich	
	Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein

gez. Block

...

Sachverhalt:

Bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 wurde von der CDU-Fraktion im März dieses Jahres angeregt, die Stelle einer Mobilitätsmanagerin/ eines Mobilitätsmanagers zu schaffen. Der damit verbundene Prüfauftrag an die Verwaltung wurde verwaltungsintern diskutiert sowie Ideen zur Umsetzung entwickelt. Zunächst durch die COVID-19-Pandemie, dann durch die anstehende Kommunalwahl im September ist seitens der Verwaltungsleitung die Entscheidung getroffen worden, die Ausgestaltung der Stelle dem neu gewählten Gemeinderat und der/ dem dann amtierenden Bürgermeister/in zu überlassen.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass neben der Schaffung und Besetzung einer Stelle insbesondere die organisatorische Ansiedelung der neuen Aufgabe und die Frage, welche Aufgabenfelder dort angesiedelt sein sollen, zu klären ist. Sowohl die konkreten Arbeitsschwerpunkte und -aufgaben sowie die Verortung innerhalb der Verwaltung haben Auswirkungen auf weitere, bereits bestehende Stellen im Haus. So ist verwaltungsseitig für eine/n Mobilitätsmanager/in denkbar, diese Position als Stabsstelle, ohne eigene Mitarbeiter/innen, auszugestalten, als Sachbearbeitung im Rahmen eines bereits bestehenden Fachbereiches oder als eigenen Fachbereich mit entsprechenden Themenfeldern. Diese grundsätzliche Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die auszuschreibende Entgeltgruppe.

Der (künftige) Rat hat sich darauf verständigt, die Ausschussstruktur zu ändern. So ist beabsichtigt/ wird der bisherige Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen in zwei Ausschüsse aufgeteilt. Der (geplante) neue Ausschuss für Umwelt und Mobilität macht die künftige neue Schwerpunktsetzung deutlich. Verwaltungsseitig wäre es wünschenswert, wenn sich die neue Ausschussstruktur in der künftigen Organisationsstruktur widerspiegelt. Dieser interne Diskussionsprozess beginnt erst mit dem Dienstantritt des neuen Bürgermeisters.

In Absprache mit Dr. Thönnies soll der Antrag zunächst im neuen Ausschuss für Umwelt und Mobilität hinsichtlich des konkreten Aufgabenkataloges diskutiert werden, um auch die Erwartungshaltung der Ratsmitglieder, die mit der Neueinrichtung der Stelle einhergehen, zu klären. Eine entsprechende Beschlussfassung über die Stelle einer Mobilitätsmanagerin/ des Mobilitätsmanagers wäre dann im Rahmen der Ratssitzung am 08.12.2020 möglich.

Anlagen:

CDU-Antrag vom 20.10.2020

Verfasst:
gez. Block, Doris

Ö 21

47-2020

Frau / Herrn
Bürgermeister

Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

21. Okt. 2020

Anl. _____ Abt. _____

CDU

**Fraktion im Rat der
Gemeinde Nottuln**

20.10.2020

Mobilitätsmanager endlich einstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mobilität ist eines der Mega-Themen in den kommenden Jahren. Fahrrad-, Fußgänger-, Schienen und Personennahverkehr sowie PKW und LKW sollen für Mensch und Umwelt in einem verträglichen Miteinander weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang gilt es, Nahmobilitätskonzepte z.B. für Nottulns Süden zu erarbeiten, aber auch neue Bau- und Gewerbegebiete von Anfang an so auszuweisen, dass kein Zielkonflikt zwischen Mensch und Umwelt entsteht. Um diese so wichtige Querschnittsaufgabe mit Leben zu füllen, bedarf es in der Einschätzung der CDU nicht nur einer organisatorischen Neuausrichtung der Ausschussstruktur, sondern auch eines externen personellen Impulses.

Bislang unterstützen alle im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen den Antritt der CDU, dem Thema Mobilität große Bedeutung mit hoher Priorität beizumessen, können sich aber nicht entscheiden, dem von der CDU initiierten neuen Denken ein Gesicht zu geben. Deshalb ist es bislang über Monate bei einem Prüfauftrag für die Verwaltung geblieben, die Einstellung eines Mobilitätsmanagers in Erwägung zu ziehen.

Diesen status quo ohne wirklichen Fortschritt möchte die CDU-Fraktion beenden und beantragt einen Tagesordnungspunkt „externe Einstellung eines Mobilitätsmanagers“ bereits für die erste Sitzung des neuen Gemeinderates. Die Verwaltung wird gebeten, unter diesem Tagesordnungspunkt der Ratssitzung einen konkreten Vorschlag für die weitere Vorgehensweise zu machen, um über die Angelegenheit abschließend in der ersten Sitzung des neuen Ausschusses für Mobilität und Umwelt beschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle



Die Stadt Lüdinghausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine*n Mobilitätsbeauftragte*n / Verkehrsplaner*in (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.

- Konzeptionelle Verkehrsplanung und konkrete Maßnahmenentwicklung
 - Strategische Netzplanung über das gesamte Stadtgebiet für alle Verkehrsarten
 - Erarbeitung von strategischen Lösungsansätzen und konkreten Einzelmaßnahmen für verkehrliche Problemstellungen
 - Fachübergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit mit Fachstellen, Behörden und Externen
 - Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren sowie zu Vorhaben der Stadtentwicklung
- Integrierte Mobilitätsentwicklung und -vernetzung
 - Zukunftsfähige (Weiter-)Entwicklung und Vernetzung unterschiedlicher Mobilitätsaspekte, z. B. Mobilstationen, Sharing-Angebote, ÖPNV-Ausbau
 - Vertretung der Stadt LH in interkommunalen Arbeitsgruppen und Lenkungsgruppen, Mitwirkung an interkommunalen Projekten
 - Betreuung der Mitgliedschaften der Kommune in den Mobilitätsnetzwerken
 - AGFS NRW und Zukunftsnetz Mobilität NRW
 - Koordination und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Mobilitätssektor, z. B. Kampagnen zur Förderung der Nahmobilität oder der Verkehrssicherheit, Betreuung des kommunalen Lastenrad-Förderprogramms
- Ansprechpartner*in für Öffentlichkeit und Politik zum Thema Mobilität und Verkehr
 - Bearbeitung von Bürgeranfragen und Fraktionsanträgen
 - Präsentation und Kommunikation von Vorhaben bei Bürgerversammlungen und in verschiedenen Fachausschüssen
- Angelegenheiten des ÖPNV und SPNV

Eine Änderung bzw. Erweiterung der Aufgabenverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Verkehrsplanung, Raumplanung oder Geographie mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen
- Gewünscht werden: Berufserfahrung im Aufgabengebiet und gute EDV-Kenntnisse
- hohe Einsatzbereitschaft sowie strukturierte, eigenständige und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Flexibilität und Ausdauer
- Teamfähigkeit und Kommunikationsvermögen
- Eigeninitiative und Motivationsfähigkeit – Bereitschaft zur Fortbildung

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und interessante Aufgabe im Team des Fachbereichs 3: Planen und Bauen
- eine aktive Personalentwicklung und individuelle Fortbildungsmöglichkeiten
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement

- eine sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Vollzeit- sowie Teilzeitbeschäftigung auf der Basis individueller Arbeitszeitwünsche sowie ein attraktives Gleitzeitmodell
- ein gesichertes unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- eine attraktive betriebliche Altersversorgung durch die Zusatzversorgungskasse
- eine Jahressonderzahlung und eine jährliche Leistungsprämie nach dem TVöD-VKA
- einen jährlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche
- eine Eingruppierung je nach Qualifikation bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA

Die Stadt Lüdinghausen fördert in vielfältiger Hinsicht aktiv die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen daher Bewerbungen ausdrücklich unabhängig von Behinderung, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Entsprechende Vorstellungen zur Teilzeitbeschäftigung - vor allem auch zu der Mindest- und Maximalarbeitszeit und der Arbeitsverteilung - sind daher in der Bewerbung näher auszuführen.

Sie haben Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung¹ bis zum 07.11.2020 beim

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 1/Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen

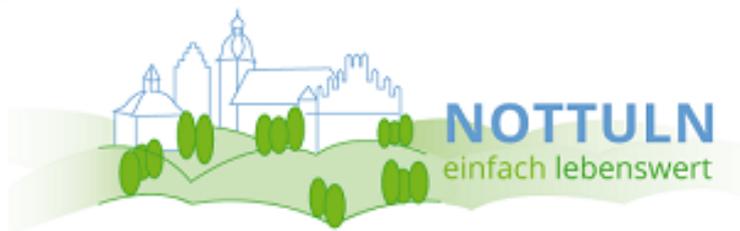
Gerne nehmen wir auch E-Mail-Bewerbungen (ausschließlich in einer zusammenhängenden pdf-Datei) unter bewerbungen@stadt-luedinghausen.de entgegen.

Auskünfte zum ausgeschriebenen Aufgabengebiet erteilt Ihnen gerne die Leiterin des Fachbereichs 3/Planen und Bauen, Frau Ellen Trudwig (telefonisch unter 02591 / 926-221 oder via E-Mail unter trudwig@stadt-luedinghausen.de).

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen der Leiter des Fachbereichs 1/Zentrale Dienste, Herr Dominik Epping gerne telefonisch unter 02591 / 926-200 oder via E-Mail unter epping@stadt-luedinghausen.de zur Verfügung.

¹ Mit der Zusendung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Bitte reichen Sie nur Kopien Ihrer Zeugnisse etc. und keine Mappen ein, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Sofern Ihnen eine schriftliche Absage zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Die Unterlagen können hier bis zu diesem Zeitpunkt persönlich abgeholt oder gegen einen beigefügten freigegebenen Rückumschlag zurückgesandt werden.

Ö 22.1



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **113/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
10.09.2020

Tagesordnungspunkt:

Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss wird zum 31.12.2019 festgestellt.

2.1 Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Nottuln der Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen.

2.2 Beschluss Rat:

Der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln wird die Entlastung erteilt.

3. Der festgestellte Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 wird in Höhe von 220.729,13 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Jahresabschluss

Klimatische Auswirkungen:

Keine

...

Vorlage Nr. 113/2020

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rechnungsprüfungsausschuss	23.09.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Der verwaltungsseitig erstellte Entwurf für den Jahresabschluss 2019 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH geprüft worden.

Der Jahresabschluss, besteht aus:

- Ergebnisrechnung 2019
- Finanzrechnung 2019
- Teilergebnisrechnungen 2019
- Teilfinanzrechnungen 2019
- Bilanz zum 31.12.2019
- Anhang zum Jahresabschluss 2019 mit Anlagen
 - Anlagenspiegel zum 31.12.2019
 - Forderungsspiegel zum 31.12.2019
 - Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2019
 - Rückstellungsspiegel zum 31.12.2019
 - Ermächtigungsübertragungen 2019 nach 2020
 - Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2019
- Lagebericht zum Jahresabschluss 2019
- Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Anlagen sind wegen ihres Umfangs nur digital im Ratsinformationssystem zu dieser Sitzungsvorlage abrufbar.

Der Jahresabschluss sowie die im Prüfungsverfahren getroffenen und im Prüfungsbericht niedergelegten Feststellungen werden durch den Wirtschaftsprüfer in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.09.20 erläutert. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfungsbericht, die dazu ergänzenden Erläuterungen sowie den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entgegen. Nach eingehender Beratung verbunden mit der vollumfänglichen Akzeptanz des Prüfungsurteils der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird durch das Gremium der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Dieser ist in der Sitzung nach der erfolgten Beratung durch den Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Dem Rat obliegt gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j) GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die formelle Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin.

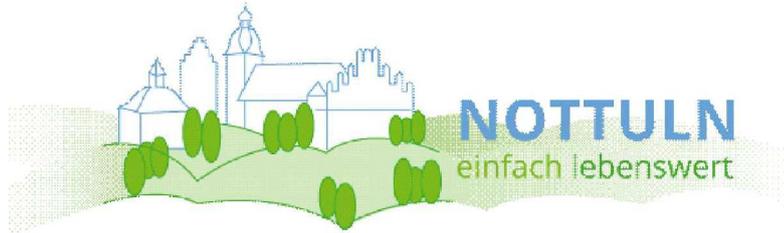
Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 220.729,13 € ab. Dieser wird in Höhe von 220.729,13 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum
31.12.2019

Anlage 2 uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
(vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden in der Ausschusssitzung am
23.09.2020 zu unterzeichnen)

Verfasst:
gez. Schulz, Elke



BERICHT

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und
des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2019
der
Gemeinde Nottuln

EuReWi Euregio Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dülmener Straße 92
48653 Coesfeld

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Grundsätzliche Feststellungen	4
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin	4
II. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften	10
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	17
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	23
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	23
1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018	23
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	23
3. Jahresabschluss	24
4. Lagebericht	25
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
2. Analyse und Erläuterungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	26
2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	26
2.2 Haushaltsplanverfahren	26
2.3 Haushaltssatzung 2019	27
3. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	30
3.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	30
3.2 Ertragslage	45
3.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses	45
3.2.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung	53
E. Schlussbemerkung	55

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Bürgermeisterin der

Gemeinde Nottuln

(im Folgenden auch Gemeinde oder Kommune genannt)

hat uns aufgrund der Bestellung zum Abschlussprüfer durch den Rechnungsprüfungsausschuss vom 30. Oktober 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beauftragt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden uns von der Bürgermeisterin Frau Mahnke und der Kämmerin Frau Block sowie den zuständigen Mitarbeitern bereitwillig erteilt. Uns wurde in einer schriftlichen **Vollständigkeitserklärung** versichert, dass in dem Jahresabschluss 2019 alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Kommune berücksichtigt sind.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 102 GO NRW und § 317 HGB durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir einen Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Kommune durch die Bürgermeisterin, Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (sog. Redepflicht) sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Kommune. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird ebenfalls in Abschnitt B. wiedergegeben.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen (Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen), der Bilanz und dem Anhang sowie dem geprüften Lagebericht beigefügt.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Gemeinde Nottuln.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gemeinde und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir, entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage, keine Haftung übernehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht entsprechend § 102 Abs. 5 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob entsprechend § 49 KomHVO NRW die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt sind.

Vermögens- und Schuldenlage, Ertragsentwicklung der Gemeinde Nottuln

Auf folgende Aussagen der Bürgermeisterin und der Kämmerin im Lagebericht zur Vermögens- und Schuldenlage sowie zur Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln weisen wir besonders hin:

1. Der Haushalt 2019 wurde am 19.03.2019 vom Rat beschlossen, dem Kreis Coesfeld am 20.03.2019 angezeigt und am 08.04.2019 genehmigt. Ursprünglich wurde von einem ausgeglichenen Haushalt und einer Nichtinanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgegangen. Im Rahmen der Haushaltsabwicklung ergaben sich Fortschreibungspositionen, so dass zum Jahresende von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 100 ausgegangen wurde. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Jahresüberschuss von T€ 221, d. h. eine Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von T€ 321. Der Jahresüberschuss 2019 dient zur Auffüllung der Ausgleichsrücklage.
2. Unter Einbeziehung der Umgliederung eines Teilbetrages von T€ 161 aus der Sonderrücklage (Ermächtigungsübertragungen) 2015, eines Verrechnungssaldos beim Verkauf/Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erzielter Erträge und angefallener Aufwendungen von T€ -18 mit der Allgemeinen Rücklage ergibt sich ein Bilanzansatz bei der Allgemeinen Rücklage von T€ 44.662 zum 31.12.2019. Zum 31.12.2019 wies die Ausgleichsrücklage aufgrund der Gutschrift des Jahresüberschusses 2018 einen Bestand von T€ 699 auf.

3. Entscheidend für die finanzielle Entwicklung der Gemeindefinanzen sind die Steuererträge und allgemeinen Umlagen (= 69,6 % der ordentlichen Erträge). So betrug das Einkommensteueraufkommen T€ 11.355 (T€ 145 unter dem Haushaltsansatz aber T€ 1.245 über Vorjahr). Das Gewerbesteueraufkommen liegt mit T€ 6.788 um T€ 1.012 unter dem Plan.
4. Auf der Aufwandsseite ergaben sich beim Personal- und Versorgungsaufwand Mehrkosten von T€ 61 aufgrund von Tarifierpassungen und höheren Pensions- und Versorgungsrückstellungen. Der tatsächliche Sach- und Dienstleistungsaufwand lag hingegen etwa T€ 1.221 unter dem Planwert, da viele Planungsleistungen noch nicht vergeben werden konnten.
5. Auch in der Finanzrechnung zeigen sich aufgrund des besseren Ordentlichen Ergebnisses als auch der Verschiebung von Investitionen und entsprechender Refinanzierung erhebliche Abweichungen zum Planungsstand. Im Ergebnis erhöhten sich die liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahresendstand um T€ 3.575 und weisen mit T€ 10.650 zum 31.12.2019 wiederum einen positiven Bestand auf.
6. Die Gemeinde Nottuln verfügt wie andere Kommunen auch über einen großen Vermögensanteil am Gesamtvermögen, der langfristig gebunden und im Regelfall nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Das Infrastrukturvermögen (Straßen und Wege, Brücken, Straßenbeleuchtung) hat hieran einen Anteil von rd. 1/3 des Anlagevermögens. Einen ebenso großen Teil machen die gemeindlich genutzten Gebäude (Schulen, Rathaus, Bauhof, Feuerwehr) aus. Die Abschreibungsquote beläuft sich im Mittel der Jahre 2006 - 2019 auf 8 - 11 % der Gesamtaufwendungen. Ein teilweiser Ausgleich dieser Ergebnisbelastung gelingt durch die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten.
7. Ziel der Gemeinde ist es, einem Substanzverlust im Anlagevermögen durch neue Investitionen entgegenzuwirken. Die Investitionsquote schwankt stark zwischen 25 % (2015) und 155 % (2018). Damit liegen die tatsächlich durchgeführten Investitionen weit über dem langjährigen Durchschnitt und der Mindestquote von 100 % der Abschreibungen. Die Mindestquote sichert jedoch nur den gegenwärtigen Zustand ab. Um zukunftsfähig zu sein und zu bleiben, müssen weiterhin hohe Beträge investiert werden. In Anbetracht der knappen Planungskapazitäten und aufwendigen Planungsverfahren ist zu erwarten, dass auch in den nächsten Jahren Investitionen auf spätere Zeiträume verschoben werden müssen.

8. Das weitere Ziel (goldene Bilanzregel), die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens mit langfristigem Kapital sicherzustellen, ist in der Zeitreihe 2005 - 2019 als erfüllt anzusehen.
9. Die Verbesserung der Liquidität / Ausstattung mit jederzeit verfügbaren Finanzmitteln sowie der konsequente Abbau der Darlehen zeigt die Fokussierung der Gemeinde auf eine geordnete Bewirtschaftung des Haushaltes. Die Finanzrechnung weist zum Jahresende eine erheblich verbesserte Liquidität als zur Planung aus. Dies ist insbesondere durch die Verschiebung von Investitionsmaßnahmen ins Folgejahr bedingt.

Voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde Nottuln

1. Für das Haushaltsjahr 2020 ist lt. Haushaltsplanung (Haushalt verabschiedet am 28.04.2020) unter Berücksichtigung sowohl der Orientierungsdaten des Landes NRW vom 02.08.2019 als auch ersten Informationen (größtenteils Schätzungen, Erlass des MHKBG NRW vom 06.04.2020) der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Haushalt ein negatives Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.844 geplant. In dieser Höhe ist lt. verabschiedeter Haushaltssatzung zur Herstellung des fiktiven Haushaltsausgleichs auch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage festgesetzt. Die Dotierung der Ausgleichsrücklage durch die Jahresüberschüsse der Jahre 2018 und 2019 in Höhe von T€ 920 wurde aus Vorsichtsgründen hierbei nicht berücksichtigt.
2. Maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltslage wird die Entwicklung der Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen (teilweise erheblich geringere Steigerungen als im Vorjahr unterstellt) haben. Hinsichtlich der Personalkosten sind sowohl die Aufstockung des Personals als auch bereits vereinbarte Tarifanpassungen und die erwartete Entwicklung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen angesetzt worden. Steigerungen werden auch für den Sach- und Dienstleistungsaufwand infolge höherer Instandhaltungsaufwendungen für die Bestandsgebäude angenommen (T€ +438 = +4 % gegenüber Vj). Bedeutendste Aufwandsposition mit rd. 1/3 der Ordentlichen Aufwendungen bleibt die Kreisumlage, die planerisch einen neuen Höchststand mit Mio. € 11,1 oder + 2,3 % erreicht. Insgesamt sind die Planansätze für die wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten im Vorbericht zum Haushalt 2020 detailliert dargestellt.

3. Für die Finanzplanung (siehe Detailübersicht im Vorbericht zur Haushaltsplanung) ergibt sich vor dem Hintergrund des erwarteten Haushaltsdefizits eine entsprechende negative Entwicklung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit von T€ -1.376. Für den Investitionsbereich ist ein Planüberschuss von T€ 290 und für den Finanzierungsbereich ein Fehlbetrag von T€ 777 angesetzt, so dass sich die Liquididen Mittel um Mio. € 1,87 gegenüber 2019 vermindern.
4. Zur Begrenzung der drohenden "Finanzschäden" in den kommunalen Haushalten (Jahresabschlüssen) aufgrund der Corona-Pandemie ist ein Gesetzentwurf der Landesregierung (COVID-19-Isolierungsgesetz) in den Landtag zur Beratung eingebracht worden und befindet sich augenblicklich noch in der Beratung. Lt. dem o. a. Erlass des MHKBG NRW sind entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben und eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Anwendung von zum Haushalt erlassenen Vorschriften der GO NRW zugelassen worden. Gegenstand der Haushaltsplanung und Inhalt der Genehmigung des Haushaltes 2020 durch den Kreis Coesfeld vom 15.05.2020 sind die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch eine Erhöhung des genehmigten Liquiditätskreditrahmens auf Mio. € 4 (Mio. € +2) als auch der Abschluss einer freiwilligen Konsolidierungsvereinbarung zwischen Verwaltungsvorstand und Rat).
5. Das größte Risiko für die Haushaltsabwicklung ist die Corona-Pandemie, für die eine mittelfristige Belastung angenommen wird. Die durch die gute konjunkturelle Entwicklung der letzten Jahre mögliche Eigenkapitalerhöhung wird sich voraussichtlich so nicht fortsetzen lassen. Wie sich die Haushaltsabschlüsse ab 2020 jedoch tatsächlich entwickeln werden, wird in erheblichem Maße auch von den noch ausstehenden Regelungen der Landesregierung zur Isolation von corona-bedingten Schäden im Gemeindefinanzierungsgesetz abhängen. Die überfällige Reformierung der Gemeindefinanzen (Verbesserung der Finanzausstattung) wird damit jedoch noch nicht angegangen.
6. Nicht absehbar ist die konjunkturelle Entwicklung in 2020ff, die in einschneidendem Maße von der corona-bedingten Veränderung der Auftragslage in Industrie, Handwerk und im Dienstleistungssektor, der Digitalisierung und der Entwicklung am Arbeitsmarkt und bei den Einkommen der Konsumenten beeinflusst werden wird.
7. Die weiteren Risikofaktoren "Jugendamtsumlage" und "Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten" haben sich zusammen mit dem jährlich fortgeschriebenen Bedarf

an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen zu einem entscheidenden Kostenfaktor entwickelt, der nur sehr bedingt beeinflusst werden kann und entsprechende finanzielle Mittel bindet.

8. Weiter ein großer Unsicherheitsfaktor für den gemeindlichen Haushalt ist die Entwicklung der Flüchtlingsströme nach Europa und die zu leistenden Aufgaben in Betreuung und Unterbringung. Da in den Notunterkünften zunehmend anerkannte Flüchtlinge leben, wurden bereits weitere Unterbringungskapazitäten geschaffen. Jedoch sind hier noch weitere Anstrengungen, insbesondere zur Integration der Flüchtlinge, notwendig. Hierzu wird auf das vom Rat verabschiedete Integrationskonzept aus 2017 verwiesen.
9. Nicht ausfinanziert durch Rückstellungen und Anlagen im Versorgungsfonds sind die Pensions- und Beihilfekosten der nächsten Jahre. Dies belastet die Ertrags- wie Finanzlage gleichermaßen.
10. Die Gemeinde Nottuln steht vor großen Investitions- und Sanierungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Infrastruktur. Nottuln ist in den 70er und 80er Jahren stark gewachsen, so dass Straßen, Schul- und Verwaltungsgebäude, Sportstätten und Feuerwehrgerätehäuser aus diesen Jahren stammen. Zudem sind die arbeits- und brandschutzrechtlichen Anforderungen in den vergangenen Jahren gestiegen sowie Aspekte wie Barrierefreiheit, Inklusion, Integration und Generationengerechtigkeit heute im Bewusstsein der Gesellschaft. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde wird im Rahmen einer politischen Diskussion eine weitere Priorisierung der Maßnahmen erfolgen müssen und dann in ein mehrjähriges Investitionsprogramm münden und eine turnusmäßige Überarbeitung erfordern. Dabei ist es auch von großem Einfluss wie sich die Bauland- und Baupreise in den nächsten Jahren weiter entwickeln werden, wobei in den letzten Jahren bereits deutliche Steigerungen zu den jeweiligen Ausgangsplanannahmen verkraftet werden mussten.
11. Als besorgniserregend muss die steigende Verschuldung der Gemeinde Nottuln gesehen werden. Zwar sind die Kreditkosten (Zinsen) derzeit sehr gering, aber die sich aufsummierende Tilgungslast droht die Zahlungsfähigkeit erheblich zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum für künftige Generationen erheblich einzuschränken.

12. Die erfreuliche Entwicklung der Bevölkerungszahl, insbesondere der Familien mit Kindern, die einen hohen Bedarf an der Zurverfügungstellung günstigen Baulands, bezahlbarer Wohnungen, Schulen und Kindertagesstätten hervorbringt, muss abgedeckt werden. Die Ausweisung neuen Baulands, Forcierung des sozialen Wohnungsbaus und Kooperation mit örtlichen Baulandentwicklern soll diesen Ansprüchen entgegenkommen. In 2016 wurde daher mit der Sparkasse Immobilien GmbH eine neue Projektentwicklungsgesellschaft gegründet. Auch der soziale Wohnungsbau rückt mehr in den Fokus.

Die Beurteilung der Lage der Gemeinde Nottuln einschließlich der Darstellung der Risiken und Chancen der künftigen Entwicklungen ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften

Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch darüber zu berichten, ob wir bei der Durchführung unserer Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie zu beachtende Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften festgestellt haben.

Gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen i. S. d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des KomHVO NRW.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 95 ff der GO NRW nach diesen Vorschriften aufgestellt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz, Satzung und gemeinderechtliche Bestimmungen

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags waren, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Diesbezüglich wurde folgendes festgestellt:

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses spätestens bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Die oben genannten Ausführungen haben keine Auswirkungen auf das Prüfungsurteil, da insgesamt die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage nicht wesentlich beeinflusst werden.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlage I bis V) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage VI) der Gemeinde Nottuln, mit Datum vom 29. Juli 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die

Gemeinde Nottuln

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Nottuln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks

weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln vermittelt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bürgermeisterei dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Nottuln zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Nottuln zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde Nottuln abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Nottuln die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW, vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach werden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards "Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)" an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Sie ist verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Nottuln zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Bürgermeisterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter

Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben der von der Bürgermeisterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang – und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Vorschriften der Satzung und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft.

Gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW wurde die Buchführung in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Untreue, Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Rahmen der Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch Maßnahmen getroffen, dass Unregelmäßigkeiten, die Bedeutung für die Rechnungslegung haben, mit Sicherheit entdeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Rat, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Die sonstigen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 GO NRW werden durch unsere Prüfungstätigkeit nicht berührt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die gegenüber dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 102 GO NRW und entsprechend § 317 HGB sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW wesentlich auswirken. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Lagebericht die in § 95 Abs. 2 GO NRW geforderten Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW bzw., soweit dieser nicht zu bilden ist, für die Bürgermeisterin, die Kämmerin und die Ratsmitglieder enthält. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der durch den Verwaltungsvorstand der Gemeinde Nottuln aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der von uns geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Grundlage der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege und sonstigen

Geschäftsunterlagen und Bankbestätigungen sowie die Korrespondenz- und Vertragsakten der Gemeinde Nottuln.

Wir haben unsere Prüfung – mit Unterbrechungen – im Juni und Juli 2020 in den Geschäftsräumen der Gemeinde bzw. unseren Büroräumen durchgeführt. Die anschließende Berichtsabfassung erfolgte in unseren Büroräumen.

Auf der Grundlage eines **risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes** haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes und der Darlegung der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken der Gemeinde sowie den Erwartungen über mögliche Fehler. Das **interne Kontrollsystem** der Gemeinde haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsmäßige Rechnungslegung von Bedeutung ist; das sonstige interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Die Überprüfung bzw. Überwachung der Funktionsfähigkeit und Ausgestaltung im Hinblick auf die sachgerechte und den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften für die öffentliche Verwaltung obliegende Aufgabenerfüllung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Identifizierte Kontrollverfahren der Gemeinde haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Wirksamkeit und Anwendung überprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen) konnten wir im Fall von wirksam eingestuften Kontrollen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir auf Basis unserer Risikoeinschätzung aussagebezogene Prüfungshandlungen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Soweit wir **Einzelfallprüfungen** für erforderlich hielten, haben wir diese überwiegend durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende

Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung der Saldenvorträge
- Ansatz und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens
- Ausweis und Höhe des Eigenkapitals und der Sonderposten
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten
- Anhang und Lagebericht
- Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen, Abschreibungen.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir an den einzelnen körperlichen Bestandsaufnahmen nicht teilgenommen. Durch Stichproben haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme, der Fortschreibung auf den Bilanzstichtag und der Bewertung überzeugt.

Das **Anlagevermögen** haben wir insbesondere hinsichtlich der vollständigen Erfassung und korrekten Bewertung geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der angesetzten Nutzungsdauern der Abschreibungen überzeugt.

Die Bestände des **Vorratsvermögens** auf den 31.12.2019 wurden aufgrund einer Stichtagsinventur (Buchinventur) ermittelt. Sie wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben wir insbesondere auf Vollständigkeit und hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Mahnwesens überzeugt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden anhand der vorgelegten Bankauszüge sowie der angeforderten Bankbestätigungen überprüft.

Die **Sonderposten** wurden auf Vollständigkeit und Bewertung überprüft.

Bei den **Rückstellungen** richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebs der Gemeinde. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten bestätigt. Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir auf Grund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und gleichlautender Auskünfte des Verwaltungsvorstandes sowie fehlen-

der Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden hauptsächlich hinsichtlich der vollständigen und zutreffenden Erfassung der Kreditoren sowie der Abwicklung der Zahlungen überprüft. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Bankbestätigungen sowie Kreditverträge nachgewiesen.

Die **Haftungsverhältnisse** sowie die sonstigen **finanziellen Verpflichtungen** wurden anhand der Vertragsunterlagen sowie der Bankbestätigung hinsichtlich Vollständigkeit und Höhe überprüft.

Der Nachweis der übrigen **Vermögens- und Schuldposten** erfolgte durch Bücher, Schriften, Verträge und sonstige Unterlagen auf den Bilanzstichtag.

Zur Ermittlung der **periodengerechten Abgrenzung** von Erträgen und Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2019 wurden entsprechende Abgrenzungsposten gebildet.

Den **Anhang** prüften wir auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben gemäß § 45 KomHVO NRW. Darüber hinaus haben wir auch den dem Anhang beigefügten Anlagenspiegel, Forderungsspiegel, Rückstellungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO NRW auf Vollständigkeit geprüft.

Die Angaben im **Lagebericht** (§ 49 KomHVO NRW) haben wir auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.

Die erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom gesetzlichen Vertreter der Kommune und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns die Bürgermeisterin und die Kämmerin der Gemeinde

Nottuln in einer berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich versichert, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte und der Lagebericht die nach § 48 KomHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben können, nicht bestanden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Nottuln erfolgte in der Ratssitzung am 10. Dezember 2019. Der Jahresüberschuss 2018 wurde in die Ausgleichsrücklage eingestellt. Die Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat fand ebenfalls in dieser Sitzung statt.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses beim Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde datiert vom 11. Dezember 2019, die Anzeige über die Entlastung der Bürgermeisterin erfolgte mit gleichem Schreiben.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln erfolgte am 23. Januar 2020 (Amtsblatt 1/2020). Der Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin wurde am selben Tag veröffentlicht.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Buchführung** und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsbezogenen Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird die Software Axians Infoma Modul Infoma newsystem Finanzwesen, Version 7, der Firma Axian Infoma GmbH, Ulm, eingesetzt. Die Anlagen-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Steuerveranlagungen werden als Nebenbücher ebenfalls über die Infoma-Software geführt. Es besteht eine Schnittstellenfunktion zwischen den einzelnen Komponenten.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der angestellten Mitarbeiter/-innen sowie der Beamten/-innen erfolgen über das Programm "SAP HCM/DZ Kommunal Master" der Firma SAP, Walldorf, mit einer Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung.

Für die Erfassung, Steuerung und Archivierung von Eingangsdokumenten mit anschließender Bereitstellung zur Verarbeitung in der Buchhaltung (u.a.) wird das Programm Doxis4 der Firma SER Solutions Deutschland GmbH, Bonn, eingesetzt.

Eine Prüfung der eingesetzten Systeme ist durch uns im Rahmen der Prüfung nicht vorgenommen worden. Hierzu wird auf die vorliegenden Zertifizierungsbescheinigungen für die im Rechnungswesen relevanten Programme Bezug genommen. Zukünftig erfolgt eine weitere Zertifizierung / Zulassung durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Notwendige Updates der eingesetzten Programme / Module werden auskunftsgemäß durchgeführt.

Der Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom Innenministerium bekanntgegebenen Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Kommune weiter differenziert. Er wird fortwährend an die betrieblichen Bedürfnisse angepasst.

Die Belegfunktion ist erfüllt, das Belegwesen ist, soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung feststellen konnten, geordnet.

Die Inventur und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen und erhaltenen Auskünften den gesetzlichen Vorschriften.

3. Jahresabschluss

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich für die Gemeinde Nottuln aus § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der Jahresabschluss vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 nebst Anhang wurde nach geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 an. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns mit der Überleitung der Jahresendwerte 2018 auf das Jahr 2019 und mit den im Vorjahresabschluss getroffenen An-

nahmen und Feststellungen zu Ansatz-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden befasst und im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung beurteilt.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Teilrechnungen sowie der Bilanz erfolgte nach den differenzierten Schemata der §§ 39 ff KomHVO NRW. Es wurden grundsätzlich keine Erweiterungen vorgenommen.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die jeweiligen Teilrechnungen sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich des Stetigkeitsgrundsatzes nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW wurden beachtet.

Die Vorschriften über die Durchführung einer Inventur und Aufstellung eines Inventars gemäß § 29 KomHVO NRW gemäß § 91 Abs. 1, 2 GO NRW wurden beachtet.

Der Anhang enthält alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 ff. KomHVO NRW) erforderlichen Angaben.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 49 KomHVO NRW.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften für seine Aufstellung und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage zum Bilanzstichtag bzw. der Abwicklung der Haushaltswirtschaft haben, sind im Lagebericht dargestellt (Corona-Krise).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die im Einzelnen im Anhang dargestellt sind. Bei der Anwendung der Bewertungsgrundlagen wurden die Vorschriften der GO NRW bzw. der KomHVO NRW im vorliegenden Jahresabschluss berücksichtigt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie Ermessensspielräume bei den Schätzgrößen wurden angemessen und nach den im Vorjahr angewandten Grundsätzen und unter Einbeziehung der ab dem 1. Januar 2019 geltenden gesetzlichen Vorschriften nach dem 2. NKFVG NRW in Anspruch genommen. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss waren nicht gegeben.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Ansatz- und Bilanzierungs- bzw. Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben der Gemeinde Nottuln im Anhang.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den jeweiligen Teilrechnungen, der Bilanz sowie Anhang und Lagebericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich Ansatz- und Bilanzierungs- bzw. Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angabe der Gemeinde Nottuln im Anhang.

2. Analyse und Erläuterungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Einhaltung der in der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kodifizierten Grundsätze der Haushaltswirtschaft der Gemeinde zu prüfen.

2.2 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des gemäß § 80 Abs. 2, S. 1 GO NRW von der Kämmerin aufgestellten und von der Bürgermeisterin bestätigten Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2019 erfolgte in der Ratssitzung vom 08.01.2019.

Der Beschluss des Haushaltsplans und der ersten Haushaltssatzung durch den Rat der Gemeinde Nottuln gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW erfolgte in der Sitzung am 19.03.2019.

2.3 Haushaltssatzung 2019

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde Nottuln für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 78 Abs. 2 GO NRW aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind. Die Anzeige der Haushaltssatzung 2019 beim Kreis Coesfeld erfolgte fristgemäß. Eine Genehmigung durch den Kreis Coesfeld wurde erteilt.

Der Haushaltsplan enthält die in den §§ 78 Abs. 2, 79 GO NRW in Verbindung mit § 1 KomHVO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Ergebnis- und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene sind beigefügt.

In einem Vorbericht nach § 7 KomHVO NRW wird auf die Grundlagen des NKF-Haushaltes der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2019 eingegangen. Darin wird ein Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes sowie über die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen gegeben. Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans aus Januar 2019 bekannt (Jahresfehlbetrag T€ -1.862).

Der durch die Vorprüfung bestätigte und nach Feststellung durch den Rat zur Ergebnisverwendung zur Verfügung stehende Jahresfehlbetrag 2017 wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften der GO / KomHVO NRW i.d.F. des 2. NKF-Fortentwicklungsgesetzes teilweise mit der vorhandenen Ausgleichsrücklage verrechnet bzw. mit dem Restbetrag aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. Im vorliegenden Haushaltsplan 2019, wurde angenommen, dass das Jahresergebnis sich auf T€ 0 beläuft. Einschließlich der fortgeschriebenen Ansätze ergab sich ein erwartetes Jahresergebnis von T€ -100. Weitere Änderungen ergaben sich für die Finanzrechnung (leichte Erhöhung des Fehlbetrages aus laufender Verwaltungstätigkeit (von T€ -835 auf T€ -871) und eine deutliche Erhöhung der Investitionsauszahlungen (von T€ 3.669 auf T€ 13.961). Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit wurden nicht fortgeschrieben.

Nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 und den in der Haushaltsplanung 2019 enthaltenen Planungsdaten hat die Gemeinde kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, da nach derzeitigem Erkenntnis- und Planungsstand die hierfür in § 76 Abs. 1 GO NRW festgesetzten absoluten und relativen Veränderungen der Allgemeinen Rücklage aufgrund des erwarteten ausgeglichenen Jahresergebnisses für den zugrundeliegenden Planungszeitraum nicht erfüllt werden.

Insgesamt ergibt sich nach dem verabschiedeten Haushaltsplan (einschließlich fortgeschriebener Ansätze) Folgendes:

Der Ergebnisplan 2019 weist Erträge von T€ 37.066 und Aufwendungen von T€ 37.167 aus. Davon entfallen auf die laufende Verwaltungstätigkeit (vor Finanzergebnis) Erträge von T€ 36.990 bzw. Aufwendungen von T€ 36.589. Im Finanzierungsbereich sind Erträge von T€ 76 und Aufwendungen von T€ 578 veranschlagt.

Der Finanzplan 2019 sieht folgende Eckdaten vor:

Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	T€ 34.034
Auszahlungen	<u>T€ -34.869</u>
Saldo	T€ -835

Investitionstätigkeit

Einzahlungen	T€ 3.731
Auszahlungen	<u>T€ -3.659</u>
Saldo	T€ 72

Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen	T€ 300
Auszahlungen (Saldo von Tilgung von Darlehen)	<u>T€ -1.084</u>
Saldo	T€ -784

Ein Ausgleich von Fehlbeträgen im Finanzplan, die nicht Investitionen betreffen, geschieht über die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der von der KomHVO NRW bestimmten Grenzen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren beläuft sich auf T€ 0.

Plangemäß ergibt sich nach der Haushaltssatzung 2019 keine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde auf T€ 2.000 festgesetzt.

Die für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Steuersätze (unverändert zum Vorjahr) belaufen sich für die Grundsteuer A auf 235 % für die Grundsteuer B auf 590 % und für die Gewerbesteuer auf 430 %.

Darüber hinaus sind Stellenpläne für Beamte und tariflich Beschäftigte als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Weiterhin sind eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, über die Verpflichtungsermächtigung und die Zuwendungen an Fraktionen von Geldleistungen und geldwerten Leistungen beigefügt.

Die Gemeinde Nottuln hat ihrer Haushaltswirtschaft die in § 84 GO NRW geforderte mehrjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in ihren Haushaltsplan einbezogen. Darüber hinaus wurden für die drei Folgejahre Ergebnis- und Finanzplanungen erstellt.

3. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wurde unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte gebildet.

3.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzpositionen der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in T€ für den Bilanzstichtag zum 31.12.2019. Die Werte lt. Vorjahresabschluss sind als Vergleichswerte in der Vorjahresspalte aufgeführt.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
AKTIVSEITE					
Langfristig gebundenes Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	78	0,1	64	0,1	14
Sachanlagen					
- Unbebaute Grundstücke	15.328	12,4	15.418	12,9	-90
- Bebaute Grundstücke	25.816	20,8	26.634	22,3	-818
- Infrastrukturvermögen	37.396	30,1	37.359	31,2	37
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.673	3,0	3.966	3,3	-293
- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.345	5,1	3.583	3,0	2.762
- Sonstiges Sachanlagevermögen	2.269	1,8	1.964	1,6	305
- Finanzanlagen	14.953	12,1	14.974	12,5	-21
Erstattungsanspruch Beamtenpension	374	0,3	376	0,3	-2
Rechnungsabgrenzungsposten	4.896	3,9	3.769	3,1	1.127
	<u>111.128</u>	<u>89,6</u>	<u>108.107</u>	<u>90,3</u>	<u>3.021</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
- Vorräte	403	0,3	144	0,1	259
- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.528	1,2	3.560	3,0	-2.032
- Privatrechtliche Forderungen	176	0,1	328	0,3	-152
- Sonstige Forderungen	70	0,1	375	0,3	-305
- Flüssige Mittel	10.650	8,6	7.075	5,9	3.575
	<u>12.827</u>	<u>10,3</u>	<u>11.482</u>	<u>9,6</u>	<u>1.345</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>128</u>	<u>0,1</u>	<u>122</u>	<u>0,1</u>	<u>6</u>
	<u><u>124.083</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>119.711</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>4.372</u></u>

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
PASSIVSEITE					
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklage	44.662	36,0	44.511	37,2	151
Sonderrücklage	1	0,0	162	0,1	-161
Ausgleichsrücklage	699	0,6	0	0,0	699
Jahresüberschuss	221	0,2	699	0,6	-478
	<u>45.583</u>	<u>36,8</u>	<u>45.372</u>	<u>37,9</u>	<u>211</u>
Sonderposten					
Sonderposten aus Zuwendungen	23.249	18,7	23.472	19,6	-223
Sonderposten für Beiträge	13.203	10,6	13.497	11,3	-294
Sonstige Sonderposten	162	0,1	139	0,1	23
	<u>36.614</u>	<u>29,4</u>	<u>37.108</u>	<u>31,0</u>	<u>-494</u>
Langfristiges Fremdkapital					
Pensions- und Beihilferückstellungen	13.807	11,1	13.514	11,3	293
Verbindlichkeiten für Investitionen	14.239	11,6	10.947	9,1	3.292
Verbindlichkeiten, Kreditaufnahmen ähnlich	1.362	1,1	1.623	1,4	-261
Rechnungsabgrenzungsposten	3.449	2,8	2.507	2,1	942
	<u>32.857</u>	<u>26,6</u>	<u>28.591</u>	<u>23,9</u>	<u>4.266</u>
Kurzfristiges Fremdkapital					
Übrige Rückstellungen	2.643	2,1	2.858	2,4	-215
Verbindlichkeiten für Investitionen, Kreditaufnahmen ähnlich	1.011	0,8	846	0,7	165
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	261	0,2	260	0,2	1
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.592	1,3	698	0,6	894
Erhaltene Anzahlungen	240	0,2	17	0,0	223
Sonstige Verbindlichkeiten	1.997	1,6	3.117	2,6	-1.120
Rechnungsabgrenzungsposten	1.052	0,8	844	0,7	208
	<u>233</u>	<u>0,2</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>233</u>
	<u>9.029</u>	<u>7,2</u>	<u>8.640</u>	<u>7,2</u>	<u>389</u>
	<u>124.083</u>	<u>100,0</u>	<u>119.711</u>	<u>100,0</u>	<u>4.372</u>

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** beinhalten insbesondere Softwarelizenzen.

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich insgesamt wie folgt:

	2019 T€	2018 T€
Stand am 01.01.	103.962	101.915
+ Zugänge	5.109	5.301
	109.071	107.216
- Abschreibungen	-3.038	-2.981
- Abgänge	-175	-273
Stand am 31.12.	<u>105.858</u>	<u>103.962</u>

Die Zugänge, Abgänge und Abschreibungen sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr 2019 ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Investitionen 2019	Zugänge/ Umbuchg.	Abgänge	Afa
	T€	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	40	0	26
Ackerland, Grünflächen, Wald	58	0	143
Sonstige unbebaute Grundstücke	0	5	0
Bebaute Grundstücke			
Schulen	0	0	475
Kinder- und Jugendeinrichtungen	0	0	48
Sonstige Betriebsgebäude	12	0	307
Infrastrukturvermögen			
Straßen / Wege	591	108	1.289
Sonstiges	25	2	72
Bauten auf fremden Grund und Boden	59	0	55
Maschinen, Fahrzeuge	74	0	368
Betriebs- und Geschäftsausstattung	314	1	255
Anlagen im Bau	3.899	0	0
Wertpapiere des Anlagevermögens	37	0	0
Sonstige Ausleihungen/Sonstiges Finanzanlagevermögen	0	59	0
	<u>5.109</u>	<u>175</u>	<u>3.038</u>

Der Bestand an geleisteten Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag betrifft folgende Posten:

a) Geleistete Anzahlungen

	Stand 01.01.2019 T€	Zugang T€	Abgang/ Umbuchungen T€	Stand 31.12.2019 T€
Beschaffungskosten				
Sonstiges	0	2	0	2
Planungskosten				
Umbau Aschebergsche Kurie	70	0	70	0
	<u>70</u>	<u>2</u>	<u>70</u>	<u>2</u>

b) Anlagen im Bau

	Stand 01.01.2019 T€	Zugang T€	Abgang/ Umbuchungen T€	Stand 31.12.2019 T€
Sporthalle Rudolph-Harbig-Straße	1.977	2.474	0	4.451
Flüchtlingsunterkünfte Darup/ Appelhülsen	220	8	228	0
Umgestaltung historischer Ortskern Nottuln	21	325	330	16
Straßen Hellersiedlung	402	79	385	96
Hochwasserschutz (diverse)	54	0	0	54
Umgestaltung Hanhoff/v. Reck-Straße	565	33	598	0
Straßen/Verkehrsanlagen Nottuln-Nord	96	973	0	1.069
Verkehrsanlagen Industriestr. Appelhülsen	65	447	0	512
diverse Maßnahmen	134	31	21	144
	<u>3.513</u>	<u>4.370</u>	<u>1.562</u>	<u>6.342</u>

Die Abschreibungen erfolgten planmäßig nach der linearen Methode entsprechend den im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelten Restnutzungsdauern bzw. bei den Zugängen gemäß den in der Liste der örtlichen Nutzungsdauern festgelegten Abschreibungssätzen. Die Abgänge betreffen insbesondere Verkäufe bzw. Verschrottungen von Fahrzeugen und Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Die **Finanzanlagen** betreffen insbesondere die als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Abwasserwerk, Wasserwerk, Bäder, Baubetriebshof = T€ 13.830 sowie die Beteiligung an der gemeindeeigenen Grundstücksgesellschaft "GIG" Nottuln = T€ 579 (Ansatz lt. Eröffnungsbilanz).

Weiter rechnen hierzu die Wertpapiere im Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse von T€ 544 sowie verschiedene Ausleihungen und Genossenschaftsanteile von T€ 1.

Unter den **Vorräten** sind Heizölbestände von T€ 19 bei den Feuerwehren in Nottuln und Appelhülsen ausgewiesen. Hinzu kommen Gewerbegrundstücke von T€ 84 (Vorjahr: T€ 84) und Wohnbaugrundstücke von T€ 299 (Vorjahr: T€ 41), die kurzfristig veräußert werden sollen. Der Ansatz erfolgt für die Wohnbaugrundstücke ohne Erschließungskosten (Herstellungskosten für Straßen / Wege / Plätze sowie für Wasser- und Kanalanschlüsse).

Bei den Vorratsgrundstücken im Beisenbusch sind die Erschließungskosten im Bilanzansatz enthalten. Weitere zum Verkauf bestimmte Wohnbaugrundstücke der Gemeinde Nottuln sind zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Vermögen der GIG Nottuln erfasst.

Die ausgewiesenen **Forderungen** wurden grundsätzlich mit ihrem Nominalwert angesetzt. Hierbei wurden zweifelhafte Forderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen erzielbaren Wert angesetzt. Von den Forderungen zum 31. Dezember 2019 in Höhe von T€ 3.014 (Vorjahr: T€ 5.142) wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von insgesamt T€ 936 (Vorjahr: T€ 878) abgesetzt. Diese berücksichtigen die erwarteten Ausfälle aufgrund von Insolvenzen, Zwangsvollstreckungen etc. Die Aufgliederung der Forderungen ergibt sich aus der Bilanz.

Die sonstigen Vermögensgegenstände von T€ 70 (Vorjahr: T€ 375) betreffen kreditorische Debitoren (Überzahlungen / Gutschriften) und sonstige Abgrenzungen.

Die **liquiden Mittel** belaufen sich zum 31.12.2019 auf T€ 10.650 (Vorjahr: T€ 7.075) und beinhalten den Kassenbestand laut Abrechnung der Gemeindekasse sowie die auf die Gemeinde lautenden und bewirtschafteten Bankkonten (Giro- und Festgeldkonten).

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von T€ 5.024 (Vorjahr: T€ 3.891) wurden im Wesentlichen für im Voraus gezahlte Beamtenbesoldungen sowie Baukostenzuschüsse für von Dritten durchgeführte Investitionen an Gebäuden und Infrastrukturanlagen in Höhe von T€ 4.896 (Vorjahr: T€ 3.769) geleistet.

Die **Sonderposten** gliedern sich wie folgt:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	Veränderung T€
<u>Zuwendungen mit investivem Charakter</u>			
Zuwendungen	23.249	23.472	-223
Beiträge	13.203	13.497	-294
	<u>36.452</u>	<u>36.969</u>	<u>-517</u>
<u>Übrige Sonderposten</u>			
Sonstige Sonderposten	22	24	-2
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	140	115	25
	<u>36.614</u>	<u>37.108</u>	<u>-494</u>

Die Sonderposten mit investivem Charakter (Zugänge T€ 1.465) stellen die für die einzelnen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ermittelte Förderung aus erhaltenen Zuwendungen (T€ 961) und Beiträgen (T€ 504) dar. Abgänge von T€ 73 ergaben sich insbesondere durch Aufgabe von Straßengrundstücken.

Die Sonderposten aus Beiträgen und aus Zuwendungen werden in Höhe der anteiligen Abschreibungen auf die geförderten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Den Abschreibungen auf das Anlagevermögen in 2019 von T€ 3.038 standen planmäßige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von T€ 1.909 (Zuwendungen T€ 1.183, Beiträge T€ 726) gegenüber. Die Sonstigen Sonderposten betreffen Naturschutzbeiträge, die im Haushaltsjahr in Höhe von T€ 2 aufgelöst wurden.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergibt sich aus einer Kostenüberdeckung für die Abfallgebühren von T€ 79 und die Straßenreinigung von T€ 61. Ein Friedhof wird nicht unterhalten.

Das **Eigenkapital** gliedert sich wie folgt:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	Veränderung T€
Allgemeine Rücklage	44.662	44.511	151
Sonderrücklage	1	162	-161
Ausgleichsrücklage	699	0	699
Jahresüberschuss	221	699	-478
	<u>45.583</u>	<u>45.372</u>	<u>211</u>

Der Verwaltungsvorstand (nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss) wird dem Rat vorschlagen, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von T€ 221 in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Als Sonderrücklage werden die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen im Folgejahr gemäß § 49 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 2 KomHVO NRW ausgewiesen. Der Bestand betrifft den Teilbetrag für 2015, der in den Ermächtigungsübertragungen nach 2020 enthalten ist.

Die **Rückstellungen** entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 T€	Zuführungen T€	Inanspruch- nahmen T€	Auflösungen T€	Stand 31.12.2019 T€
Pensions- und Beihilferück- stellungen	13.514	388	47	48	13.807
Instandhaltungsrückstellungen	1.640	625	702	166	1.397
Sonstige Rückstellungen	1.218	406	349	29	1.246
	<u>16.372</u>	<u>1.419</u>	<u>1.098</u>	<u>243</u>	<u>16.450</u>

Die ausgewiesenen **Pensionsrückstellungen** beinhalten neben den bestehenden Versorgungsansprüchen und sämtlichen Anwartschaften nach den beamtenrechtlichen Vorschriften von T€ 10.565 (Vorjahr: T€ 10.295) auch den entsprechenden Rückstellungsbedarf für Beihilfeverpflichtungen von T€ 3.241 (Vorjahr: T€ 3.219) gegenüber Beamten. Die Rückstellung wurde für 12 (Vorjahr: 12) Pensionsanwärter und 18 (Vorjahr: 18) Pensionsempfänger bzw. deren Hinterbliebenen gebildet.

Weitere Einzelheiten zu den **Instandhaltungsrückstellungen** sind dem Anhang zu entnehmen.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** werden ausgewiesen:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	Veränderung T€
Urlaubsrückstellung	197	221	-24
Rückstellung für Mehrarbeit	74	78	-4
Altersteilzeit	119	93	26
Rückforderung Gewerbesteuer	470	470	0
Prüfungskosten	92	85	7
Rückstellung für Jahresabrechnung VHS	63	39	24
Rückstellung für RVM Ortslinie	139	95	44
Übrige	92	137	-45
	<u>1.246</u>	<u>1.218</u>	<u>28</u>

Die Rückstellung für die **Rückforderung der Gewerbesteuer** wurde hinsichtlich der möglichen Erstattung von Gewerbesteuerzahlungen eines Energieversorgers gebildet. Der Gesamtsaldo setzt sich aus der ursprünglichen Forderung und den bis Ende des Haushaltsjahres angefallenen Zinsen zusammen. Die Rückforderung wurde in 2018 fortgeführt. Bis zum Bilanzstichtag ist nicht abschließend über die eingelegten Rechtsbehelfe des Steuerschuldners entschieden.

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen** erhöhten sich im Saldo um T€ 3.457 auf T€ 15.250. Darlehensaufnahmen von T€ 4.140 stehen planmäßige Tilgungen von T€ 975 gegenüber. Von den Investitionskrediten entfallen auf Kreditinstitute T€ 14.665 (Vorjahr: T€ 11.500) sowie private Gläubiger T€ 67 (Vorjahr: T€ 73). Weiterhin bestehen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von T€ 518 (Vorjahr: T€ 220). Diese betreffen das Darlehen der NRW Bank aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020", soweit dies konsumtiv verwendet wurde. Den Kapitaldienst für dies Darlehen trägt das Land NRW zu 100 %. Insofern besteht eine gleich hohe Forderung an das Land NRW auf Ausgleich dieser Darlehensverbindlichkeit.

Die **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen**, betreffen im Wesentlichen die Verpflichtung aus der Verlustabdeckung gegenüber der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG) in Höhe von T€ 1.420 (Vorjahr: T€ 1.661). Diese wird regelmäßig getilgt. Hinzu kommen Kaufpreisschulden aus Grundstückserwerben von T€ 203 (Vorjahr: T€ 223), die in Form von Ratenzahlungen erfüllt werden.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich zusammen aus noch offenen Zahlungen an Dritte in Höhe von T€ 877 (Vorjahr: T€ 659) sowie an die Eigenbetriebe der Gemeinde Nottuln in Höhe von T€ 715 (Vorjahr: T€ 39).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (T€ 1.052) betreffen unter anderem fremde Finanzmittel in Höhe von T€ 674 (Vorjahr: T€ 601) und kreditorische Debitoren in Höhe von T€ 115 (Vorjahr: T€ 113).

Die **erhaltenen Anzahlungen** gliedern sich wie folgt auf:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	Veränderung T€
Erschließungsbeiträge	1.938	2.824	-886
Sportpauschale	0	238	-238
Übrige	59	55	4
	1.997	3.117	-1.120

Die Veränderung der **erhaltenen Anzahlungen** betrifft den Nettoabgang bei den Erschließungsbeiträgen (Abgang: Wohnbaugebiet "Nottuln Nord" T€ 389 und "Hellersiedlung" T€ 532), den Nettoabgang bei den Sportpauschalen von T€ 238 sowie den Zugang bei den Naturschutzbeiträgen von T€ 35 und sonstige Anzahlungen in Höhe von T € 4.

Als **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** werden im Wesentlichen weitergeleitete Zuschüsse gezeigt.

Finanzlage

Der Beurteilung der Finanzlage liegt die Annahme zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar.

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	nachrichtlich 31.12.2016 T€
Liquide Mittel abzüglich	10.650	7.075	8.617	9.942
Kurzfristiges Fremdkapital	-9.029	-8.640	-9.023	-8.674
Liquidität I	1.621	-1.565	-406	1.268
zuzüglich				
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.902	4.385	1.305	1.105
Liquidität II	3.523	2.820	899	2.373
zuzüglich				
Vorräte	403	144	298	299
Liquidität III/Überdeckung	3.926	2.964	1.197	2.672
Veränderung des Liquiditätssaldos	962	1.767	-1.475	649

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag im Berichtsjahr eine Überdeckung von T€ 3.926 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen, aus denen sich für die Gemeinde Nottuln wesentliche finanzielle Verpflichtungen für die Zukunft ergeben können, und die durch die Gemeinde eingegangenen Haftungsverhältnisse sind dem Anhang (Anlage V/ 6) zu entnehmen.

Analyse der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung als direkte Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Anhand dieser Finanzrechnung, die wir diesem Bericht als Anlage III beigefügt haben, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar (3-Jahres-Betrachtung):

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.080	665	-130
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.679	-2.787	-25
Finanzmittelüberschuss	401	-2.122	-155
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.225	665	-969
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.626	-1.457	-1.124
Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.075	8.617	9.942
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-53	-84	-200
Änderung des Geldtransits	2	-1	-1
Liquide Mittel	<u>10.650</u>	<u>7.075</u>	<u>8.617</u>

Aus der Finanzrechnung wird deutlich, dass sich durch die positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit von T€ 2.080 und der Finanzierungstätigkeit von T€ 3.225 sowie dem negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -1.679 der Bestand an Liquiden Finanzmitteln im Haushaltsjahr 2019 um T€ 3.575 erhöht hat.

Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr im Umfang von T€ 1.415 insbesondere durch Mehreinnahmen im Bereich der Zuwendungen (T€ +1.233), Transfereinzahlungen (T€ +383) und Leistungsentgelten (T€ +51) bei gleichzeitig geringeren sonstigen Einzahlungen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz für den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich sogar eine Verbesserung um T€ 2.951.

Im Auszahlungsbereich wurden im Vorjahresvergleich insgesamt T€ 195 weniger verausgabt; zum fortgeschriebenen Ansatz ergeben sich Minderausgaben von T€ 3.448.

Die Steigerung der Zuwendungen geht auf höhere laufende Zuweisungen des Landes aus Projekten und einer im Vorjahresvergleich deutlich höheren Schlüsselzuweisung zurück. Die gestiegenen Transferleistungen betreffen insbesondere den Bereich Inklusion.

Während für das beschäftigte Personal insgesamt T€ 172 mehr Auszahlungen anfielen, ergaben sich für den Transferbereich insgesamt Minderauszahlungen von T€ 216. Die übrigen Mindereinzahlungen betreffen die sonstigen Bereiche (Sach- und Dienstleistungen T€ -73; übrige Auszahlungen T€ -53; Zins- und Finanzkosten T€ -25).

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** beläuft sich für das Haushaltsjahr 2019 auf T€ -1.679. Innerhalb der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt T€ 4.400 (fortgeschriebener Ansatz T€ 3.731; Vj.: T€ 2.700) entfallen rd. T€ 1.868 auf Zuwendungen und T€ 2.208 auf erhaltene Beiträge. Hinzu kommen Veräußerungserlöse für gemeindliches Vermögen von T€ 323.

Die Investitionsauszahlungen von T€ 6.079 (fortgeschriebener Ansatz T€ 13.961; Vj.: T€ 5.487) entfallen zu T€ 4.374 auf den Erwerb von Grundstücken und Baumaßnahmen, T€ 391 auf den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen und aktivierbare Zuwendungen in Höhe von T€ 1.237.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** von T€ 3.225 (fortgeschriebener Ansatz T€ -784; Vj.: T€ 665) entfällt auf die Aufnahme bzw. Tilgung von an Dritte vergebene Darlehen in Höhe von T€ 4.140 sowie die Tilgung eigener Darlehen von T€ 975 sowie in Höhe von T€ 241 auf die Stützung der Finanzmittelversorgung bei der GIG Nottuln aufgrund der geschlossenen Konsolidierungsvereinbarung (siehe Rechtliche Verhältnisse, Anlage VII).

Analyse auf Basis der Finanzplanung

Im Folgenden werden der fortgeschriebene Ansatz (einschließlich Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr) und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 gegenübergestellt:

	Fortge- schriebener Ansatz	Ist- Ergebnis	Vergleich Ist- Ergebnis/Fort- geschriebener Ansatz
	T€	T€	T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-871	2.080	2.951
Zuwendungen für Investitionen	2.543	1.868	-675
Einzahlungen Veräußerung Sachanlagen	0	26	26
Einzahlungen aus Beiträgen/ähnlichen Entgelten	431	2.208	1.777
Sonstige Investitionseinzahlungen	757	298	-459
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.731	4.400	669
Auszahlungen Erwerb Grundstücke/Gebäude	-2.147	-363	1.784
Auszahlungen Baumaßnahmen	-9.212	-4.010	5.202
Auszahlungen Erwerb bewegliches Vermögen	-983	-391	592
Auszahlungen Erwerb Finanzanlagen	-38	-39	-1
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-1.543	-1.237	306
Sonstige Investitionsauszahlungen	-38	-39	-1
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.961	-6.079	7.882
Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.230	-1.679	8.551
Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-11.101	401	11.502
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	300	4.140	3.840
Aufnahme von Liquiditätskrediten	0	301	301
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-843	-975	-132
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-241	-241	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-784	3.225	4.009
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-11.885	3.626	15.511
Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.617	7.075	-1.542
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	-53	-53
Änderung Geldtransit	0	2	2
Liquide Mittel	-3.268	10.650	13.918

Die Position "Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen" betrifft die Aufnahme eines Investitionskredites von T€ 4.140. Die "Aufnahme von Liquiditätskrediten" betrifft das Darlehen aus dem Programm "Gute Schule 2020", das konsumtiv verwendet wurde; der Kapitaldienst wird vollständig vom Land übernommen.

Unter der Position "Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung" wird die Tilgung der kreditähnlichen Verbindlichkeit gegenüber der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH aus der Verlustabdeckung "Appelhülsen Nord" ausgewiesen.

Wesentliche Veränderungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 ergaben sich beim Saldo aus der Verwaltungstätigkeit um T€ +2.951 (s.o.) sowie der Investitionstätigkeit von T€ +11.502 (insbesondere Verschiebungen von Bauprojekten und sonstigen Investitionen teilweise noch in die Folgejahre) und spätere Realisierung der Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen (Vorjahresveranlagungen).

Der Finanzierungsbereich verbessert sich durch die verspätete Kreditaufnahme für den Neubau der Sporthalle an der Rudolf-Harbig-Straße.

Zur abschließenden Erläuterung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten Haushaltsjahre dargestellt:

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	%	%	%	%	%
Anlagendeckungsgrad II	100,3	99,9	98,4	99,7	99,2
Infrastrukturquote	30,1	31,2	31,4	31,4	32,6
Investitionsquote	149,3	155,4	40,7	55,8	24,9
Eigenkapitalquote I	36,7	37,9	38,4	39,0	38,1
Eigenkapitalquote II	66,1	68,8	68,3	68,7	68,9
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	5,0	4,8	6,0	5,6	5,0
Liquidität 2. Grades	193,3	191,6	141,0	163,6	136,5
Drittfinanzierungsquote	66,1	64,4	64,3	63,7	71,0
dynamischer Verschuldungsgrad	12,7	35,7	-188,4	6,7	-18,1

Des Weiteren ergibt sich hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals 2019 bis 2023 (Stand Haushaltsplanung 2020 - Stand 28.04.2020) Folgendes:

	Stand Plan HH 2019 T€	Ist T€
Eigenkapital per 01.01.2019		45.372
Sonstige Eigenkapitalveränderungen		-10
Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2019		<u>221</u>
Eigenkapital zum 31.12.2019		45.583
Plan Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2020	<u>-1.844</u>	
Plan Eigenkapital zum 31.12.2020	43.739	
Plan Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2021	<u>-1.699</u>	
Plan Eigenkapital zum 31.12.2021	42.040	
Plan Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2022	<u>-949</u>	
Plan Eigenkapital zum 31.12.2022	41.091	
Plan Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2023	<u>-26</u>	
Plan Eigenkapital zum 31.12.2023	<u><u>41.065</u></u>	

Die vorstehenden Daten ergeben sich abweichend von den für die Jahre ab 2020 eigentlich erwarteten Ergebnissen aus der Haushaltsplanung 2019 bereits unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und Verarbeitung weiterer Informationen hierzu. Letztlich kann aber derzeit keine verlässliche Aussage zur weiteren Entwicklung der Haushaltslage getroffen werden. Um die Kommunal Finanzen 2020 zu unterstützen hat das Landeskabinett ein Corona-Hilfegesetz (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) auf den Weg gebracht (finaler Entwurfstext vom 17.06.2020).

3.2 Ertragslage

3.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2019 dargestellt und analysiert.

Gemäß der als Anlage II beigefügten Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresergebnis von T€ 221 (Plan: T€ 0) ab. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2019		2018		Ergebnis- veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Steuern und ähnliche Abgaben	24.905	69,6	25.431	69,4	-526
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.589	10,0	2.562	7,0	1.027
Sonstige Transfererträge	843	2,4	380	1,0	463
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.490	9,7	4.645	12,7	-1.155
Privatrechtliche Leistungsentgelte	683	1,9	733	2,0	-50
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	955	2,7	1.085	3,0	-130
Sonstige ordentliche Erträge	1.340	3,7	1.832	5,0	-492
Bestandsveränderungen	1	0,0	-6	0,0	7
Ordentliche Erträge	35.806	100,0	36.662	100,0	-856
Personalaufwendungen	-5.435	-15,2	-5.256	-14,3	-179
Versorgungsaufwendungen	-932	-2,6	-1.055	-2,9	123
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.689	-24,3	-9.289	-25,3	600
Bilanzielle Abschreibungen	-3.038	-8,5	-2.981	-8,1	-57
Transferaufwendungen	-14.975	-41,8	-15.073	-41,1	98
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.112	-5,9	-1.908	-5,2	-204
Ordentliche Aufwendungen	-35.181	-98,3	-35.562	-97,0	381
Ordentliches Ergebnis	625	1,7	1.100	3,0	-475
Finanzerträge	126	0,4	151	0,4	-25
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-530	-1,5	-553	-1,5	23
Finanzergebnis	-404	-1,2	-402	-1,2	-2
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit / Jahresergebnis	221	0,6	698	1,8	-477

Zur weiteren Erläuterung der Ertragslage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten Haushaltsjahre dargestellt:

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€	T€	T€	T€
Ordentliche Erträge	35.806	36.662	33.284	34.430	32.854
Ordentliche Aufwendungen	35.181	35.562	34.767	32.286	32.818
Ordentliches Ergebnis	625	1.100	1.483	2.144	36
Finanzergebnis	-404	-402	-379	-670	-519
Jahresergebnis	221	698	-1.862	1.474	-483
	%	%	%	%	%
Ergebnisquote	0,5	1,6	-4,1	-	-1,1
Aufwandsdeckungsgrad	101,8	103,1	95,7	106,6	100,1
Netto-Steuerquote	68,8	68,6	70,5	66,5	62,1
Zuwendungsquote	10,0	7,0	5,9	6,9	11,8
Personalintensität	15,4	14,8	14,4	14,3	15,0
Abschreibungsintensität	8,6	8,4	8,6	9,4	12,8
Sach- und Dienstleistungsintensität	24,7	26,1	26,4	24,4	21,2
Transferaufwandsquote	42,6	42,4	43,8	44,0	42,8
Zinslastquote	1,5	1,6	1,5	2,5	2,2

Die Fördermittelquote II liegt im langjährigen Mittel des Verhältnisses der Auflösung der Sonderposten zu den Abschreibungen.

Insgesamt ist die Finanzausstattung der Kommune, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, den Gemeinschaftssteuern und der Zuwendungen, stark von der Konjunktur, der Ertragslage ortsansässiger Unternehmen (starke Abhängigkeit von einigen wenigen Unternehmen) und den Vorgaben des Gemeindefinanzierungsgesetzes abhängig. Hinzu kommen ab 2020 die - unabsehbaren - Folgen der Corona-Krise.

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** beinhalten:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
<u>Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO</u>			
Grundsteuer A	171	175	-4
Grundsteuer B	4.203	4.118	85
Gewerbsteuer	6.831	7.948	-1.117
	<u>11.205</u>	<u>12.241</u>	<u>-1.036</u>
<u>Gemeinschaftssteuern</u>			
Anteil an der Einkommensteuer	11.355	10.993	362
Anteil an der Umsatzsteuer	1.123	1.013	110
	<u>12.478</u>	<u>12.006</u>	<u>472</u>
<u>Steuerähnliche Erträge</u>			
Vergnügungssteuer	5	6	-1
Hundesteuer	138	137	1
	<u>143</u>	<u>143</u>	<u>0</u>
Kompensationsleistungen	1.079	1.041	38
	<u>24.905</u>	<u>25.431</u>	<u>-526</u>

Die Gewerbesteuer ist eine auf den Ertrag eines Gewerbebetriebes bezogene Steuer, die den Kommunen zusteht. Allerdings ist über die Gewerbesteuerumlage aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (GemFinREFG) ein Teil davon an Bund und Land abzuführen. Der Posten Gewerbesteuer enthält sowohl die Veranlagungen der Vorjahre als auch die Vorauszahlungen für das laufende Jahr.

Ein Teil der Gewerbesteuer wird über die Gewerbesteuerumlage (Transferaufwendungen) an Bund und Länder abgeführt. Die Gewerbesteuerumlagen 2019 betragen T€ 910 (Plan: T€ 1.050).

Der Anteil der Gemeinde Nottuln an der Einkommensteuer wird anhand der Schlüsselzahl für die Kommune und dem zu verteilenden Gesamtbetrag auf Landesebene berechnet. Für 2019 beträgt der Anteil der Gemeinde Nottuln an der Einkommensteuer T€ 11.355 (Plan: T€ 11.500).

Unter den Kompensationsleistungen werden Ausgleichszahlungen aufgrund von Einkommensteuerverlusten durch die Systemumstellung bei der Neuregelung des Familienlastenausgleichs ausgewiesen.

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Erträge aus Auflösung Sonderposten			
Zuwendungen / PRAP	1.281	1.172	109
Schlüsselzuweisungen	558	6	552
Konsumtive Verwendung von Pauschalen	0	0	0
Sonstige Zuweisungen Land / Bund	1.750	1.371	379
Zuweisung für laufende Zwecke von Gemeinden	0	13	-13
Zuschüsse von Dritten	0	0	0
	3.589	2.562	1.027

Die Schlüsselzuweisungen resultieren aus dem Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 2019.

Zweckgebundene Zuwendungen werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens ist entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Die für den Vermögensgegenstand festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode wirken sich entsprechend auf die Auflösung des Sonderpostens aus. Dies führt haushaltsmäßig dazu, dass den jährlichen Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüberstehen.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Abfallgebühren	1.304	1.365	-61
Straßenreinigungsgebühren	265	272	-7
Wasserverbandsgebühren	150	146	4
Übrige Benutzungsgebühren	464	426	38
Verwaltungsgebühren	181	170	11
	2.364	2.379	-15
Erträge aus Auflösung Sonderposten			
Beiträge	836	2.028	-1.192
Übrige	290	238	52
	3.490	4.645	-1.155

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung oder für die Nutzung einer Einrichtung erhoben werden.

Analog zu den Sonderposten für Zuwendungen werden die Sonderposten für Beiträge ertragswirksam unter Zugrundelegung der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die privat-rechtlichen Entgelte betreffen insbesondere Mieten und Pachten in Höhe von T€ 156, Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen und der Abfallberatung von T€ 112 sowie Einspeisevergütungen für den aus Photovoltaikanlagen erzeugten Strom von T€ 382.

Die Kostenerstattungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Verwaltung im SGB II-Leistungsbereich (Kreis Coesfeld), dem Bundesprogramm "BUT - Bildung und Teilhabe" sowie der Personal- und Sachkostenerstattung aus Leistungen des Finanzzentrums Baumberge für die Gemeinde Havixbeck. Hinzu kommen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen (Land NRW) sowie Beteiligung an Nebenkosten verschiedener Sportvereine, Feuerwehreinsätze und diverser anderer Kosten.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Konzessionsabgaben	824	798	26
Erträge Minderung Wertberichtigung Forderungen	147	139	8
Buß-, Verwargelder, Mahngebühren, Zinsen	89	126	-37
Verkauf von Grundstücken, BGA	85	343	-258
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	194	6	188
Übrige	1	420	-419
	1.340	1.832	-492

Die **Personalaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Bezüge der Beamten (einschließlich Beihilfen)	664	716	-52
Entgelte für tariflich Beschäftigte	4.488	4.306	182
	5.152	5.022	130
<u>Veränderung der Personalrückstellungen</u>			
Pensionsrückstellung	231	124	107
Beihilferückstellung	37	62	-25
Rückstellungen Resturlaub/Mehrarbeit	-28	28	-56
Altersteilzeit	26	4	22
	266	218	48
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	17	16	1
	5.435	5.256	179

Die **Versorgungsaufwendungen** betreffen Beiträge zur Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse (Erstattung Pensionszahlung) für Beamte, die Veränderung der Pensionsrückstellungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene. Die Beihilfe betrifft i. d. R. die Erstattung von Krankheitsaufwendungen für Versorgungsempfänger.

Die Personalkennzahlen stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018	2017	2016	2015
Personalaufwand in T€	5.435	5.256	5.000	4.629	4.918
Vollkräfte	81,88	80,17	77,09	72,95	73,53
Personalaufwand je Vollkraft in T€	66	66	65	63	67

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Unterhaltungskosten	4.192	4.401	-209
Bewirtschaftung	99	92	7
Aufwendungen für die Abfallentsorgung	1.357	1.387	-30
Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser	552	584	-32
Aufwendungen für die Schülerbeförderung	180	171	9
Aufwendungen für Lernmittel	31	54	-23
Übrige	2.278	2.600	-322
	8.689	9.289	-600

Die Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungshandeln im Zusammenhang stehen. Die übrigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich unter anderem aus den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen in Höhe von T€ 631 (Vorjahr: T€ 419), der Unterhaltsreinigung von T€ 337 (Vorjahr: T€ 319), den Kosten für die Straßenreinigung von T€ 246 (Vorjahr: T€ 226), Betreuung / Sicherheitsdienst von Flüchtlingsunterkünften von T€ 3 (Vorjahr: T€ 62), Zuschüssen zum Ortslinien- / Nachtbusverkehr von T€ 506 (Vorjahr: T€ 537) und diversen Kostenerstattungen von T€ 555 (Vorjahr: T€ 512) zusammen.

Die **bilanziellen Abschreibungen** stellen den Werteverzehr des Anlagevermögens dar. Aufgrund der vorgenommenen Investitionen wird zukünftig mit etwas höheren Abschreibungen gerechnet. Diese Entwicklung wird durch die erhaltenen Zuwendungen/Zuschüsse abgemildert.

Die das Jahresergebnis belastenden Nettoabschreibungen (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) betragen T€ 1.127 (Vorjahr: T€ 1.169).

Unter den **Transferaufwendungen** werden Leistungen an Dritte erfasst, die von der Gemeinde gewährt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung entsteht.

Die **Transferaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Kreisumlage	10.941	10.979	-38
Zuweisungen und Zuschüsse	2.055	1.976	79
Finanzierungsbeteiligung am Fonds "Deutsche Einheit"	352	304	48
Gewerbeumlage	558	621	-63
Leistungen nach dem AsylbLG	1.069	1.193	-124
	14.975	15.073	-98

Die Leistungen nach dem AsylbLG liegen um T€ 124 bzw. rd. 10,4 % unter dem Vorjahresniveau. Die in der ortsansässigen Hauptschule eingerichtete Landesflüchtlingsunterkunft wurde im Laufe des Jahres 2017 geschlossen, da dort demnächst eine Förderschule des Kreises Coesfeld eingerichtet wird. Es werden mehrere Unterkünfte zur Unterbringung der Asylsuchenden / Flüchtlinge eingerichtet und zu diesem Zweck teilweise umgebaut.

Die Kreisumlage betrifft die allgemeine Umlage mit T€ 6.378 (Vorjahr: T€ 6.178) und die Jugendamtsumlage mit T€ 4.564 (Vorjahr: T€ 4.801).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Geschäftsaufwendungen	788	649	139
Steuern, Versicherungsbeiträge, Schadensfälle	253	242	11
Sonstige Personalaufwendungen	189	201	-12
Beiträge zu Verbänden	18	18	0
Mieten, Pachten, Leasing	361	356	5
Aufwendungen Zuführung zu Wertberichtigungen	210	209	1
Übrige	293	233	60
	2.112	1.908	204

In den Geschäftsaufwendungen sind im Haushaltsjahr 2019 beispielsweise Aufwendungen für Prüfungs-, Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von T€ 214 (Vorjahr: T€ 144) sowie Aufwendungen für den Rat und die Ausschüsse mit T€ 154 (Vorjahr: T€ 149) enthalten.

Das **ordentliche Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Ordentliche Erträge	35.806	36.662	-856
Ordentliche Aufwendungen	-35.181	-35.562	381
Ordentliches Ergebnis	625	1.100	-475

Die **Finanzerträge** betreffen im Ansatz die Gewinnabführungen aus öffentlichen Sonderrechnungen (Eigenkapitalverzinsung: T€ 124) sowie Zinserträge privater Unternehmen (Darlehen, SWAP-Verträge).

Die **Finanzaufwendungen** betreffen insbesondere die Zinsaufwendungen für Darlehen von T€ 362 (Vorjahr: T€ 332), SWAP-Verträgen von T€ 77 (Vorjahr: T€ 71), Gewerbesteuererstattungszinsen von T€ 14 (Vorjahr: T€ 70) sowie Zinsen aus der Verlustabdeckung der GIG Nottuln von T€ 70 (Vorjahr: T€ 80).

Das positive ordentliche Ergebnis führt in Verbindung mit dem negativen Finanzergebnis zu einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 221 (Plan T€ 0; fortgeschriebener Ansatz T€ -100).

3.2.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung

Im Folgenden werden auf Basis der Ertragslage der fortgeschriebene Ansatz und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 gegenübergestellt.

	2019		Fortgeschriebener Ansatz des Haus- haltsjahres		Ergebnis- verände- rung T€
	T€	%	T€	%	
Steuern und ähnliche Abgaben	24.905	69,6	25.955	70,2	-1.050
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.589	10,0	3.405	9,2	184
Sonstige Transfererträge	843	2,4	534	1,4	309
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.490	9,7	3.371	9,1	119
Privatrechtliche Leistungsentgelte	683	1,9	668	1,8	15
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	955	2,7	1.534	4,1	-579
Sonstige ordentliche Erträge	1.341	3,7	1.523	4,1	-182
Ordentliche Erträge	35.806	100,0	36.990	100,0	-1.184
Personalaufwendungen	-5.435	-15,2	-5.685	-15,4	250
Versorgungsaufwendungen	-932	-2,6	-621	-1,7	-311
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.689	-24,3	-9.910	-26,8	1.221
Bilanzielle Abschreibungen	-3.038	-8,5	-2.895	-7,8	-143
Transferaufwendungen	-14.975	-41,8	-15.260	-41,3	285
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.112	-5,9	-2.218	-6,0	106
Ordentliche Aufwendungen	-35.181	-98,3	-36.589	-98,9	1.408
Ordentliches Ergebnis	625	1,7	401	1,1	224
Finanzerträge	126	0,4	77	0,2	49
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-530	-1,5	-578	-1,6	48
Finanzergebnis	-404	-1,2	-501	-1,4	97
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit / Jahresergebnis	221	0,5	-100	-0,3	321

Unter Zugrundelegung des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes errechnet sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -100. Bei einem tatsächlichen Jahresüberschuss von T€ 221 entspricht dies einem um T€ 321 besseren Ergebnis als im fortgeschriebenen Jahresergebnis geplant.

Die ordentlichen Erträge erhöhten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz insbesondere aufgrund von Mehreinnahmen bei Zuwendungen und Umlagen (T€ +184), der Leistungsentgelte (T€ +428). Hingegen lagen die Einnahmen aus Steuern um T€ 1.050, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen um T€ 579 und die sonstigen Erträge um T€ 182 unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Veränderungen auf Ebene der Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind in erster Linie auf nochmals niedrigere Zuweisungen des Landes zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zurückzuführen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz insbesondere aufgrund von Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (T€ -1.221), Transferaufwendungen (T€ -285) und den sonstigen Aufwendungen (T€ -106) gesunken. Demgegenüber fielen im Personalbereich insgesamt T€ 61 und für Abschreibungen T€ 143 höhere Aufwendungen an.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde Nottuln für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 erstaten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

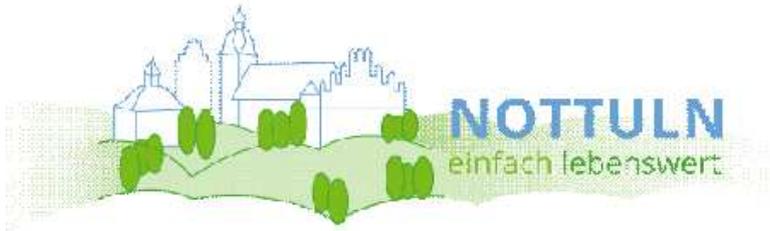
Der von uns mit Datum vom 29.07.2020 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Coesfeld, den 29.07.2020

EuReWi Euregio Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kaufmann
H. Schwaaf
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dipl.-Betriebswirt
T. Lenkenhoff
Wirtschaftsprüfer



Gemeinde Nottuln

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Gliederung:

- I Bilanz zum 31.12.2019**
- II Ergebnisrechnung 2019**
- III Finanzrechnung 2019**
- IV Teilergebnis- und /-finanzrechnungen**
- V Anhang**
- VI Lagebericht**
- VII Rechtliche Verhältnisse**
- VIII Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom
1. Januar 2017**

Bilanz zum 31.12.2019 - Gemeinde Nottuln

AKTIVA	Stand 31.12.2019			Stand 31.12.2018			PASSIVA	Stand 31.12.2019		Stand 31.12.2018	
	€	€	€	T€	T€	T€		€	€	€	€
1 Anlagevermögen							1 Eigenkapital				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände							1.1 Allgemeine Rücklage	44.662.659,62		44.511	
1.1.1 Software		7.497,00			11		1.2 Sonderrücklage	1.208,03		162	
1.1.2 Lizenzen		70.968,00			53		1.3 Ausgleichsrücklage	698.651,67			
1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	78.465,00		0	64	1.4 Jahresüberschuss	220.729,13		699	
1.2 Sachanlagen							Summe Eigenkapital:	45.583.248,45		45.372	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							2 Sonderposten				
1.2.1.1 Grünflächen	12.461.153,23			12.548			2.1 für Zuwendungen	23.248.402,02		23.472	
1.2.1.2 Ackerland	423.295,16			422			2.2 für Beiträge	13.203.242,32		13.497	
1.2.1.3 Wald, Forsten	180.539,49			181			2.3 für den Gebührenaussgleich	139.827,30		115	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.262.525,20	15.327.513,08		2.268	15.418		2.4 Sonstige Sonderposten	22.082,00	36.613.553,64	24	37.108
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							3 Rückstellungen				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.628.328,00			1.676			3.1 Pensionsrückstellungen	13.806.417,00		13.514	
1.2.2.2 Schulen	16.250.066,00			16.725			3.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.397.428,54		1.640	
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.937.861,50	25.816.255,50		8.233	26.634		3.3 Sonstige Rückstellungen	1.245.625,68	16.449.471,22	1.218	16.372
1.2.3 Infrastrukturvermögen							4 Verbindlichkeiten				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.368.883,88			12.363			4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.3.2 Brücken, Tunnel	243.240,00			233			4.1.1 Verb. aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	14.665.117,04		11.500	
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	22.912.782,00			22.937			4.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern	66.975,93		73	
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.870.739,00	37.395.644,88		1.825	37.359		4.1.3 Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung (gute Schule)	517.549,00		220	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.299.484,00			1.077			4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	1.622.725,83		1.883	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.955,48			12			4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.592.343,57		698	
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	3.673.202,78			3.966			4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	240.439,37		17	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	958.112,69			875			4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.051.840,08		844	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.344.702,34	90.826.870,75		3.583	88.924		4.6 Erhaltene Anzahlungen	1.996.984,33	21.753.975,15	3.117	18.352
1.3 Finanzanlagen							5 Passive Rechnungsabgrenzung	3.682.282,85		2.507	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	578.722,70			579							
1.3.2 Beteiligungen	1,00										
1.3.3 Sondervermögen	13.829.606,26			13.830							
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	544.149,38			507							
1.3.5 Ausleihungen											
1.3.5.1 Sonstige Ausleihungen	650,00	14.953.129,34		59	14.974						
Summe Anlagevermögen:		105.858.465,09		103.962							
2 Umlaufvermögen											
2.1 Vorräte											
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		402.502,57			144						
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände											
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen											
2.2.1.1 Gebühren	67.807,35			84							
2.2.1.2 Beiträge	6.121,65			1.967							
2.2.1.3 Steuern	570.825,38			785							
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	641.988,31			294							
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	614.911,39			806							
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen											
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	69.268,96			324							
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	102.545,80			2							
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00										
2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen	4.172,96			3							
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	70.233,82	2.147.875,62		375	4.639						
davon aus Steuern	0,00€ (VJ 85,92€)										
2.3 Liquide Mittel		10.649.593,73		7.075							
Summe Umlaufvermögen:		13.199.971,92		11.858							
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		5.024.094,30		3.891							
Summe AKTIVA		124.082.531,31		119.711			Summe PASSIVA	124.082.531,31		119.711	

Ergebnisrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 - Gemeinde Nottuln

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Plan-Ansatz Haushaltsjahr	Nachträge Haushaltsjahr	EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)	Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr	Mittel-umverteilung (Budget §21 GemHVO)	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 8 J. Sp. 7)	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Steuern und ähnliche Abgaben	25.430.653,85	25.954.622,00					25.954.622,00	24.904.595,68	-1.050.026,32	
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.561.821,00	3.404.648,00					3.404.648,00	3.589.033,40	184.385,40	
3	+ Sonstige Transfererträge	380.219,97	534.609,00					534.609,00	843.214,17	308.605,17	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.644.754,91	3.370.867,00					3.370.867,00	3.489.662,66	118.795,66	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	733.062,95	668.085,00					668.085,00	682.714,84	14.629,84	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.085.641,34	1.533.930,00					1.533.930,00	955.244,71	-578.685,29	
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.832.050,56	1.523.223,00					1.523.223,00	1.340.079,53	-183.143,47	
8	+ Aktivierte Eigenleistung	0,00							0,00	0,00	
9	+/- Bestandsveränderungen	-6.001,00							1.179,00	1.179,00	
10	= Ordentliche Erträge	36.662.203,58	36.989.984,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.989.984,00	35.805.723,99	-1.184.260,01	0,00
11	- Personalaufwendungen	-5.256.254,04	-5.685.205,00					-5.685.205,00	-5.435.420,12	249.784,88	
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.055.438,18	-620.594,00					-620.594,00	-932.001,11	-311.407,11	
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.288.643,85	-9.914.405,00		-16.345,00		20.850,00	-9.909.900,00	-8.688.649,48	1.221.250,52	-14.536,48
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.980.517,44	-2.895.169,00					-2.895.169,00	-3.037.758,59	-142.589,59	
15	- Transferaufwendungen	-15.073.214,08	-15.260.092,00					-15.260.092,00	-14.974.904,12	285.187,88	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.907.629,93	-2.112.966,00			-105.000,00		-2.217.966,00	-2.112.014,38	105.951,62	
17	= Ordentliche Aufwendungen	-35.561.697,52	-36.488.431,00	0,00	-16.345,00	-105.000,00	20.850,00	-36.588.926,00	-35.180.747,80	1.408.178,20	-14.536,48
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10 + 17)	1.100.506,06	501.553,00	0,00	-16.345,00	-105.000,00	20.850,00	401.058,00	624.976,19	223.918,19	-14.536,48
19	+ Finanzerträge	150.728,50	76.418,00					76.418,00	125.766,24	49.348,24	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-552.582,89	-577.971,00					-577.971,00	-530.013,30	47.957,70	
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-401.854,39	-501.553,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-501.553,00	-404.247,06	97.305,94	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	698.651,67	0,00	0,00	-16.345,00	-105.000,00	20.850,00	-100.495,00	220.729,13	321.224,13	-14.536,48
23	+ Außerordentliche Erträge										
24	- Außerordentliche Aufwendungen										
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	698.651,67	0,00	0,00	-16.345,00	-105.000,00	20.850,00	-100.495,00	220.729,13	321.224,13	-14.536,48
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage										
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen/Sopos	71.531,52							84.022,48		
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen										
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-59.978,93							-102.356,16		
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen										
31	= Verrechnungssaldo (=Z. 27+29)	11.552,59							-18.333,68		

Finanzrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 - Gemeinde Nottuln

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Plan-Ansatz des Haushaltsjahres	Nachtrag des Haushaltsjahres	ÜÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)	Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres	Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1 - Steuern und ähnliche Abgaben	25.064.050,66	25.954.622,00					25.954.622,00	25.029.295,71	-925.326,29	
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.168.551,18	1.756.743,00					1.756.743,00	2.401.928,10	645.185,10	
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	159.473,76	534.609,00					534.609,00	541.928,91	7.319,91	
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.556.401,09	2.630.878,00					2.630.878,00	2.681.297,86	50.419,86	
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	828.522,67	668.085,00					668.085,00	754.945,09	86.860,09	
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.083.993,06	1.533.930,00					1.533.930,00	1.010.577,74	-523.352,26	
7 + Sonstige Einzahlungen	1.301.398,62	878.800,00					878.800,00	990.880,82	112.080,82	
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	154.659,03	76.418,00					76.418,00	126.357,92	49.939,92	
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.317.050,07	34.034.085,00					34.034.085,00	33.537.212,15	-496.872,85	
10 - Personalauszahlungen	-5.046.649,21	-5.435.230,00					-5.435.230,00	-5.325.383,26	109.846,74	
11 - Versorgungsauszahlungen	-854.751,18	-819.800,00					-819.800,00	-748.047,47	71.752,53	
12 - Auszahl. Sach- und Dienstleistungen	-8.604.002,69	-9.863.505,00			-105.000,00	20.850,00	-9.947.655,00	-8.531.216,93	1.416.438,07	
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-548.172,45	-577.971,00					-577.971,00	-523.072,49	54.898,51	
14 - Transferauszahlungen	-15.105.117,80	-16.296.092,00		-1.885,05			-16.297.977,05	-14.889.134,44	1.408.842,61	-156.000,00
15 - Sonstige Auszahlungen	-1.493.025,53	-1.876.315,00				50.000,00	-1.826.315,00	-1.440.063,04	386.251,96	-131.163,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.651.718,86	-34.868.913,00		-1.885,05	-105.000,00	70.850,00	-34.904.948,05	-31.456.917,63	3.448.030,42	-287.163,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	665.331,21	-834.828,00		-1.885,05	-105.000,00	70.850,00	-870.863,05	2.080.294,52	2.951.157,57	-287.163,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.950.573,86	2.543.323,00					2.543.323,00	1.868.373,11	-674.949,89	
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	37.033,00							25.530,00	25.530,00	
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen										
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	353.005,16	430.813,00					430.813,00	2.208.316,97	1.777.503,97	
22 + sonstige Investitionseinzahlungen	359.309,62	757.325,00					757.325,00	297.811,28	-459.513,72	
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.699.921,64	3.731.461,00					3.731.461,00	4.400.031,36	668.570,36	
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-264.470,68	-1.710.966,00		-412.220,61		-23.850,00	-2.147.036,61	-363.421,57	1.783.615,04	-1.237.063,32
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.808.963,11	-1.091.000,00	-345.000,00	-7.775.543,77			-9.211.543,77	-4.010.331,64	5.201.212,13	-3.868.284,48
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.184.378,64	-377.940,00		-608.287,66		3.000,00	-983.227,66	-391.339,03	591.888,63	-483.436,52
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-37.073,71	-39.000,00					-39.000,00	-37.390,00	1.610,00	
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-167.605,72	-402.634,00		-1.090.440,00		-50.000,00	-1.543.074,00	-1.237.353,27	305.720,73	-799.140,00
29 - sonstige Investitionsauszahlungen	-24.751,17	-37.587,00					-37.587,00	-39.279,62	-1.692,62	
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.487.243,03	-3.659.127,00	-345.000,00	-9.886.492,04			-70.850,00	-13.961.469,04	-6.079.115,13	7.882.353,91
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-2.787.321,39	72.334,00	-345.000,00	-9.886.492,04			-70.850,00	-10.230.008,04	-1.679.083,77	8.550.924,27
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	-2.121.990,18	-762.494,00	-345.000,00	-9.888.377,09	-105.000,00		-11.100.871,09	401.210,75	11.502.081,84	-6.675.087,32
33 + und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur	1.500.000,00	300.000,00					300.000,00	4.140.000,00	3.840.000,00	
34 + Liquiditätssicherung	220.000,00							300.449,00	300.449,00	
35 - und diesen wirtschaftlich gleich kommenden Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-814.594,96	-843.267,00					-843.267,00	-975.123,69	-131.856,69	
36 - Liquiditätssicherung	-240.647,00	-240.647,00					-240.647,00	-240.647,00	0,00	
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	664.758,04	-783.914,00					-783.914,00	3.224.678,31	4.008.592,31	
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	-1.457.232,14	-1.546.408,00	-345.000,00	-9.888.377,09	-105.000,00		-11.884.785,09	3.625.889,06	15.510.674,15	-6.675.087,32
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.617.184,06	8.617.184,06					8.617.184,06	7.074.982,33	0,00	
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-84.055,99							-52.843,06	-52.843,06	
41 + Änderung Geldtransit	-913,60							1.565,40	1.565,40	
42 = Liquide Mittel (Z. 38, 39+40+41)	7.074.982,33	7.070.776,06	-345.000,00	-9.888.377,09	-105.000,00		-3.267.601,03	10.649.593,73	13.917.194,76	-6.675.087,32

Gemeinde Nottuln
Jahresabschluss zum 31.12.2019

ANLAGE IV

Teilergebnis- und /-finanzrechnungen

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 01
"Innere Verwaltung"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1 Steuern und ähnliche Abgaben		0,00																		
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		61.373,60		43.561,00																
3 + Sonstige Transfererträge		0,00																		
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		24,00																		
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		66.323,63		76.200,00																
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		238.027,18		178.600,00																
7 + Sonstige ordentliche Erträge		414.716,93		699.923,00																
8 + Aktivierte Eigenleistung		0,00																		
9 +/- Bestandsveränderungen		0,00																		
10 = Ordentliche Erträge		780.465,34		998.284,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	998.284,00	533.535,82	0,00	0,00	-464.748,18	0,00	0,00	
11 - Personalaufwendungen		-2.488.345,05		-2.776.204,00																
12 - Versorgungsaufwendungen		-1.055.438,18		-620.594,00																
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen		-625.294,90		-771.316,00								11.800,00	-620.594,00	-932.001,11						
14 - Bilanzielle Abschreibungen		-94.595,34		-139.777,00									-759.516,00	-497.677,90						
15 - Transferaufwendungen		-53.986,43		-6.000,00									-139.777,00	-101.725,04						
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		-706.515,53		-848.714,00									-6.000,00	-69.576,11						
17 = Ordentliche Aufwendungen		-5.004.175,43		-5.162.605,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.800,00	-848.714,00	-741.087,45						
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)		-4.223.710,09		-4.164.321,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.800,00	-5.150.805,00	-4.898.448,63						
19 + Finanzerträge		0,00																		
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		-7.326,96		-7.330,00																
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)		-7.326,96		-7.330,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.330,00	-7.346,53						
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)		-4.231.037,05		-4.171.651,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.800,00	-4.159.851,00	-4.372.259,34						
23 + Außerordentliche Erträge		0,00																		
24 - Außerordentliche Aufwendungen		0,00																		
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (Z. 22+25)		-4.231.037,05		-4.171.651,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.800,00	-4.159.851,00	-4.372.259,34						
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		24.923,90		29.089,00									29.089,00	25.408,14						
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		-7.272,02		-8.000,00									-8.000,00	-7.724,05						
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)		-4.213.385,17		-4.150.562,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.800,00	-4.138.762,00	-4.354.575,25						

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 02
"Sicherheit und Ordnung"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatzlist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Anderung durch Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1 Steuern und ähnliche Abgaben		0,00																		
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		159.974,09		120.556,00										120.556,00	165.819,40	0,00	45.263,40			
3 + Sonstige Transfererträge		0,00													0,00	0,00	0,00			
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		164.757,42		163.800,00										163.800,00	175.666,69	2.448,05	11.866,69			
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.297,37		2.000,00										2.000,00	2.448,05	448,05				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		75.880,99		43.000,00										43.000,00	38.429,05	-4.570,95				
7 + Sonstige ordentliche Erträge		11.557,80		15.000,00										15.000,00	7.446,22	-7.553,78				
8 + Aktivierte Eigenleistung		0,00													0,00	0,00				
9 Bestandsveränderungen		-4.059,00													1.077,00	1.077,00				
10 = Ordentliche Erträge		410.408,67		344.356,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	344.356,00	390.886,41	46.530,41					0,00
11 - Personalaufwendungen		-498.372,20		-500.844,00										-500.844,00	-480.411,93	20.432,07				
12 - Versorgungsaufwendungen		0,00													0,00	0,00				
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen		-515.538,70		-564.840,00			-16.345,00							-581.185,00	-584.618,10	-3.433,10				-14.536,48
14 - Bilanzielle Abschreibungen		-240.751,57		-182.752,00										-182.752,00	-252.308,45	-69.556,45				
15 - Transferaufwendungen		-2.772,00		-5.530,00										-5.530,00	-6.878,00	-1.348,00				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		-269.459,75		-262.690,00										-262.690,00	-233.881,52	28.808,48				
17 = Ordentliche Aufwendungen		-1.526.894,22		-1.516.656,00		0,00	-16.345,00		0,00	0,00	0,00	0,00	-1.533.001,00	-1.558.098,00	-25.097,00					-14.536,48
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)		-1.116.485,55		-1.172.300,00		0,00	-16.345,00		0,00	0,00	0,00	0,00	-1.188.645,00	-1.167.211,59	21.433,41					-14.536,48
19 + Finanzerträge		0,00													0,00	0,00				
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00													0,00	0,00				
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)		-1.116.485,55		-1.172.300,00		0,00	-16.345,00		0,00	0,00	0,00	0,00	-1.188.645,00	-1.167.211,59	21.433,41					-14.536,48
23 + Außerordentliche Erträge		0,00													0,00	0,00				
24 - Außerordentliche Aufwendungen		0,00													0,00	0,00				
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)		-1.116.485,55		-1.172.300,00		0,00	-16.345,00		0,00	0,00	0,00	0,00	-1.188.645,00	-1.167.211,59	21.433,41					-14.536,48
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0,00												0,00	0,00					
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00												0,00	0,00					
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)		-1.116.485,55		-1.172.300,00		0,00	-16.345,00		0,00	0,00	0,00	0,00	-1.188.645,00	-1.167.211,59	21.433,41					-14.536,48

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 03
"Schulträger-Aufgaben"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10	EUR
1		0,00																		
2 + Steuern und ähnliche Abgaben		733.500,42	1.247.558,00												811.338,43	0,00				
3 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		220.000,00													300.449,00	-436.219,57				
4 + Sonstige Transfererträge		235.756,00	231.890,00												228.480,00	300.449,00				
5 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		1.309,00	5.350,00												5.976,00	-3.410,00				
6 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		5.997,94													7.221,52	626,00				
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		231,00													42.460,67	7.221,52				
8 + Sonstige ordentliche Erträge		0,00													0,00	42.460,67				
9 + Aktivierte Eigenleistung		0,00													0,00	0,00				
9 +/- Bestandsveränderungen		0,00													0,00	0,00				
10 = Ordentliche Erträge		1.196.794,36	1.484.798,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.484.798,00	1.484.798,00	1.395.925,62	-88.872,38					0,00
11 - Personalaufwendungen		-493.638,04	-491.230,00												-532.812,85	-41.582,85				
12 - Versorgungsaufwendungen		0,00													0,00	0,00				
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen		-1.236.249,03	-1.443.670,00												-1.262.659,16	176.010,84				
14 - Bilanzielle Abschreibungen		-620.423,22	-495.614,00									5.000,00	-1.438.670,00	-1.262.659,16	-495.614,00	-60.849,46				
15 - Transferaufwendungen		-753.831,69	-849.510,00												-797.110,60	52.399,40				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		-207.144,11	-186.680,00												-186.680,00	-227.723,68				
17 = Ordentliche Aufwendungen		-3.311.286,09	-3.466.704,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	-3.461.704,00	-3.376.769,75	84.934,25					0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)		-2.114.491,73	-1.981.906,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	-1.976.906,00	-1.980.844,13	-3.938,13					0,00
19 + Finanzerträge		3.639,32	1.418,00												1.680,42	262,42				
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00													0,00	0,00				
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)		3.639,32	1.418,00												1.680,42	262,42				
22 = Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)		-2.110.852,41	-1.980.488,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	-1.975.488,00	-1.979.163,71	-3.675,71					0,00
23 + Außerordentliche Erträge		0,00													0,00	0,00				
24 - Außerordentliche Aufwendungen		0,00													0,00	0,00				
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Erträge aus internen Leistungsbeziehungen - (Z. 22+25)		-2.110.852,41	-1.980.488,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	-1.975.488,00	-1.979.163,71	-3.675,71					0,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0,00													0,00	0,00				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00													0,00	0,00				
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)		-2.110.852,41	-1.980.488,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	-1.975.488,00	-1.979.163,71	-3.675,71					0,00

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 04
"Kultur"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1																				
2	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00																		
3	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.575,75	4.500,00																	
4	+ Sonstige Transfererträge	0,00																		
5	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00																		
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00																		
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.641,00																		
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00																		
9	+ Aktivierte Eigenleistung	0,00																		
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00																		
10	= Ordentliche Erträge	7.216,75	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	1.202,00	0,00	0,00	1.202,00	0,00	0,00	0,00
11	- Personalaufwendungen	-56.975,24	-77.211,00																	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00																		
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-24.360,49	-26.250,00																	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-254,00	-145,00																	
15	- Transferaufwendungen	-28.511,38	-56.080,00																	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.266,08	-6.050,00																	
17	= Ordentliche Aufwendungen	-111.367,19	-165.736,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-165.736,00	-6.050,00	-1.855,24	-146.789,16	4.194,76	18.946,84	0,00	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-104.150,44	-161.236,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-161.236,00	-141.831,13	-141.831,13	-141.831,13	19.404,87	0,00	0,00	0,00
19	+ Finanzerträge	0,00																		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00																		
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-104.150,44	-161.236,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-161.236,00	-141.831,13	-141.831,13	-141.831,13	19.404,87	0,00	0,00	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00																		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00																		
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)	-104.150,44	-161.236,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-161.236,00	-141.831,13	-141.831,13	-141.831,13	19.404,87	0,00	0,00	0,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																		
29	= Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	-104.150,44	-161.236,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-161.236,00	-141.831,13	-141.831,13	-141.831,13	19.404,87	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 05
"Soziale Leistungen"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 8 ./ Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1																					
2		0,00																			
3	Steuern und ähnliche Abgaben	1.029.991,47	572.556,00											572.556,00	1.183.446,65	0,00	610.890,65	0,00			
4	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.742,15	18.250,00											18.250,00	26.406,59	8.156,59	8.156,59				
5	Sonstige Transfererträge	394.743,67	405.000,00											405.000,00	432.574,50	27.574,50	27.574,50				
6	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.896,84													2.719,18	2.719,18	2.719,18				
7	Privatrechtliche Leistungsentgelte	670.076,00	1.259.000,00											1.259.000,00	605.066,69	-653.933,31	-653.933,31				
8	Kostenersatzungen und Kostenumlagen	10.439,58													21.762,23	21.762,23	21.762,23				
9	Sonstige ordentliche Erträge	0,00													0,00	0,00	0,00				
10	Aktivierete Eigenleistung	-1.992,00													560,00	560,00	560,00				
11	Bestandsveränderungen																				
12	= Ordentliche Erträge	2.119.897,71	2.254.806,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.254.806,00	2.272.535,84	17.729,84	17.729,84				0,00
13	Personalaufwendungen	-965.181,62	-997.752,00											-997.752,00	-948.540,17	49.211,83	49.211,83				
14	Versorgungsaufwendungen	0,00													0,00	0,00	0,00				
15	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-548.527,60	-702.670,00											-702.670,00	-564.243,07	138.426,93	138.426,93				
16	Bilanzielle Abschreibungen	-127.189,43	-155.179,00											-155.179,00	-158.876,43	-3.697,43	-3.697,43				
17	Transferaufwendungen	-1.198.498,64	-1.191.352,00											-1.191.352,00	-1.073.742,87	117.609,13	117.609,13				
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-202.384,33	-187.645,00											-187.645,00	-199.868,79	-12.223,79	-12.223,79				
19	= Ordentliche Aufwendungen	-3.041.781,62	-3.234.598,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.234.598,00	-2.945.271,33	289.326,67	289.326,67				0,00
20	Finanzerträge	-921.883,91	-979.792,00											-979.792,00	-672.735,49	307.056,51	307.056,51				
21	= Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	0,00													0,00	0,00	0,00				
22	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00													0,00	0,00	0,00				
23	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
24	= Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-921.883,91	-979.792,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-979.792,00	-672.735,49	307.056,51	307.056,51				
25	Außerordentliche Erträge	0,00																			
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00																			
27	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
28	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)	-921.883,91	-979.792,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-979.792,00	-672.735,49	307.056,51	307.056,51				
29	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																			
30	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-3.873,66																			
31	= Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	-925.757,57	-979.792,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-979.792,00	-677.282,67	302.509,33	302.509,33				
32																					

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 06
"Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/list (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1																				
2 + Steuern und ähnliche Abgaben		0,00																		
3 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		123.041,32		89.354,00												102.573,75		13.219,75		0,00
4 + Sonstige Transfererträge		0,00														0,00		0,00		0,00
5 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		0,00														0,00		0,00		0,00
6 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		37.569,79		17.750,00												38.149,06		20.399,06		0,00
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		3.222,83		3.800,00												2.293,13		-1.506,87		0,00
8 + Sonstige ordentliche Erträge		7.807,85														1.770,62		1.770,62		0,00
9 + Aktivierte Eigenleistung		0,00														0,00		0,00		0,00
9 +/- Bestandsveränderungen		0,00														0,00		0,00		0,00
10 = Ordentliche Erträge		171.641,79		110.904,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.904,00	144.786,56	144.786,56	33.882,56		33.882,56		0,00
11 - Personalaufwendungen		-37.903,36		-38.263,00												-34.995,89		3.267,11		0,00
12 - Versorgungsaufwendungen		0,00														0,00		0,00		0,00
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen		-217.270,77		-125.363,00												-193.969,82		-68.606,82		0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen		-115.798,28		-125.629,00												-118.534,99		7.094,01		0,00
15 - Transferaufwendungen		-742.316,87		-851.700,00												-823.789,62		27.910,38		0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		-124.452,74		-204.699,00												-125.736,41		78.962,59		0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen		-1.237.742,02		-1.345.654,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.345.654,00	-1.297.026,73	-1.297.026,73	48.627,27		48.627,27		0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)		-1.066.100,23		-1.234.750,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.234.750,00	-1.152.240,17	-1.152.240,17	82.509,83		82.509,83		0,00
19 + Finanzerträge		0,00														0,00		0,00		0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00														0,00		0,00		0,00
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)		-1.066.100,23		-1.234.750,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.234.750,00	-1.152.240,17	-1.152.240,17	82.509,83		82.509,83		0,00
23 + Außerordentliche Erträge		0,00														0,00		0,00		0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen		0,00														0,00		0,00		0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)		-1.066.100,23		-1.234.750,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.234.750,00	-1.152.240,17	-1.152.240,17	82.509,83		82.509,83		0,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0,00														0,00		0,00		0,00
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00														0,00		0,00		0,00
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)		-1.066.100,23		-1.234.750,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.234.750,00	-1.152.240,17	-1.152.240,17	82.509,83		82.509,83		0,00

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 07
"Gesundheitsdienste"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/list (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1 Steuern und ähnliche Abgaben																				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen																				
3 + Sonstige Transfererträge																				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte																				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte																				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen																				
7 + Sonstige ordentliche Erträge																				
8 + Aktivierte Eigenleistung																				
9 +/- Bestandsveränderungen																				
10 = Ordentliche Erträge																				
11 - Personalaufwendungen																				
12 - Versorgungsaufwendungen																				
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen																				
14 - Bilanzielle Abschreibungen																				
15 - Transferaufwendungen																				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen																				
17 = Ordentliche Aufwendungen																				
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)																				
19 + Finanzerträge																				
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen																				
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)																				
22 = Ergebnis der fid. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)																				
23 + Außerordentliche Erträge																				
24 - Außerordentliche Aufwendungen																				
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)																				
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)																				
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen																				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen																				
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)																				

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 09
"Räumliche Planung und Entwicklung"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/list (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00																				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.623,00	26.624,00																			
3 + Sonstige Transfererträge	0,00																				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00																				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00																				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.836,05	5.000,00																			
7 + Sonstige ordentliche Erträge	406.482,00																				
8 + Aktivierte Eigenleistung	0,00																				
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00																				
10 = Ordentliche Erträge	440.941,05	31.624,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.624,00	30.374,00	30.374,00	-1.250,00	-1.250,00	0,00	0,00	
11 - Personalaufwendungen	-196.391,20	-241.127,00																			
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00																				
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-149.141,08	-139.100,00																			
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-1.961,00	-1.846,00																			
15 - Transferaufwendungen	0,00																				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-66.728,26	-129.200,00																			
17 = Ordentliche Aufwendungen	-414.221,54	-511.273,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-511.273,00	-338.783,44	-338.783,44	65.619,14	172.489,56	0,00	0,00	
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	26.719,51	-479.649,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-479.649,00	-308.409,44	-308.409,44	0,00	171.239,56	0,00	0,00	
19 + Finanzerträge	0,00																				
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00																				
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	26.719,51	-479.649,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-479.649,00	-308.409,44	-308.409,44	0,00	171.239,56	0,00	0,00	
23 + Außerordentliche Erträge	0,00																				
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00																				
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)	26.719,51	-479.649,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-479.649,00	-308.409,44	-308.409,44	0,00	171.239,56	0,00	0,00	
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																				
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	26.719,51	-479.649,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-479.649,00	-308.409,44	-308.409,44	0,00	171.239,56	0,00	0,00	

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 10
"Bauen und Wohnen"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00																		
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00																		
3	Sonstige Transfererträge	0,00																		
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.514,00	5.000,00																	
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00																		
6	Kostenersatzungen und Kostenumlagen	0,00																		
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00																		
8	Aktivierete Eigenleistung	0,00																		
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00																		
10	= Ordentliche Erträge	7.514,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	8.866,92	3.866,92	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	- Personalaufwendungen	-23.866,08	-62.673,00																	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00																		
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-7.772,93	-1.400,00																	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-127,00	-129,00																	
15	- Transferaufwendungen	0,00																		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.487,08	-70,00																	
17	= Ordentliche Aufwendungen	-35.243,09	-64.272,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64.272,00	-54.389,41	9.882,59	-2.907,37	0,00	0,00	0,00	
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-27.729,09	-59.272,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-59.272,00	-45.522,49	13.749,51	0,00	0,00	0,00	0,00	
19	+ Finanzerträge	0,00																		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00																		
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-27.729,09	-59.272,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-59.272,00	-45.522,49	13.749,51	0,00	0,00	0,00	0,00	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00																		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00																		
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)	-27.729,09	-59.272,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-59.272,00	-45.522,49	13.749,51	0,00	0,00	0,00	0,00	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																		
29	= Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	-27.729,09	-59.272,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-59.272,00	-45.522,49	13.749,51	0,00	0,00	0,00	0,00	

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 11
"Ver- und Entsorgung"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 8 J. Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00																			
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.418,78		51.264,00										51.264,00	3.609,58	0,00	0,00	-47.654,42	0,00		
3 + Sonstige Transfererträge	0,00														0,00	0,00	0,00	0,00		
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.365.633,34		1.378.648,00										1.378.648,00	1.361.521,22	1.361.521,22	-17.126,78	0,00			
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	556.112,03		498.655,00										498.655,00	492.089,21	492.089,21	-6.565,79	0,00			
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.366,77														0,00	0,00	0,00	0,00		
7 + Sonstige ordentliche Erträge	24,70														64,75	64,75	0,00	0,00		
8 + Aktivierte Eigenleistung	0,00														0,00	0,00	0,00	0,00		
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00														0,00	0,00	0,00	0,00		
10 = Ordentliche Erträge	1.927.555,62		1.928.567,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.928.567,00	1.857.264,76	1.857.264,76	-71.302,24	0,00			0,00
11 - Personalaufwendungen	-55.250,93		-54.030,00										-54.030,00	-54.941,71	-54.941,71	-911,71	0,00			
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00			
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-1.422.854,63		-1.482.338,00										-1.482.338,00	-1.390.478,25	-1.390.478,25	91.859,75	0,00			
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-201.803,78		-200.537,00										-200.537,00	-201.882,58	-201.882,58	-1.345,58	0,00			
15 - Transferaufwendungen	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00			
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-49.679,65		-91.910,00										-91.910,00	-60.598,13	-60.598,13	31.311,87	0,00			
17 = Ordentliche Aufwendungen	-1.729.588,99		-1.828.815,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.828.815,00	-1.707.900,67	-1.707.900,67	120.914,33	0,00			0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	197.966,63		99.752,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.752,00	149.364,09	149.364,09	49.612,09	0,00			0,00
19 + Finanzerträge	8,80													8,80	8,80	8,80	0,00			
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-106.022,11		-96.626,00										-96.626,00	-96.648,35	-96.648,35	-22,35	0,00			
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)	-106.013,31		-96.626,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-96.626,00	-96.639,55	-96.639,55	-13,55	0,00			0,00
22 = Ergebnis der ftd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	91.953,32		3.126,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.126,00	52.724,54	52.724,54	49.598,54	0,00			0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00			
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00			
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)	91.953,32		3.126,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.126,00	52.724,54	52.724,54	49.598,54	0,00			0,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00			
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-10.418,83		-10.508,00										-10.508,00	-10.442,60	-10.442,60	65,40	0,00			
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	81.534,49		-7.382,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.382,00	42.281,94	42.281,94	49.663,94	0,00			0,00

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 12
 "Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1																				
2 + Steuern und ähnliche Abgaben		0,00		282.240,00										282.240,00	0,00	0,00	-74.333,92	0,00		
3 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		216.361,73													207.906,08	0,00	0,00	0,00		
4 + Sonstige Transfererträge		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
5 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		2.278.111,26		1.008.778,00										1.008.778,00	1.101.256,96	92.478,96	0,00	0,00		
6 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		24.235,93		24.000,00										24.000,00	24.057,20	57,20	0,00	0,00		
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		34.749,53		500,00										500,00	10.834,08	10.334,08	0,00	0,00		
8 + Sonstige ordentliche Erträge		7.300,14													15.970,57	15.970,57	0,00	0,00		
9 + Aktivierte Eigenleistung		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
10 +/- Bestandsveränderungen		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
10 = Ordentliche Erträge		2.560.758,59		1.315.518,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.315.518,00	1.360.024,89	44.506,89	44.506,89	0,00	0,00		
11 - Personalaufwendungen		-20.138,21		-18.720,00										-18.720,00	-21.686,65	-2.966,65	0,00	0,00		
12 - Versorgungsaufwendungen		-2.573.941,68		-2.773.731,00								4.050,00	4.050,00	-2.769.681,00	-2.434.833,17	334.847,83	0,00	0,00		
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen		-1.272.273,11		-1.250.168,00										-1.250.168,00	-1.314.145,33	-63.977,33	0,00	0,00		
14 - Bilanzielle Abschreibungen														-7.500,00	-7.500,00	0,00	0,00	0,00		
15 - Transferaufwendungen		-39.867,36		-68.614,00										-173.614,00	-172.911,03	702,97	0,00	0,00		
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		-3.906.220,36		-4.118.733,00		0,00	0,00	0,00	-105.000,00	-105.000,00			-4.219.683,00	-3.951.076,18	268.606,82	0,00	0,00			
17 = Ordentliche Aufwendungen		-1.345.461,77		-2.803.215,00		0,00	0,00	0,00	-105.000,00	-105.000,00		4.050,00	-2.904.165,00	-2.591.051,29	313.113,71	313.113,71	0,00	0,00		
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
19 + Finanzerträge		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)		-1.345.461,77		-2.803.215,00		0,00	0,00	0,00	-105.000,00	-105.000,00		4.050,00	-2.904.165,00	-2.591.051,29	313.113,71	313.113,71	0,00	0,00		
23 + Außerordentliche Erträge		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
24 - Außerordentliche Aufwendungen		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)		0,00													0,00	0,00	0,00	0,00		
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)		-1.345.461,77		-2.803.215,00		0,00	0,00	0,00	-105.000,00	-105.000,00		4.050,00	-2.904.165,00	-2.591.051,29	313.113,71	313.113,71	0,00	0,00		
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		65.270,53		78.707,00										78.707,00	66.784,29	-11.922,71	0,00	0,00		
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		-84.366,27		-101.888,00										-101.888,00	-86.340,50	15.547,50	0,00	0,00		
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)		-1.364.557,51		-2.826.396,00		0,00	0,00	0,00	-105.000,00	-105.000,00		4.050,00	-2.927.346,00	-2.610.607,50	316.738,50	316.738,50	0,00	0,00		

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 13

"Natur- und Landschaftspflege"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/list (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00																			
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	37.562,21		38.580,00										38.580,00		41.865,00	3.285,00				
3 + Sonstige Transfererträge	0,00														0,00	0,00				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	169.716,81		151.651,00										151.651,00		151.931,97	280,97				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00														0,00	0,00				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.947,38		2.030,00										2.030,00		1.863,40	-166,60				
7 + Sonstige ordentliche Erträge	2.069,24														64.225,46	64.225,46				
8 + Aktivierte Eigenleistung	0,00														0,00	0,00				
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00														0,00	0,00				
10 = Ordentliche Erträge	212.295,64		192.261,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	192.261,00		259.885,83	67.624,83				0,00
11 - Personalaufwendungen	-12.735,63		-11.734,00										-11.734,00		-12.754,14	-1.020,14				
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00														0,00	0,00				
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-931.923,83		-939.068,00										-939.068,00		-904.644,74	34.423,26				
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-53.964,21		-53.441,00										-53.441,00		-57.578,62	-4.137,62				
15 - Transferaufwendungen	0,00														0,00	0,00				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.557,30		-3.099,00										-3.099,00		-3.910,30	-811,30				
17 = Ordentliche Aufwendungen	-1.000.180,97		-1.007.342,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.007.342,00		-978.887,80	28.454,20				0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-787.885,33		-815.081,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-815.081,00		-719.001,97	96.079,03				0,00
19 + Finanzerträge	0,00														0,00	0,00				
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00														0,00	0,00				
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)	0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00				0,00
22 = Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-787.885,33		-815.081,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-815.081,00		-719.001,97	96.079,03				0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00														0,00	0,00				
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00														0,00	0,00				
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00				0,00
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)	-787.885,33		-815.081,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-815.081,00		-719.001,97	96.079,03				0,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00														0,00	0,00				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00														0,00	0,00				
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	-787.885,33		-815.081,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-815.081,00		-719.001,97	96.079,03				0,00

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 14
"Umweltschutz"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/list (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		7.000,00																		
2	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	4.100,00																	
3	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.000,00																		
4	+ Sonstige Transfererträge	0,00																		
5	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00																		
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00																		
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00																		
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00																		
9	+/- Aktivierte Eigenleistung	0,00																		
10	= Bestandsveränderungen	0,00																		
10 =	Ordentliche Erträge	7.000,00	4.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.100,00	700,00	700,00	-3.400,00	0,00		
11	- Personalaufwendungen	-17.105,18	-10.902,00																	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00																		
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.571,76	-8.450,00																	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-41,00	-40,00																	
15	- Transferaufwendungen	0,00																		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.615,85	-6.820,00																	
17	= Ordentliche Aufwendungen	-28.333,79	-26.212,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.820,00	-412,38	-12.911,42	13.300,58	0,00		
18 =	Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-21.333,79	-22.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-22.112,00	-12.211,42	-12.211,42	9.900,58	0,00		
19	+ Finanzerträge	0,00																		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00																		
21 =	Finanzergebnis (Z. 19+20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22 =	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-21.333,79	-22.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-22.112,00	-12.211,42	-12.211,42	9.900,58	0,00		
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00																		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00																		
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26 =	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)	-21.333,79	-22.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-22.112,00	-12.211,42	-12.211,42	9.900,58	0,00		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																		
29 =	Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	-21.333,79	-22.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-22.112,00	-12.211,42	-12.211,42	9.900,58	0,00		

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 15
"Wirtschaft und Tourismus"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittel-umverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatzlist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1																				
2	+	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00																	
3	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	58.436,00	57.870,00																
4	+	Sonstige Transfererträge	0,00																	
5	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.393,00	26.000,00																
6	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	37.605,36	39.150,00																
7	+	Kostenierleistungen und Kostenumlagen	528,50	300,00																
8	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.202,50																	
9	+	Aktivierete Eigenleistung	0,00																	
9	+/-	Bestandsveränderungen	50,00																	
10	=	Ordentliche Erträge	126.215,36	123.320,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.320,00	123.320,00	133.288,46	133.288,46	9.968,46	9.968,46		0,00
11	-	Personalaufwendungen	-380.202,29	-373.661,00																
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00																	
13	-	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-101.091,38	-184.095,00																
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-67.773,00	-67.032,00																
15	-	Transferaufwendungen	0,00																	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-51.910,25	-65.340,00																
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-600.976,92	-690.128,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-65.340,00	-690.128,00	-824.482,79	-824.482,79	-134.354,79	-134.354,79		0,00
18	=	Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-474.761,56	-566.808,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-566.808,00	-566.808,00	-691.194,33	-691.194,33	-124.386,33	-124.386,33		0,00
19	+	Finanzerträge	0,00																	
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00																	
21	=	Finanzergebnis (Z. 19+20)	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	=	Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-474.761,56	-566.808,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-566.808,00	-566.808,00	-691.194,33	-691.194,33	-124.386,33	-124.386,33		0,00
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00																	
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00																	
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (Z. 22+25)	-474.761,56	-566.808,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-566.808,00	-566.808,00	-691.194,33	-691.194,33	-124.386,33	-124.386,33		0,00
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00																	
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-658,79																	
29	=	Jahresergebnis (Z. 26+27+28)	-475.420,35	-566.808,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-566.808,00	-566.808,00	-691.853,12	-691.853,12	-125.045,12	-125.045,12		0,00

Teilergebnisrechnung 2019

Produktbereich 16
"Allgemeine Finanzwirtschaft"

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1 Steuern und ähnliche Abgaben		25.430.653,85		25.954.622,00										25.954.622,00		24.904.531,81		-1.050.090,19		
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		6.326,00		774.612,00										774.612,00		774.612,59		0,59		
3 + Sonstige Transfererträge		146.477,82		516.359,00										516.359,00		516.358,58		-0,42		
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		105,41		100,00										100,00		60,00		-40,00		
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00														0,00		0,00		
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00														0,00		0,00		
7 + Sonstige ordentliche Erträge		964.798,57		808.300,00										808.300,00		984.570,79		176.270,79		
8 + Aktivierte Eigenleistung		0,00														0,00		0,00		
9 +/- Bestandsveränderungen		0,00														0,00		0,00		
10 = Ordentliche Erträge		26.548.361,65		28.053.993,00		0,00		0,00		0,00		0,00		28.053.993,00		27.180.133,77		-873.859,23		0,00
11 - Personalaufwendungen		0,00														0,00		0,00		
12 - Versorgungsaufwendungen		0,00														0,00		0,00		
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen		0,00														-83,30		-83,30		
14 - Bilanzielle Abschreibungen		0,00														0,00		0,00		
15 - Transferaufwendungen		-12.265.773,47		-12.262.958,00										-12.262.958,00		-12.125.092,23		137.865,77		
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		-169.853,04		-100,00										-100,00		-190.808,43		-190.708,43		
17 = Ordentliche Aufwendungen		-12.435.626,51		-12.263.058,00		0,00		0,00		0,00		0,00		-12.263.058,00		-12.315.983,96		-52.925,96		0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)		14.112.735,14		15.790.935,00		0,00		0,00		0,00		0,00		15.790.935,00		14.864.149,81		-926.785,19		0,00
19 + Finanzerträge		147.080,38		75.000,00										75.000,00		124.077,02		49.077,02		
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		-439.233,82		-474.015,00										-474.015,00		-426.018,42		47.996,58		
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)		-292.153,44		-399.015,00		0,00		0,00		0,00		0,00		-399.015,00		-301.941,40		97.073,60		0,00
22 = Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)		13.820.581,70		15.391.920,00		0,00		0,00		0,00		0,00		15.391.920,00		14.562.208,41		-829.711,59		0,00
23 + Außerordentliche Erträge		0,00														0,00		0,00		
24 - Außerordentliche Aufwendungen		0,00														0,00		0,00		
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (Z. 22+25)		13.820.581,70		15.391.920,00		0,00		0,00		0,00		0,00		15.391.920,00		14.562.208,41		-829.711,59		0,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		16.395,14		12.600,00										12.600,00		17.520,69		4.920,69		
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00														0,00		0,00		
29 = Jahresergebnis (Z. 26+27+28)		13.836.976,84		15.404.520,00		0,00		0,00		0,00		0,00		15.404.520,00		14.579.729,10		-824.790,90		0,00

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 01
"Innere Verwaltung"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittel-umverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr		
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10	
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-3.883.445,42		-4.637.089,00							11.800,00		-4.625.289,00		-4.052.366,77		572.922,23				
Investitionstätigkeit																					
Einzahlungen																					
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		30.000,00		6.134,00																	
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen		15.815,00																			
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																					
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten		302.448,94		698.505,00																	
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																					
23 Summe:		348.263,94		704.639,00		0,00		0,00		0,00		0,00		704.639,00		248.245,88		-456.393,12		0,00	
Auszahlungen																					
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-107.024,53		-1.246.600,00																	
25 für Baumaßnahmen		-14.981,19																			
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-161.762,73		-87.250,00																	
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																					
28 von aktivierbaren Zuwendungen																					
29 Sonstige Investitionsauszahlungen		-22.816,11		-35.087,00																	
30 Summe:		-306.584,56		-1.368.937,00		0,00		-6.400,00		0,00		-11.800,00		-1.387.137,00		-198.190,66		1.188.946,34		-616.950,00	
31 Saldo:																					
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)		41.679,38		-664.298,00		0,00		-6.400,00		0,00		-11.800,00		-682.498,00		50.055,22		732.553,22		-616.950,00	

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 02
"Sicherheit und Ordnung"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-715.817,04		-1.059.204,00										-1.059.204,00		-840.202,03		219.001,97		
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		63.389,39		60.000,00										60.000,00		63.994,29		3.994,29		
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen		19.240,00														1.050,00		1.050,00		
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																				
21 aus Beiträgen u. ä. Entgelten																				
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																				
23 Summe:		82.629,39		60.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		60.000,00		65.044,29		5.044,29		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen																				
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																				
27 für den Erwerb von Finanzanlagen		-751.772,66		-104.400,00																
28 von aktivierbaren Zuwendungen																				
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																				
30 Summe:		-751.772,66		-104.400,00		0,00		-281.465,96		0,00		0,00		-385.865,96		-195.914,82		189.951,14		-177.332,24
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)		-669.143,27		-44.400,00		0,00		-281.465,96		0,00		0,00		-325.865,96		-130.870,53		194.995,43		-177.332,24

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 03
"Schulträger-Aufgaben"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist. (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-2.064.191,11		-2.407.751,00							55.000,00		-2.352.751,00		-2.082.440,40		270.310,60			
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		302.819,00		53.257,00																
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																				
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																				
21 aus Beiträgen u. ä. Entgelten																				
22 Sonstige Investitionseinzahlungen		56.860,68		58.820,00																
23 Summe:		359.679,68		112.077,00		0,00		0,00		0,00		0,00		112.077,00		389.576,59		277.499,59		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-2.297,95																		
25 für Baumaßnahmen		-7.854,81																		
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-106.946,84		-136.360,00																
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																				
28 von aktivierbaren Zuwendungen				-302.634,00																
29 Sonstige Investitionsauszahlungen		-1.935,06																		
30 Summe:		-119.034,66		-438.994,00		0,00		-178.921,70		0,00		-55.000,00		-672.915,70		-509.687,95		163.227,75		-135.533,71
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		240.645,02		-326.917,00		0,00		-178.921,70		0,00		-55.000,00		-560.838,70		-120.111,36		440.727,34		-135.533,71

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 04
"Kultur"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-110.143,79		-161.091,00										-161.091,00		-118.597,18		42.493,82		
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																		0,00		
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																		0,00		
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																		0,00		
21 aus Beiträgen u. ä. Entgelten																		0,00		
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																		0,00		
23 Summe:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				0,00		0,00		0,00		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen																				
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				-1.000,00										-1.000,00				1.000,00		
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																		0,00		
28 von aktivierbaren Zuwendungen																		0,00		
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																		0,00		
30 Summe:		0,00		-1.000,00		0,00		0,00		0,00				-1.000,00		0,00		1.000,00		0,00
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		0,00		-1.000,00		0,00		0,00		0,00				-1.000,00		0,00		1.000,00		0,00

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 05
"Soziale Leistungen"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr		
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10	
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)																					
		-1.434.841,29		-897.119,00										-897.119,00		73.517,59					
Investitionstätigkeit																					
Einzahlungen																					
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																					
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen		760,00																			
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																					
21 aus Beiträgen u. ä. Entgelten																					
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																					
23 Summe:																					
(investive Einzahlungen)		760,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00
Auszahlungen																					
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-26.599,55																			
25 für Baumaßnahmen		-607.161,36																			
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-47.431,35		-13.000,00																	
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																					
28 von aktivierbaren Zuwendungen																					
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																					
30 Summe:																					
(investive Auszahlungen)		-681.192,26		-13.000,00		0,00		-80.000,00		0,00		0,00		-93.000,00		-68.856,23		24.143,77			-11.757,16
31 Saldo:																					
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)		-680.432,26		-13.000,00		0,00		-80.000,00		0,00		0,00		-93.000,00		-68.856,23		24.143,77			-11.757,16

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 05
"Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-1.032.374,73		-1.061.658,00									-1.061.658,00		-1.031.940,55		29.717,45			
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		45.010,40																		
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																				
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																				
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten																				
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																				
23 Summe:		45.010,40		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-47.872,90		-50.000,00				-69.182,61					-119.182,61		-55.891,04		63.291,57			
25 für Baumaßnahmen		-22.924,05					-10.000,00						-10.000,00				10.000,00			-75.288,99
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-104.949,82																		
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																				
28 von aktivierbaren Zuwendungen		-130.827,78		-100.000,00				-445.000,00												
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																				
30 Summe:		-306.574,55		-150.000,00		0,00		-524.182,61		0,00		0,00		-674.182,61		-386.788,89		287.393,72		-275.288,99
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		-261.564,15		-150.000,00		0,00		-524.182,61		0,00		0,00		-674.182,61		-386.788,89		287.393,72		-275.288,99

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 07
"Gesundheitsdienste"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)																				
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
1 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																				
2 aus der Veräußerung von Sachanlagen																				
3 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																				
4 aus Beiträgen u. ä. Entgelten																				
5 Sonstige Investitionseinzahlungen																				
6 Summe:																				
Auszahlungen																				
7 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
8 für Baumaßnahmen																				
9 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																				
10 für den Erwerb von Finanzanlagen																				
11 von aktivierbaren Zuwendungen																				
12 Sonstige Investitionsauszahlungen																				
13 Summe:																				
14 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)																				

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 08
"Sportförderung"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Upl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittel-umverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermäßigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)																				
		-574.623,33		-793.985,00										-793.985,00		-793.525,53		459,47		
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		60.000,00		60.000,00										60.000,00		60.000,00		0,00		
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																				
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																				
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten																				
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																				
23 Summe:																				
(investive Einzahlungen)																				
Auszahlungen		60.000,00		60.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		60.000,00		60.000,00		0,00		0,00
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen		-1.573.425,11												-5.219.340,20		-371,28		-371,28		
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-10.365,46		-17.800,00										-217.800,00		-2.255.506,63		2.963.833,57		-2.445.427,61
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																				
28 von aktivierbaren Zuwendungen																				
29 Sonstige Investitionsauszahlungen		-23.000,00																		
30 Summe:																				
(investive Auszahlungen)																				
31		-1.606.790,57		-17.800,00		0,00		-5.419.340,20		0,00		0,00		-5.437.140,20		-2.759.804,83		2.677.335,37		-2.646.946,05
Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)																				
		-1.546.790,57		42.200,00		0,00		-5.419.340,20		0,00		0,00		-5.377.140,20		-2.699.804,83		2.677.335,37		-2.646.946,05

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 09
"Räumliche Planung und Entwicklung"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		33.497,66		-479.427,00										-479.427,00		-295.289,96		184.137,04		-131.163,00
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																				
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen				18.000,00										18.000,00				-18.000,00		
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																		0,00		
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten																		0,00		
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																		0,00		
23 Summe:				18.000,00				0,00						18.000,00				-18.000,00		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen				-380.000,00										-380.000,00				380.000,00		
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																		0,00		
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																		0,00		
28 von aktivierbaren Zuwendungen																		0,00		
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																		0,00		
30 Summe:				-380.000,00				0,00						-380.000,00				-18.000,00		0,00
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen / Auszahlungen)		0,00		-362.000,00				0,00						-362.000,00				362.000,00		0,00

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 10
"Bauen und Wohnen"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-32.991,49		-59.143,00										-59.143,00		-49.643,97		9.499,03		
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																		0,00		
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																		0,00		
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																		0,00		
21 aus Beiträgen u. ä. Entgelten																		0,00		
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																		0,00		
23 Summe:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				0,00		0,00		0,00		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																		0,00		
25 für Baumaßnahmen																		0,00		
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																		0,00		
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																		0,00		
28 von aktivierbaren Zuwendungen																		0,00		
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																		0,00		
30 Summe:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				0,00		0,00		0,00		0,00
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				0,00		0,00		0,00		0,00

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 11

"Ver- und Entsorgung"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr		
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10	
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		354.872,50		-816.001,00										-816.001,00		315.247,92		1.131.248,92		-100.000,00	
Investitionstätigkeit																					
Einzahlungen																					
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																					
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen				800.000,00										800.000,00				-800.000,00			
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																		0,00			
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten																		0,00			
22 Sonstige Investitionszahlungen																		0,00			
23 Summe:				800.000,00				0,00						800.000,00		0,00		-800.000,00			0,00
Auszahlungen																					
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																					
25 für Baumaßnahmen																					
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				-4.000,00										-4.000,00		-1.344,58		2.655,42			
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																		0,00			
28 von aktivierbaren Zuwendungen																		0,00			
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																		0,00			
30 Summe:				-4.000,00				0,00						-4.000,00		-1.344,58		2.655,42			0,00
31 Saldo:																					
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen / Auszahlungen)		-970,78		796.000,00			0,00	0,00						796.000,00		-1.344,58		-797.344,58			0,00

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 12
"Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-2.048.357,59		-2.488.331,00				-1.885,05		-105.000,00		4.050,00		-2.591.166,05		-2.400.221,93		190.944,12		-56.000,00
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		110.689,60		191.200,00										191.200,00		58.500,00		-132.700,00		
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen		1.218,00														15.615,33		15.615,33		
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																				
21 aus Beiträgen u. ä. Entgelten		336.496,91		430.813,00										430.813,00		1.986.631,23		1.555.818,23		0,00
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																				0,00
23 Summe:		448.404,51		622.013,00		0,00		0,00		0,00		0,00		622.013,00		2.060.746,56		1.438.733,56		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-80.675,75		-34.366,00				-82.168,00						-120.584,00		-115.851,82		4.732,18		-326.506,46
25 für Baumaßnahmen		-1.450.906,29		-786.000,00			-2.291.415,27							-3.422.415,27		-1.719.563,24		1.702.852,03		-1.203.515,01
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																				
27 für den Erwerb von Finanzanlagen														-3.500,00		-2.190,12		1.309,88		
28 von aktivierbaren Zuwendungen																				
29 Sonstige Investitionsauszahlungen		-13.777,94						-645.440,00						-645.440,00		-53.821,07		591.618,93		-599.140,00
30 Summe:		-1.545.359,98		-823.866,00		-345.000,00		-3.019.023,27		0,00		-4.050,00		-4.191.939,27		-1.891.426,25		2.300.513,02		-2.129.161,47
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)		-1.096.955,47		-201.853,00		-345.000,00		-3.019.023,27		0,00		-4.050,00		-3.569.926,27		169.320,31		3.739.246,58		-2.129.161,47

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 13
"Natur- und Landschaftspflege"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-783.305,67		-798.831,00										-798.831,00		-853.302,90		-54.471,90		
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																		0,00		
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																		0,00		
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																		0,00		
21 aus Beiträgen u. d. Entgelten		16.508,25																0,00		
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																		0,00		
23 Summe:		16.508,25		0,00		0,00		0,00		0,00				0,00		221.685,74		221.685,74		0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen																				
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-131.710,30		-305.000,00				-227.370,00 -134.788,30						-227.370,00 -439.788,30		-24.877,92		227.370,00 414.910,38		-227.370,00 -167.584,70
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																		0,00		
28 von aktivierbaren Zuwendungen																		0,00		
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																		0,00		
30 Summe:		-131.710,30		-305.000,00		0,00		-362.158,30		0,00				-667.158,30		-24.877,92		642.280,38		-394.954,70
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		-115.202,05		-305.000,00		0,00		-362.158,30		0,00				-667.158,30		196.807,82		863.966,12		-394.954,70

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 14
"Umweltschutz"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		-21.784,02		-22.072,00									-22.072,00		-12.447,14		9.624,86			
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																	0,00			
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																	0,00			
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																	0,00			
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten																	0,00			
22 Sonstige Investitionseinzahlungen																	0,00			
23 Summe:																				
Auszahlungen		0,00		0,00				0,00		0,00			0,00		0,00		0,00			0,00
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen																				
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																				
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																				
28 von aktivierbaren Zuwendungen																				
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																				
30 Summe:		0,00		0,00				0,00		0,00			0,00		0,00		0,00			0,00
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		0,00		0,00				0,00		0,00			0,00		0,00		0,00			0,00

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 15
"Wirtschaft und Tourismus"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)																				
		-451.077,23		-557.646,00										-557.646,00		-587.540,28		-29.894,28		
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen																				
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																				0,00
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																				0,00
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten																				0,00
22 Sonstige Investitions-einzahlungen																				0,00
23 Summe:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		0,00		0,00		0,00	0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen																				
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-179,00		-10.630,00				-15.000,00						-25.630,00		-4.833,00		20.797,00		0,00
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																				0,00
28 von aktivierbaren Zuwendungen																				0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen														-2.500,00						2.500,00
30 Summe:		-179,00		-13.130,00		0,00		-15.000,00		0,00			0,00	-28.130,00		-4.833,00		23.297,00		0,00
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		-179,00		-13.130,00		0,00		-15.000,00		0,00			0,00	-28.130,00		-4.833,00		23.297,00		0,00

Teilfinanzrechnung 2019

Produktbereich 16
"Allgemeine Finanzwirtschaft"

A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
Laufende Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)		13.496.065,27		15.404.520,00									15.404.520,00		14.748.333,46		-656.186,54			
Investitionstätigkeit																				
Einzahlungen																				
18 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		1.338.665,47		1.354.732,00									1.354.732,00		1.354.732,30		0,30			
19 aus der Veräußerung von Sachanlagen																	0,00			
20 aus der Veräußerung von Finanzanlagen																	0,00			
21 aus Beiträgen u. a. Entgelten																	0,00			
22 Sonstige Investitions-einzahlungen																	0,00			
23 Summe:		1.338.665,47		1.354.732,00		0,00		0,00		0,00		0,00	1.354.732,00		1.354.732,30		0,30			0,00
Auszahlungen																				
24 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden																				
25 für Baumaßnahmen																				
26 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																				
27 für den Erwerb von Finanzanlagen																				
28 von aktivierbaren Zuwendungen		-37.073,71		-39.000,00																
29 Sonstige Investitionsauszahlungen																				
30 Summe:		-37.073,71		-39.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00	-39.000,00		-37.390,00		1.610,00			0,00
31 Saldo:																				
der Investitionstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)		1.301.591,76		1.315.732,00		0,00		0,00		0,00		0,00	1.315.732,00		1.317.342,30		1.610,30			0,00

A N H A N G

INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2019	Blatt 7
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2019	Blatt 17
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 21
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 22
Anlagenspiegel zum 31.12.2019	Blatt 25
Forderungsspiegel zum 31.12.2019	Blatt 26
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2019	Blatt 27
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2019	Blatt 30
Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2019	Blatt 31
Ermächtigungsübertragungen 2019 / 2020	Blatt 32
Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum 31.12.2019	Blatt 34

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (inkl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 45 KomHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2019 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 35 KomHVO NRW i. V. mit § 29 Abs. 1 KomHVO in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2019 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Inventur der gemeindeeigenen Schulen
- Inventur der gemeindeeigenen Sport- und Turnhallen
- Inventur der Buswartehallen/Unterstände.

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2019 buchhalterisch berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte zum Bilanzstichtag turnusgemäß die Bekanntgabe der nicht mehr genutzten Lizenzen und Software und der entsorgten EDV-Geräte durch schriftliche Mitteilung der Beschäftigten der EDV-Abteilung. Diese wurden ebenfalls zum Bilanzstichtag buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2019 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2019 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da nicht alle Anlagegüter normal abgeschrieben werden (Grund und Boden, Festwerte). Bei allen ab dem 01.01.2013 angeschafften Anlagegütern entspricht das Startdatum der Abschreibung dem Anschaffungsdatum.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 800,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden analog zu § 36 Abs. 3 KomHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr über die Abschreibung als GWG vollständig im Aufwand verbucht. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skonti Beträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 250,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte.

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes. Die Liste der Abschreibungssätze wurde zum 01.01.2015 nochmal überarbeitet und an die tatsächliche Nutzungsdauer in der Verwaltung angepasst.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zusätzlich werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden lt. § 43 KomHVO NRW alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen und wesentlich sind.

Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 44 Abs. 5 KomHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenausschlag werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“, „Straßenreinigung“ und „Wasserverbandsgebühren“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebühre-mindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenausschlag“) beziffert werden.

Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2019 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster), ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 37 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 88 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW). Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0% auf Basis der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2019 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (ab dem 01.04.2017 geltende Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2017 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW, GV.NRW 2017 S.452). Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamTVG NRW berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2018, veröffentlicht von der BaFin am 20.12.2019). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Außer bei Pensionen wurden Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden lt. § 43 KomHVO NRW alle Einnahmen vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen und wesentlich sind.

Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2019

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2019 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 42 Abs. 3 u. 4 KomHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen
- 1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
Davonausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen
- 4.1.3 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern.

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

Im Gegensatz zum NKFVG werden sowohl die öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch die privatrechtlichen Forderungen wie bisher weiter untergliedert.

AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. Blatt 25) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Zugänge und Abgänge bei den Grünflächen betreffen im Wesentlichen mehrere Spielgeräte auf diversen Spielplätzen.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Hier, wie auch im Bereich Ackerland und Wald/Forsten gab es keine bzw. nur minimale Änderungen.

Bebaute Grundstücke: Bei den „bebauten Grundstücken“ ist als Zugang hauptsächlich die Wertstoffeinhausung Domherrngasse 4 verbucht. Abgänge gab es keine.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Brücken, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zugänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2019 beim Infrastrukturvermögen insbesondere durch den Grund und Boden von Wirtschaftswegen in Darup, einer Brücke im Steverpark, bei den Straßen „Kirchplatz“, „Schlaunstraße“, „Von-der-Reck-Straße“, „Stiftsstraße“ und diverser Straßenbeleuchtungen. Die Abgänge betrafen weitestgehend die gleichen Straßen.

Bauten auf fremden Grund und Boden: Hier bestehen die Zugänge fast ausschließlich aus Vermögensgegenständen im Bereich der Außenanlagen „Wohnpark Darup“.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Als nennenswerter Zugang ist bei den Fahrzeugen ein Mannschaftstransportfahrzeug für die Feuerwehr, das ausgetauscht wurde, zu verzeichnen und das alte Fahrzeug als Abgang.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet. Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte wurden über 8 Jahre linear aufgelöst und waren zum 31.12.2018 abgeschrieben.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Übergangswohnheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2016 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehrausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der drei Löschzüge Darup, Appelhülsen und Schapdetten jeweils um mehr als 10 % gegenüber den Werten zum 31.12.2012 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Anschaffungskosten. Von den zum 31.12.2016 verbliebenen Anpassungswerten in Höhe von insgesamt € 36.555,36 konnten in 2017 € 3.557,66, in 2018 € 4.880,83 und in 2019 € 4.421,32 abgebaut werden. Der verbleibende Anpassungsbetrag in Höhe von € 23.695,55 wird für die kommenden Jahre vorgetragen.

	verbleibender Anpassungs- betrag für 2019 ff.	Zugänge in 2019	Erhöhung Festwert zum 31.12.2019	verbleibender Anpassungs- betrag für 2020 ff.
Löschzug Appelhülsen	3.578,64 €	1.727,96 €	1.727,96 €	1.850,68 €
Löschzug Darup	22.603,94 €	2.599,73 €	2.599,73 €	20.004,21 €
Löschzug Schapdetten	1.934,29 €	93,63 €	93,63 €	1.840,66 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG“) wurden in 2019 insgesamt € 87.303,10 (Vorjahr: € 57.038,12) aufgewendet. Sämtliche GWG wurden analog zu § 36 Abs. 3 KomHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben, und ein fiktiver Anlagenabgang im Jahr des Zugangs wird unterstellt.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Neubau Sporthalle Rudolph-Harbig-Straße
- Turnhalle Appelhülsen
- Pausenhalle Mariengrundschule
- Hochwasserschutz Darup / Erweiterung Nieresch II
- Straßen/Verkehrsanlagen Nottuln Nord
- Brücke Nonnenbach Ortskern
- Umgestaltung historischer Ortskern 3. BA
- Brücke Wellstraße Appelhülsen
- Hochwasserschutz Hummelbach
- Straßen Hellersiedlung
- Hochwasserschutz Schapdetten
- Verkehrsanlagen Industriestraße Appelhülsen
- Leuchtstellen Baugebiet Nottuln Nord
- Buswartehalle „Alter Hof Schoppmann“
- ELA-Anlage Astrid-Lindgren-Grundschule

Der Gesamtwert der Anlagen im Bau beträgt € 6.342.916,64.

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2019 Anzahlungen für den Grundstückskauf für die Feuerwehr, und für einen PC und 4 Monitore geleistet. Damit belaufen sich die geleisteten Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen zum 31.12.2019 auf € 1.785,70. Eine Anzahlung für den Umbau der „Aschebergschen Kurie“ in Höhe von € 69.678,92 aus den Vorjahren wurde in „periodenfremden Aufwand“ umgebucht, da der geplante Umbau laut Ratsbeschluss nicht mehr durchgeführt wird.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.953.129,34 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2019 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen. Aufgrund der in den folgenden Jahren erzielten Überschüsse wurden in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 gemäß § 36 Abs. 9 KomHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2019 beibehalten.

Als **Beteiligung** ist in 2017 der Zweckverband EUREGIO mit einem Wert von € 1,00 hinzugekommen.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden auch die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2019 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 37.390,00 (Vorjahr: € 37.073,71) geleistet. Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2019 € 139.914,42 (Vorjahr € 84.010,87).

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 650,00 werden Beteiligungen an den eingetragenen Genossenschaften „Volksbank Darup eG“ und der „Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG“ ausgewiesen.

Dem Bischöflichen Generalvikariat wurden zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Realschule im Haushaltsjahr 2010 € 500.000 als Darlehen gewährt. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 60.500,00 pro Jahr werden mit den Zuschüssen der Kommune zur Mitfinanzierung der Liebfrauenschule verrechnet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre und endet zum 31.12.2019. Der eingerechnete Darlehenszins betrug 3,85 %.

Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Heizölbestände (€ 18.696,00), die mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus (€ 1.408,00). Darüber hinaus werden als Grundstockvorräte Nettobaulandflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch (€ 83.808,62), Wohnbaugrundstücke in Nottuln (€ 255.788,03), und das Neubaugebiet „Hellersiedlung“ (€ 42.801,92) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 26) zu entnehmen.

Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch eigene Forderungen in einer Höhe von insgesamt € 935.726,44 offen und fällig. Durch das Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen

hierauf Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 569.510,49 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten, ausgebuchten Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 366.215,95 gebildet. Die Pauschalwertberichtigung wurde im Rahmen der vorsichtigen Bewertung in Höhe von 100 % der überfälligen Forderungen vorgenommen. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

In den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind auch die Erstattungsansprüche nach § 107b Beamt VG in Höhe von € 373.160,00 enthalten.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen (€ 60,98) und die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 70.172,84 (Vorjahr: € 366.533,86).

Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (inkl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2019 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen.

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2019: € 10.649.593,73

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen überwiegend Projekte, bei denen Gelder an Dritte gegen eine mehrjährige und einklagbare Gegenleistungsverpflichtung weitergeleitet wurden. Dies sind unter anderem: Regenwasserkanäle, Straße K11, Alter Hof Schoppmann, Erweiterung der Sekundarschule inkl. Heizungsanlage und Fassadensanierung, Radwege an K12 und K18, Leichenhalle Appelhülsen, die Restschulden von Darlehen Bischöfliches General-Vikariat, der Breitbandausbau in Darup, die Kitas „Weltentdecker“, „Abenteuerland“, „Mariengrundschule“, der Bogensportplatz Schapdetten, der Kunstrasenplatz Arminia Appelhülsen und die Erweiterung des Bonifatius Kindergarten. Die „sonstigen ARAP's“ sind die in 2019 vorausgezahlten Beamtengehälter und Beamtenversorgung Januar 2020 und die Zahlungen für mehrjährige Ausbildungen. Der Gesamtbetrag für die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beläuft sich auf € 5.024.094,30.

PASSIVA

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2019 € 44.662.659,62 (Vorjahr: € 44.511.374,38). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2019:	€	44.511.374,38
Umbuchung aus der Sonderrücklage:	€	160.899,92
Korrektur durch Nachaktivierung	€	8.719,00
Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	€	11.757,79
Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	€	-102.356,16
Verr. Erträge bei Apl. Auflösung Sonderposten	€	72.264,69
Stand 31.12.2019:	€	44.662.659,62

Die „Verrechneten Erträge“ aus der außerplanmäßigen Auflösung der Sonderposten resultieren, genau wie die verrechneten Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, aus diverse Straßenerneuerungen. Die verrechneten Erträge bei den Vermögensgegenständen ergeben sich aus dem Verkauf dreier Grundstücke. Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen für die Ersatzbeschaffungen getätigt wurden, werden weiter wie bisher als Ertrag bzw. Aufwand in der Ergebnisrechnung gezeigt.

Sonderrücklage: Gem. § 44 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 KomHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellung von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sogenannten Ermächtigungsübertragungen betragen zum 31.12.2019 € 6.675.087,32 (Vorjahr: € 9.888.377,09) Davon sind € 5.588.784,32 investiv. Am 14.03.2017 wurde beschlossen, dass für die neuen Ermächtigungsübertragungen aus 2016 nach 2017 ff. keine entsprechende Sonderrücklage mehr eingestellt wird. In Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Beträge aus 2015 (€ 1.208,03) bleibt die Sonderrücklage aber weiter bestehen. Der übersteigende Betrag in Höhe von € 160.899,92 wird in die Allgemeine Rücklage umgeschichtet. Die Ermächtigungsübertragungen werden in beigefügter Liste (s. Blatt 32 / 33) gesondert beschrieben.

Ausgleichsrücklage: Der Jahresüberschuss 2018 (698.651,67) wurde laut Beschlussfassung der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2019 alle Mittel vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr nicht vorgetragen werden (s. „Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2019	€ 0,00	
Schulpauschale 2019	€ 0,00	
Sportpauschale 2014 - 2019	€ 0,00	
Feuerschutzpauschale 2019	€ 0,00	

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungs- und Ablösebeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2019 Zugänge in Höhe von € 504.488,43 durch Erschließungsbeiträge und Abgänge in Höhe von € 72.264,69. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine kumulierte Kostenüberdeckung in Höhe von € 78.643,50 (Vorjahr: € 114.186,63) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurden im Haushaltsjahr 2019 € 60.265,51 in den Sonderposten eingestellt. Die Höhe des Sonderpostens beträgt somit € 61.183,80.

Der Gebührenhaushalt für Wasserverbandsgebühren weist aufgrund der negativen Jahresergebnisse 2017 und 2018, die in 2019 nur geringfügig reduziert werden konnten, eine Unterdeckung von € 41.298,43 auf.

Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in den Blättern 27 bis 29.

In den **Pensionsrückstellungen** werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger abgebildet. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Verbindung mit dem Gutachten der Heubeck AG. Insgesamt werden hier € 13.806.417,00 (Vorjahr € 13.513.657,00) ausgewiesen.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene oder noch nicht abgeschlossene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Instandhaltungsmaßnahmen Astrid-Lindgren-Schule	€ 42.000,00
Ausbaggern von Anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	€ 20.000,00
Brandschutz Sebastian-Grundschule	€ 83.140,95
Instandhaltungsmaßnahmen Sebastianschule	€ 11.134,57
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Schapdetten	€ 51.592,68
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Sportanlage Darup	€ 99.831,02
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Darup	€ 200.000,00
Nebearbeiten Notstromaggregate Feuerwehr einschl. Elektroarb.	€ 18.489,33
Beseitigung div. Gefährdungen an Verwaltungsgebäuden	€ 410,42
Diverse und Dachreparaturen Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 7/8	€ 67.075,52
Ölabscheider Feuerwehr Nottuln	€ 135.000,00
Reparatur Stellplatzanlagen Feuerwehren	€ 20.000,00
Umbauarbeiten Notstromaggregate FW Darup und Schapdetten	€ 11.000,00
Rettungswege Feuerwehr Nottuln anpassen	€ 10.000,00
Renovierungsarbeiten Archivräume Hauptschule	€ 4.351,11
Sanierung Mühlengebäude / Seniorenstube	€ 10.000,00
Umbau Hintereingang Sebastianschule	€ 20.000,00
Übertrag	€ 804.025,60

Übertrag	€	804.025,60
Dachsanierung DRK-Heim	€	129.910,75
Elektro- und Malerarbeiten Mariengrundschule Appelhüsen	€	23.924,82
Mängelbeseitigung lt. Dekra Turnhalle Schapdetten	€	13.850,00
Mängelbeseitigung lt. Dekra Feuerwehrgerätehäuser Nottuln	€	170.393,62
Dachsanierung Jugendtreff	€	40.000,00
Mängelbeseitigung lt. Dekra Mehrzweckhalle Gymnasium Nottuln	€	117.291,77
Mängelbeseitigung lt. Dekra Gymnasium Nottuln	€	10.637,50
Mängelbeseitigung lt. Dekra Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 7/8	€	13.308,29
Mängelbeseitigung Brandmeldeanl./Rettungswege Stiftsplatz 7/8	€	70.000,00
Mängelbes. Gefährdungsbeurt. Verwaltungsgebäude Stiftspl. 11	€	4.086,19
		€ 1.397.428,54

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 30) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Erhöhung um € 28.058,63 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Blatt 27 bis 29) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 31) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen von Kreditinstituten als auch von privaten Kreditgebern.

Sämtliche Darlehen wurden in 2019 planmäßig getilgt. Ein Darlehen in Höhe von € 4.140.000,00 wurde für den Neubau der Sporthalle neu aufgenommen. Der Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2019 auf € 14.732.092,97 (Vorjahr: € 11.573.359,66). Die Darlehen teilen sich auf in Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 14.665.117,04 (Vorjahr: € 11.500.111,07) und Darlehen von privaten Gläubigern in Höhe von € 66.975,93 (Vorjahr: € 73.248,59).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2019	Fester Zinssatz	Zinssatz Swap
Darlehensvertrag 10989005	1.623.351,72 €	722.265,09 €	3,90 %	
Swap-Vertrag 226903-0		722.265,09 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %
Darlehensvertrag 10989007	1.413.444,45 €	774.669,45 €	3,905 %	
Swap-Vertrag 226906-0		774.669,45 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der DZ-Bank (ehem. WGZ-Bank) vom 08.09.2005 und dem Anhang über die Erfüllung durch Ausgleichszahlung gebunden. Die Bank und die Gemeinde Nottuln können zu bestimmten, vereinbarten Terminen vorzeitig durch Leistung einer Ausgleichszahlung die Swaps beenden.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat die Gemeinde Nottuln mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite und Anlagen Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Die Derivate wurden als Portfolio-Hedge abgeschlossen, wobei die Laufzeit der Derivate die Laufzeit der abgesicherten Grundgeschäfte und der Derivatbetrag den Grundgeschäftsbetrag nicht übersteigen. Die entsprechenden Werte werden in folgender Tabelle dargestellt:

Swap Ref.-Nr.	Nominalbetrag (anfänglich)	Betrag Stand 31.12.2019	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
1. Grundgeschäfte				
Kreditbetrag (gesamt)		rd. 22,4 Mio. € Gemeinde, GIG u. Gemeindewerke	Ød. 3, 34%	
Anlagebetrag (gesamt)		rd. 10,4 Mio €		
DZ Bank (ehem. WGZ Bank) 226907	2.264.682,41€	1.412.432,41€	4,025 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
DZ Bank (ehem. WGZ Bank) 226908	2.063.977,54€	1.441.572,54€	4,00 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
2. Sicherungsgeschäfte				
10746473	5.550.000,00€	5.550.000,00€	2,17 % (Gem. erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem. zahlt)
1005533	10.599.450,33€	0,00€	1,07 % (Gem. zahlt)	6 Mon.-Euribor (Gem. erhält)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** wurden neben dem vorhandenen Kredit in Höhe von € 220.000,00 zwei weitere Kredite der NRW.Bank aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von insgesamt € 300.449,00 für Dachsanierungen der Martinus- und Sebastian Grundschulen verbucht. Tilgungsleistungen und Zinsen werden durch das Land NRW übernommen.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000,00. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211,00) bzw. 5,73% (für € 1.063.474,00) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025. Der Saldo am 31.12.2019 beträgt € 1.420.328,88 (Vorjahr: € 1.660.975,88). Die Tilgung in 2019 beträgt € 240.647,00 (siehe Zeile 36 der Finanzrechnung).

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2019 € 158.703,00 (Vorjahr: € 166.503,00).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf für das Gewerbe- und Industriegebiet „Beisenbusch“ mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2019 € 43.693,95 (Vorjahr: € 55.887,51).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2019 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine fälligen Posten mehr offen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören neben den offenen Kreditorenposten in Höhe von € 165.721,50 u.a. auch die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 62.821,47 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2019) und verspätet abgebuchte Tilgungen in Höhe von € 34.500,00.

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 115.004,21 (Vorjahr: € 112.511,91).

Die „fremden Finanzmittel“ machen im Bereich „sonstige Verbindlichkeiten“ einen Betrag von € 673.741,26 aus. Hierunter fallen insbesondere durchlaufende Gelder aus den Bereichen Elternbeiträge, Eigenbetriebe, Kautionen, Fundgelder und Zahlungen im Bereich SGB II und SGB XII.

In der Position **erhaltene Anzahlungen** werden bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Die erhaltenen Anzahlungen betragen am Bilanzstichtag € 1.996.984,33 (Vorjahr: € 3.117.431,24).

Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören unter anderem neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen (€ 1.680.811,73) auch die eingenommenen Naturschutzausgleichsbeiträge (€ 256.979,25), die bisher weder zugeordnet noch verwandt wurden.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 3.682.282,85 (Vorjahr: € 2.507.052,00) handelt es sich im Wesentlichen um Zuschüsse für langfristige Investitionen; u. A. einen Zuschuss zum „Umbau Alter Hof Schoppmann“ (€ 191.875,00), einen Zuschuss zur Leichenhalle Appelhülsen (€ 196.042,00), einen Zuschuss zum Breitbandausbau Darup (€ 24.598,00), einen Zuschuss zur DRK Kita (€ 14.610,00) und einen Zuschuss zum Regenwasserkanal Beisenbusch (€ 299.330,00). Fünf weitere Posten betreffen die Zuschüsse zur Erweiterung der Sekundarschule einschl. Darlehensabwicklung (€ 1.997.244,00). Für zwei Zuschüsse zu Kunstrasenplätzen (490.555,00) und einen Zuschuss für Investitionen im Bonifatius-Kindergarten (€ 234.878,00) wurden ebenfalls PRAP gebildet. Einzig für die Zuweisung für Integrationsmaßnahmen wurde ein kurzfristiger PRAP in Höhe von € 233.150,85 gebildet.

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung/Finanzrechnung 2019

Im Nachfolgenden werden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Bei der Verbuchung von Verkäufen aus dem Anlagevermögen wurde am 01.01.2013 von der Bruttoverbuchung auf die Nettoverbuchung umgestellt. Es werden somit in der Ergebnisrechnung nicht mehr die Bruttoerlöse und der Anlagenabgang gebucht, sondern der Anlagenabgang und der Nettogewinn bzw. der Nettoverlust.

Die Erträge aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Vergleich zur Planung um T€ 1.050 geringer ausgefallen. Dies ist hauptsächlich auf die Mindererträge bei der Gewerbesteuer (T€ -969) und bei dem Anteil an der Einkommensteuer (T€ -145) zurückzuführen. Die Erträge bei den Grundsteuern (T€ +32) und beim Anteil an der Umsatzsteuer (T€ +23) sind dagegen höher ausgefallen.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthalten die Schlüsselzuweisungen und die Zuwendungen von Land, von sonstigen öffentlichen Bereichen und von privater Seite. Außerdem werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus den o. g. Bereichen hier erfasst. Insgesamt liegen die Erträge mit T€ 3.589 etwa T€ 184 über den Planzahlen. Während die Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke etwas niedriger ausfällt (T€ -39), sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ +233) deutlich höher ausgefallen als geplant.

Auch bei den **sonstigen Transfererträgen** sind die Einnahmen in Höhe von T€ 843 deutlich höher ausgefallen als die geplanten T€ 535. Dies resultiert aus der Schuldendiensthilfe „Gute Schule“ (T€ +300).

Zu den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** zählen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträgen). Die positive Abweichung zur Planung von T€ 3.371 beträgt T€ 119. Die größten Unterschiede sind hier bei den Verwaltungsgebühren (T€ +16), bei den Straßenreinigungsgebühren (T€ -61), bei den Abfallgebühren (T€ -18), bei den Benutzungsgebühren/Nutzungsentschädigungen (T€ +31) und bei den Erträgen aus der Auflösung von Anzahlungen (T€ +152).

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich im Wesentlichen aus Mieten/Pachten, Erträgen aus dem Verkauf von Abfall/Wertstoffen und aus den Erträgen der Photovoltaikanlagen zusammen und betragen insgesamt T€ 683. Die positive Differenz zur Planung in Höhe von T€ 15 ist auf Mehrerträge bei den Photovoltaikanlagen (T€ +46) und aus den Einnahmen von Mieten und Pachten (T€ +15) und auf Mindererträge bei dem Verkauf von Wertstoffen (T€ -53) zurückzuführen.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** resultiert die negative Abweichung von T€ 579 zur Planung in Höhe von T€ 1.534 größtenteils aus Mindererträgen bei den Erstattungen vom Land nach § 3 FlüAG. Ansonsten liegen die Erstattungen etwas über dem Planansatz.

Die Summe der **sonstigen ordentlichen Erträge** ergibt sich aus einer Vielzahl von Positionen, die sich teilweise unterschiedlich gegenüber der Planung darstellen. Deutliche positive Abweichungen ergeben sich bei den Konzessionsabgaben (T€ +58), bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ +194) und bei den Erträgen aus den Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ +147). Negative Abweichungen gibt es insbesondere bei den Erträgen aus der Veräußerung von Grundstocksvorräten (T€ -559). Insgesamt wurde die Planzahl bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ in Höhe von T€ 1.523 um T€ 183 verfehlt.

Bestandsveränderungen fallen nicht ins Gewicht.

Die Mindereinnahmen von T€ 1.184 bei den **ordentlichen Erträgen** betragen ca. 3,2 % der Plansumme von T€ 36.990.

Während bei den **Personalaufwendungen** die Entgelte und Nebenkosten für die aktiven Beschäftigten (T€ -243), die Bezüge und Nebenkosten der Beamten (T€ -23) und die Veränderungen der Rückstellungen für Urlaub/Mehrarbeit (T€ -27) deutlich geringer ausfallen als geplant, liegen die Einstellungen in die Pensions-/Beihilferückstellungen (T€ +18) und für die Altersteilzeit (T€ +26) etwas über dem Ansatz. Der gesamte Personalaufwand liegt in 2019 mit T€ 5.435 etwa T€ 250 unter dem Planansatz von T€ 5.685.

Die Erhöhung gegenüber der Planung bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 311 resultiert aus dem Mehraufwand bei dem direkten Versorgungsaufwand (T€ +87) und dem Mehraufwand bei der Einstellung in die Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (T€ +224).

Die tatsächlichen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 1.221 niedriger ausgefallen als geplant und betragen T€ 8.689. Die größten Minderaufwendungen gab es bei den Kostenerstattungen (T€ -127), den sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (T€ -590), den Energie- und Wasseraufwendungen (T€ -215), bei der Unterhaltung von Gebäuden, Außenanlagen, techn. Anlagen, Einrichtungsgegenständen und sonstiger Anlagegüter (T€ -166), dem Winterdienst (T€ -43) und den Kosten für Abfallentsorgung (T€ -211). Dem gegenüber gab es deutliche Mehraufwendungen bei der lfd. Fahrzeugunterhaltung (T€ +57), den Deponiegebühren (T€ +129) und bei der Unterhaltung von Straßen und Infrastrukturvermögen (T€ 49).

Die **bilanziellen Abschreibungen** sind ausnahmslos planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 3.038 und liegen um T€ 143 höher als geplant.

Die **Transferaufwendungen** liegen mit T€ 14.975 um T€ 285 unter dem Planwert von T€ 15.260.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** gibt es gegenüber der Planung von T€ 2.218 einen Minderaufwand von T€ 106. Größere Abweichungen gibt es im Bereich Prüfungs- und Sachverständigenkosten (T€ -142), Fortbildungskosten (T€ -27) Prozess- und Gerichtskosten (T€ -19), sonstige Geschäftsaufwendungen (T€ -26), der Auflösung von ARAP (T€ -93), Mieten und Mietnebenkosten (T€ -21), der Einstellungen in die Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ +194), Marketingaufwendungen (T€ -38) und den periodenfremden Aufwendungen (T€ +70). Bei Letzteren resultiert der Mehraufwand (T€ 70) aus den Planungskosten für die Aschebergsche Kurie. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.03.2019 wurde die Planung für den barrierefreien Umbau der Kurie gestoppt. Die bis dahin geleisteten Zahlungen aus den Vorjahren wurden umgebucht in periodenfremde Aufwendungen.

Es wurden im konsumtiven Bereich Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW in Höhe von € 1.100.839,48 gebildet. Diese betreffen die allgemeine Unterhaltung Feuerwehr (Festwert/€ 14.536,48), Zuschüsse für die Kitas „Weltentdecker“ und „Abenteuerland“ (ARAP/€ 200.000), den Gemeindeanteil an Regenwasserkanälen im Baugebiet Nottuln Nord (ARAP/€ 599.140), den Zuschuss an den Bürgerbusverein für ein neues Fahrzeug (ARAP/€ 25.000), den Zuschuss an Hof Schoppmann für den Multifunktionsraum (ARAP/€ 131.163), den Zuschuss für den Radweg an der K 13 (ARAP/€ 31.000) und die Kostenbeteiligung bei der Glasfaseranbindung für die Digitalisierung der Schulen (ARAP/€ 100.000). Die Auflösung der ARAP sind in den folgenden Jahren konsumtive Aufwendungen.

Insgesamt sind die **ordentlichen Aufwendungen** um T€ 1.408 niedriger als die geplanten T€ 36.589. Das entspricht etwa 3,9 % der Plansumme.

Das **ordentliche Ergebnis** verbessert sich um T€ 224 auf T€ 625.

Die **Finanzerträge** in Höhe von T€ 126 liegen T€ 49 über dem Planwert von T€ 76. Dies liegt fast ausschließlich am Gewinnanteil des Baubetriebshofes (T€ 46).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen wurden in Höhe von T€ 530 getätigt. Dies entspricht einem Minderaufwand gegenüber der Planung (T€ 578) von T€ 48. Hierin enthalten sind T€ 14 Erstattungszinsen für Gewerbesteuer die unter den Finanzaufwendungen ausgewiesen werden müssen. Der geplante Verlustausgleich für die GIG (T€ 41) reduzierte sich um T€ 33 auf T€ 7 und die Zinsaufwendungen um T€ 28 auf T€ 509.

Das **Finanzergebnis** ist demzufolge mit T€ -404 um T€ 97 besser als geplant. Das **Jahresergebnis** entspricht dem **Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** und ist mit einem Jahresüberschuss von T€ 221 um T€ 321 besser als der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres mit T€ -100.

In der **Finanzrechnung** liegen die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit T€ 4.400 deutlich über der Planzahl von T€ 3.731. Den Mindereinzahlungen aus den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (T€ -675) und den sonstigen Investitionseinzahlungen (T€ -460) stehen Mehreinzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (T€ 1.778) und aus der Veräußerung von Sachanlagen (T€ 26) gegenüber. Dies resultiert überwiegend aus der Verschiebung der Maßnahme „Baugebiet Nottuln Nord“.

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen dagegen mit T€ 6.079 sehr deutlich (T€ -7.882) unter der Planzahl von T€ 13.961. Dies ist vor allem auf die Ermächtigungsübertragungen nach 2020 (s. Blatt 32/33) zurückzuführen. Wesentliche Positionen sind hier der Neubau und die Einrichtung der Sporthalle an der Rudolf-Harbig-Straße (T€ 1.389), die Turnhalle Appelhülsen (T€ 579), Investitionen in Sportplatzanlagen (T€ 677), die Erschließung und die Grün- u. Ausgleichsflächen sowie Spielplätze im Baugebiet Nottuln Nord (T€ 526), Industriestraße Appelhülsen (T€ 655), der erste und zweite Bauabschnitt der Ortskernsanierung (T€ 282), die Erneuerung diverser Brücken (T€ 219), der Ankauf von Flächen (T€ 570) und Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (T€ 1.086). Insgesamt wurden T€ 6.675 nach 2020 übertragen. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, was zu weiteren Minderauszahlungen führte.

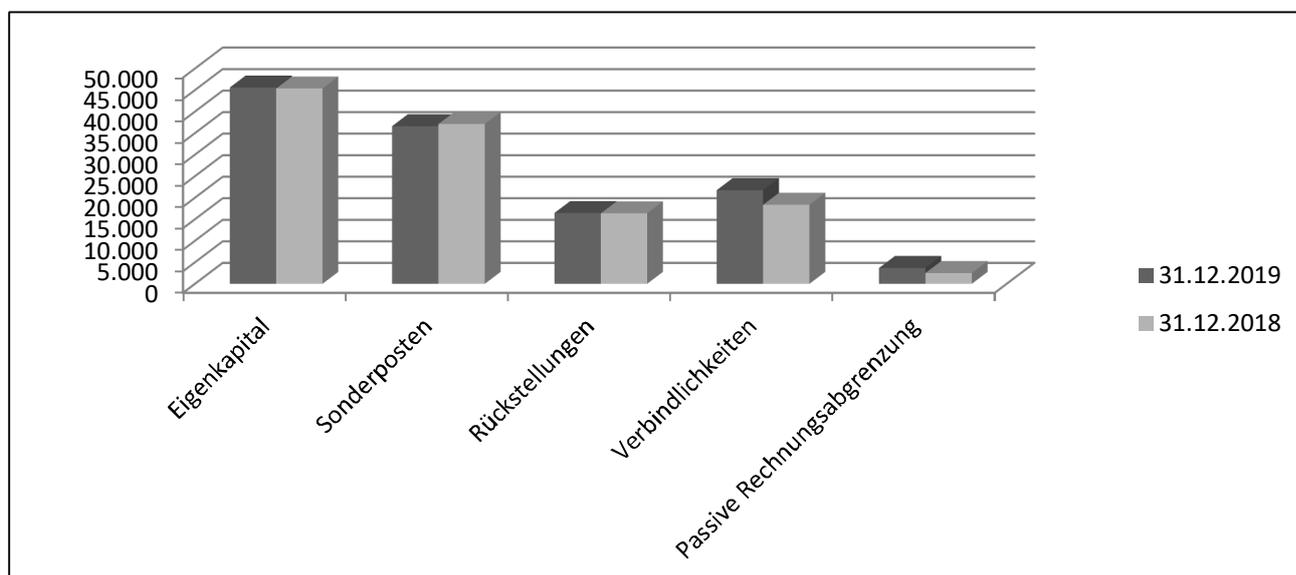
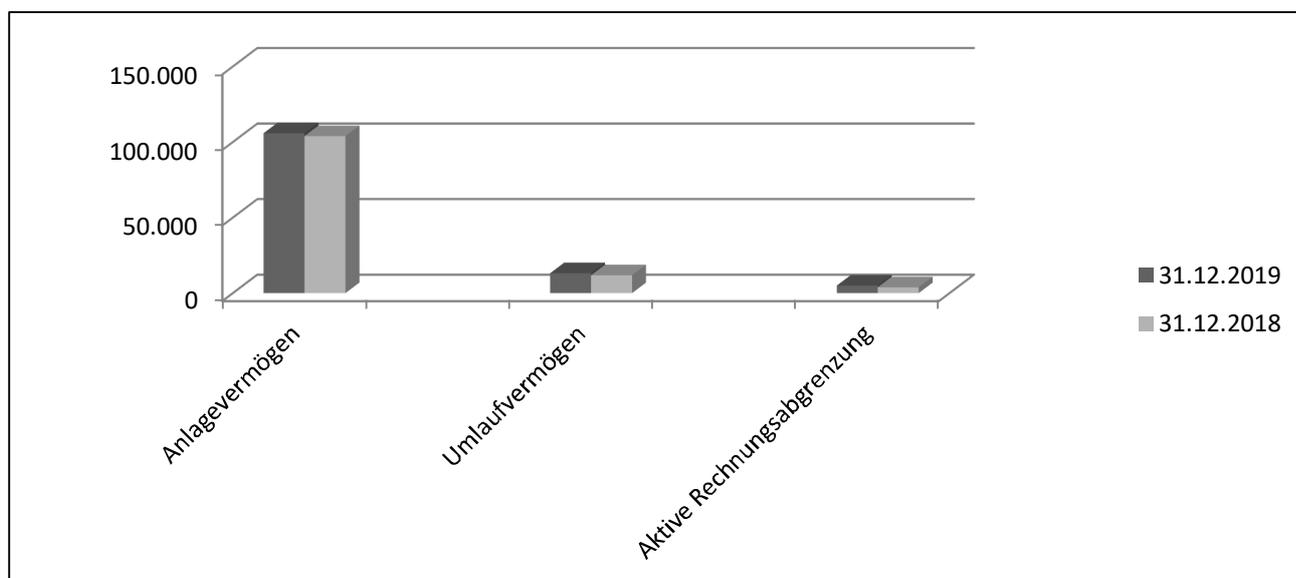
Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** wurde bei der Planung von einer deutlich geringeren Kreditaufnahme ausgegangen. Statt der geplanten T€ 300 wurden Investitionskredite in Höhe von T€ 4.140 und aus dem Programm „Gute Schule“ T€ 300 mehr an Krediten zur Liquiditätssicherung aufgenommen. Für Tilgungen wurden T€ 132 mehr ausgezahlt als geplant. Insgesamt betrug die positive Differenz T€ 4.009.

Die **liquiden Mittel** betragen am 31.12.2019 T€ 10.650 und liegen damit um T€ 13.917 über dem Planansatz von T€ -3.268 und um T€ 3.575 über dem Vorjahreswert.

Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur

Bilanzstruktur

AKTIVA in T€			PASSIVA in T€		
	31.12.2019	31.12.2018		31.12.2019	31.12.2018
Anlagevermögen	105.858	103.962	Eigenkapital	45.583	45.372
			Sonderposten	36.614	37.108
Umlaufvermögen	13.201	11.858	Rückstellungen	16.450	16.372
			Verbindlichkeiten	21.754	18.352
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.024	3.891	Passive Rechnungsabgrenzung	3.682	2.507
Summe AKTIVA	124.083	119.711	Summe PASSIVA	124.083	119.711



Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2019 auf insgesamt € 1.768.851,74 (Vorjahr: € 2.042.692,30). Zusätzlich werden die von der GIG mbH aufgewandten Zinsen erstattet (insgesamt noch ca. T€ 230). Außerdem gibt es eine Übernahmeverpflichtung der Gemeinde Nottuln für zukünftige Verluste der GIG mbH.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 1.887.042,00 (Vorjahr: € 957.476,00).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Liebfrauenschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen. Dieser Betrag hat sich durch Kostensteigerungen inzwischen auf rund T€ 200 € erhöht.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im August 2014 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in Höhe von € 1.609,28.

Des Weiteren besteht mit der Remondis GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 456.

Mit der Firma Alba Baving wurde im Oktober 2014 ein Vertrag über die Übernahme der Straßenreinigung geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren jährlichen Kosten in Höhe von ca. T€ 250.

Für das Schadstoffmobil wurde ein Vertrag mit der Firma Drekopf geschlossen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 15.

Außerdem bestehen Miet-/Wartungsverträge mit der Firma Triumph Adler für die Kopierer (jährliche Kosten ca. T€ 10,6) und mit der Firma MSA Auer für den Atemluftkompressor für die Feuerwehr (jährliche Kosten ca. T€ 3,5).

In den Haushaltsjahren 2009 und 2013 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.06.2021 kündbar sind. Die Aufwendungen hierfür betragen ca. T€ 320 jährlich.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten und den Treffpunkt Jugendarbeit im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Mit drei Mitarbeiter/innen wurden Verträge über eine Altersteilzeitregelung getroffen. Für die Aufstockungsbeträge wurden T€ 27,3 in den sonstigen finanziellen Verpflichtungen berücksichtigt.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt und belaufen sich auf jährlich ca. T€ 228.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen sowie mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Der für die Gemeinde Nottuln aufgestellte und z. Zt. Gültige Gleichstellungsplan gilt vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020. Dieser hat zum Ziel, das im Grundgesetz verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern in den Dienststellen der Gemeinde Nottuln umzusetzen. Er gilt für die Gemeindeverwaltung und den Einrichtungen der Gemeindewerke. Der Gleichstellungsplan wurde am 30.01.2018 vom Rat beschlossen und ist auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband NW
- Kommunal Agentur NRW (Netzwerk Fördermittelakquise für Kommunen)
- K-ING-NRW (Kommunale Ingenieurbauwerke NRW)
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Landeshauptstadt Hannover „Majors for Peace“
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel

- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Werbering Appelhülsen
- Treffpunkt Jugendarbeit Nottuln e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)
- Rat der Gemeinden Europas, Deutsche Sektion
- Gesellschaft der Freunde und Förderer der UNESCO Projektschulen
- European Secretariat (Klimabündnis)
- Klimapakt Kreis Coesfeld
- Klimanetz Nottuln
- Institut für europäische Partnerschaft
- Komitee für Städtepartnerschaften der Gemeinde Nottuln e. V.
- Volksbund Hauptstadtbüro Riga Komitee
- Baumbergetouristik
- Stadtregion Münster
- Münsterland e.V.
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld
- Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland e.V.
- DJH

Nottuln, den 27.07.2020

Aufgestellt:

Bestätigt:

Doris Block
Kämmerin

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln

Anlagenpiegel zum 31.12.2019

Anlagenpiegel	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01. des Jahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Jahres	Stand am 01.01. des Jahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgänge Abschreibung	Umbuchung Abschreibungen	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahrs	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	9	10	11	12	13
	+	-	+/-			-			-			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	249.171,90	39.851,54	1.866,59		287.156,85	184.988,90	25.569,54	1.866,59		208.691,85	78.465,00	64.183,00
1.1 Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensggst.												
2. Sachanlagen	129.444.562,87	5.031.409,22	324.379,30		134.151.592,79	40.520.843,33	3.012.189,05	208.310,34		43.324.722,04	90.826.870,75	88.923.719,54
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.998.157,59	57.764,89	7.092,63		20.048.829,85	4.580.070,41	143.038,99	1.792,63		4.721.316,77	15.327.513,08	15.418.087,18
2.1.1 Grünflächen	15.880.341,74	56.660,89	1.792,63		15.935.210,00	3.332.810,41	143.038,99	1.792,63		3.474.056,77	12.461.153,23	12.547.531,33
2.1.2 Ackerland	1.669.451,16	1.104,00			1.670.555,16	1.247.260,00				1.247.260,00	423.295,16	422.191,16
2.1.3 Wald, Forsten	180.539,49				180.539,49						180.539,49	180.539,49
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.267.825,20		5.300,00		2.262.525,20						2.262.525,20	2.267.825,20
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.820.486,53	11.986,10			37.832.472,63	11.186.044,03	830.173,10			12.016.217,13	25.816.255,50	26.634.442,50
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.081.212,62				2.081.212,62	404.726,62	48.158,00			452.884,62	1.628.328,00	1.676.486,00
2.2.2 Schulen	23.552.211,61	371,28			23.552.582,89	6.827.350,61	475.166,28			7.302.516,89	16.250.066,00	16.724.861,00
2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.187.062,30	11.614,82			12.198.677,12	3.953.966,80	306.848,82			4.260.815,62	7.937.861,50	8.233.095,50
2.3 Infrastrukturvermögen	57.067.437,90	194.276,13	221.907,96	1.313.653,78	58.353.459,85	19.708.895,14	1.360.982,83	112.063,00		20.957.814,97	37.395.644,88	37.358.542,76
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.456.082,01	7.050,00	1.526,88		12.461.605,13	92.721,25				92.721,25	12.368.883,88	12.363.360,76
2.3.2 Brücken und Tunnel	248.682,54	17.462,62			266.145,16	15.543,54	7.361,62			22.905,16	243.240,00	233.139,00
2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	41.728.132,91	169.198,51	220.381,08	1.313.653,78	42.990.604,12	18.900.829,91 €	1.289.055,21	112.063,00		20.077.822,12	22.912.782,00	22.936.826,00
2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.634.540,44	565,00			2.635.105,44	699.800,44	64.566,00			764.366,44	1.870.739,00	1.825.217,00
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.112.186,41	59.831,24		218.365,37	1.390.383,02	35.572,59	55.326,43			90.899,02	1.299.484,00	1.076.613,82
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.955,48				11.955,48						11.955,48	11.955,48
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.163.132,70	2.237,20	27.659,03	72.520,78	7.210.231,65	3.196.828,70	367.859,20	27.659,03		3.537.028,87	3.673.202,78	3.966.304,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.688.591,59	313.971,06	67.719,68	24.715,00	2.959.557,97	1.813.432,46	254.808,50	66.795,68		2.001.445,28	958.112,69	875.159,13
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.582.614,67	4.391.342,60		-1.629.254,93	6.344.702,34						6.344.702,34	3.582.614,67
3. Finanzanlagen	15.033.578,02	37.483,37	58.819,58		15.012.241,81	59.112,47				59.112,47	14.953.129,34	14.974.465,55
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	578.722,70				578.722,70						578.722,70	578.722,70
3.2 Beteiligungen	1,00				1,00						1,00	1,00
3.3 Sondervermögen	13.888.718,73				13.888.718,73	59.112,47				59.112,47	13.829.606,26	13.829.606,26
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	506.759,38	37.390,00			544.149,38						544.149,38	506.759,38
3.5 Sonstige Ausleihungen	59.376,21	93,37	58.819,58		650,00						650,00	59.376,21
Summe	144.727.312,79	5.108.744,13	385.065,47	0,00	149.450.991,45	40.764.944,70	3.037.758,59	210.176,93	0,00	43.592.526,36	105.858.465,09	103.962.368,09

Forderungsspiegel zum 31.12.2019

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebühren	67.807,35	67.246,05	561,30	0,00	84.124,56
2.2.1.2 Beiträge	6.121,65	600,00	2.400,00	3.121,65	1.966.656,74
2.2.1.3 Steuern	570.825,38	566.311,78	4.513,60	0,00	784.688,73
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	641.988,31	139.999,31	109.760,00	392.229,00	294.209,59
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	614.911,39	225.963,60	15.001,48	373.946,31	806.365,07
Zwischensumme:	1.901.654,08	1.000.120,74	132.236,38	769.296,96	3.936.044,69
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	69.268,96	69.268,96	0,00	0,00	323.979,17
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	102.545,80	102.545,80	0,00	0,00	1.705,27
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen	4.172,96	4.172,96	0,00	0,00	2.531,74
Zwischensumme:	175.987,72	175.987,72	0,00	0,00	328.216,18
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	70.233,82	70.233,82	0,00	0,00	374.744,63
2.2 Summe aller Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände	2.147.875,62	1.246.342,28	132.236,38	769.296,96	4.639.005,50

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2019

Bilanzposition	Bestandskonto	Rückstellungsgrund	Stand	Bewegungen im Haushaltsjahr			Stand
			31.12.2018	Zuführung	Inanspruchnahme/Abgänge	Auflösung	31.12.2019
			€	€	€	€	€
Pensionsrückstellungen	251001 / 252001	Pensionsrückstellungen	10.294.667,00	335.657,00	27.736,00	37.664,00	10.564.924,00
Pensionsrückstellungen	251101 / 252101	Beihilferückstellungen	3.218.990,00	52.217,00	19.522,00	10.192,00	3.241.493,00
Zwischensumme Pensionsrückstellungen			13.513.657,00	387.874,00	47.258,00	47.856,00	13.806.417,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Ausbaggern von anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	7.000,00	13.000,00	0,00	0,00	20.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Brückeninstandsetzung Bauwerke 0100-001 bis 0100-003 u. 0400-001	21.500,00	0,00	5.546,17	15.953,83	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	38.203,14	0,00	0,00	38.203,14	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Dachreparatur Stiftsplatz 7	68.500,00	0,00	22.431,62	0,00	46.068,38
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Beseitigung diverser Gefährdungen Stiftsplatz 7/8	36.500,00	0,00	36.089,58	0,00	410,42
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Erneuerung Regenrohre/Fallrohre Stiftsplatz 7	8.500,00	0,00	936,08	0,00	7.563,92
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Steinmetz- und Schlosserarbeiten Kellerabgang Stiftsplatz 8	48.500,00	0,00	35.056,78	0,00	13.443,22
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Beseitigung diverser Gefährdungen Stiftsstraße 11	9.500,00	0,00	9.500,00	0,00	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Beseitigung diverser Gefährdungen Domherrengasse 6	17.500,00	0,00	17.500,00	0,00	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Sanierung Mühlengebäude / Seniorenstube	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Dachsanierung DRK-Heim	130.000,00	0,00	89,25	0,00	129.910,75
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Erneuerung Decken Astrid-Lindgrin-Schule	40.000,00	0,00	37.561,55	2.438,45	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Elektrotechnische Instandsetzung Astrid-Lindgrin-Schule	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Reparatur Stellplatzanlagen Feuerwehr	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Schapdetten	340.044,77	40.600,00	329.052,09	0,00	51.592,68
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Dachsanierung Turnhalle Schapdetten	65.000,00	0,00	24.382,10	40.617,90	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Elektroinstallation Turnhalle Schapdetten/ Betonstation	10.500,00	0,00	4.376,71	6.123,29	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Sportanlage Darup	99.831,02	0,00	0,00	0,00	99.831,02
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Darup	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Elektrotechnische Instandsetzung Schulze Frenking	43.727,89	0,00	33.045,78	10.682,11	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Elektrotechnische Instandsetzung St.Sebastian Schule	11.614,49	0,00	479,92	0,00	11.134,57
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Umbau Hintereingang Sebastianschule	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Ölabscheider FW Nottuln	90.000,00	50.270,39	5.270,39	0,00	135.000,00

Bilanzposition	Bestandskonto	Rückstellungsgrund	Stand 31.12.2018 €	Bewegungen im Haushaltsjahr			Stand 31.12.2019 €
				Zuführung	Inanspruchnahme/Abgänge	Auflösung	
				€	€	€	
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Nebenarbeiten Notstromaggregat FW Nottuln einschl. notwendiger Instandsetzung der elektrischen Anlage	60.000,00	0,00	41.510,67	0,00	18.489,33
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Umbau Notstromaggregate FW Darup	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Umbau Notstromaggregate FW Schapdetten	7.500,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Rettungswegen Feuerwehr Nottuln anpassen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Entschlammung Gräfte in Appelhülsen und Rhodeteich Nottuln einschl. Entsorgungskosten	148.981,29	0,00	97.384,39	51.596,90	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Renovierungsarbeiten Archivräume ehemalige Hauptschule	6.000,00	0,00	1.648,89	0,00	4.351,11
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Brandschutz St. Sebastian Schule	26.050,68	57.374,68	284,41	0,00	83.140,95
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Mariengrundschule Appelhülsen / Elektro und Malerarbeiten	0,00	23.924,82	0,00	0,00	23.924,82
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Turnhalle Schapdetten / Mängelbeseitigung Dekra	0,00	13.850,00	0,00	0,00	13.850,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Feuerwehrgerätehäuser Nottuln / Mängelbeseitigung Dekra	0,00	170.393,62	0,00	0,00	170.393,62
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Jugendtreff / Dachsanierung	0,00	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Mehrzweckhalle Gymnasium Nottuln / Mängelbeseitigung Dekra	0,00	117.291,77	0,00	0,00	117.291,77
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Gymnasium Nottuln / Mängelbeseitigung Dekra	0,00	10.637,50	0,00	0,00	10.637,50
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 7/8 / Mängelbeseitigung Dekra	0,00	13.308,29	0,00	0,00	13.308,29
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Verwaltungsgebäude 7/8 / Brandmeldeanlage/Rettungswege	0,00	70.000,00	0,00	0,00	70.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	271001	Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 11 / Mängelbeseitigung Dekra	0,00	4.086,19	0,00	0,00	4.086,19
Zwischensumme Instandhaltungsrückstellungen			1.640.453,28	624.737,26	702.146,38	165.615,62	1.397.428,54
sonstige Rückstellungen	280001	Urlaubsrückstellung	221.233,00	197.452,00	221.233,00	0,00	197.452,00
sonstige Rückstellungen	280101	Rückstellung für geleistete Mehrarbeit	77.953,00	12.615,99	16.124,99	0,00	74.444,00
sonstige Rückstellungen	280114	Rückstellung für Altersteilzeit (Aufstockung)	24.103,00	19.448,00	4.550,00	0,00	39.001,00
sonstige Rückstellungen	280117	Rückstellung für Altersteilzeit (Erfüllungsrückstand)	69.263,00	43.854,00	33.226,00	0,00	79.891,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Erstellung Gesamtabschluss 31.12.2016	8.000,00	0,00	4.879,00	3.121,00	0,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Erstellung Gesamtabschluss 31.12.2017	5.000,00	0,00	4.879,00	121,00	0,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Erstellung Gesamtabschluss 31.12.2018	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Erstellung Gesamtabschluss 31.12.2019	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Prüfung Jahresabschluss 31.12.2018	8.500,00	0,00	8.211,00	289,00	0,00

Bilanzposition	Bestandskonto	Rückstellungsgrund	Stand	Bewegungen im Haushaltsjahr			Stand
			31.12.2018	Zuführung	Inanspruchnahme/Abgänge	Auflösung	31.12.2019
			€	€	€	€	€
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Prüfung Jahresabschluss 31.12.2019	0,00	8.500,00	0,00	0,00	8.500,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für überörtliche Prüfung 2016 durch die GPA	18.211,60	0,00	0,00	0,00	18.211,60
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für überörtliche Prüfung 2017 durch die GPA	13.400,00	0,00	0,00	0,00	13.400,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für überörtliche Prüfung 2018 durch die GPA	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für überörtliche Prüfung 2019 durch die GPA	0,00	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Steuererklärungen und Fortführung Einlagekonto 2018	1.500,00	1.900,00	1.500,00	0,00	1.900,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Innenrevision RPA Hamm	10.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	10.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für die Jahresrechnung 2017 der VHS Coesfeld	14.303,45	0,00	0,00	0,00	14.303,45
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für die Jahresrechnung 2018 der VHS Coesfeld	25.000,00	0,00	2.477,37	0,00	22.522,63
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für die Jahresrechnung 2019 der VHS Coesfeld	0,00	26.000,00	0,00	0,00	26.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für die Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule in Coesfeld	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Nebenkostenabrech. Eckenhovener Weg	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung RVM-Abrechnung Ortslinie	95.100,00	43.900,00	0,00	0,00	139.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung Teambildungsmassnahme Gebäudemanagement	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung Zuschuss Liebfrauenschule	35.000,00	0,00	34.292,40	707,60	0,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Rückforderung Pauschalen nach FLÜAG	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung Kreisverkehr Ortsdurchfahrt (Ortsstraße/ehemals B525)	64.000,00	0,00	0,00	0,00	64.000,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung für Ausgleichspflanzungen Bogensportanlage	25.000,00	0,00	12.371,44	12.628,56	0,00
sonstige Rückstellungen	280201	Rückstellung Rückforderung Gewerbesteuer RWE	470.000,00	0,00	0,00	0,00	470.000,00
Zwischensumme sonstige Rückstellungen			1.217.567,05	405.669,99	348.744,20	28.867,16	1.245.625,68
Gesamtsumme:			16.371.677,33	1.418.281,25	1.098.148,58	242.338,78	16.449.471,22

Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2019

Lfd. Nr.	Gebäude/Liegenschaft	2020	2021	2022	2023	Gesamt	Bemerkungen
Grundschulen							
2.	<u>St. Mariengrundschule Appelhülsen</u> Elektro u. Malerarbeiten	24.000,00 €				24.000,00 €	
3.	<u>Astrid-Lindgren Grundschule Nottuln</u> Elektrotechnische Instandsetzung	42.000,00 €				42.000,00 €	
4.	<u>St. Sebastian Grundschule Darup</u> Elektrotechnische Instandsetzung	11.000,00 €				11.000,00 €	
	Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle	100.000,00 €	100.000,00 €			200.000,00 €	
	Brandschutzmaßnahmen	85.000,00 €				85.000,00 €	
	Umbau Hintereingang Sebastian-GS	20.000,00 €				20.000,00 €	
Gymnasium							
5.	<u>Gymnasium</u> Mängelbeseitigung Dekra	11.000,00 €				11.000,00 €	
6.	<u>Mehrzweckhalle Gymnasium</u> Mängelbeseitigung Dekra	118.000,00 €				118.000,00 €	
Sport- und Turnhallen:							
7.	<u>Turnhalle Schapdetten</u> Mängelbeseitigung Dekra	14.000,00 €				14.000,00 €	
Feuerwehrgebäude:							
8.	Nebenarbeiten Notstromaggregat FW Nottuln	19.000,00 €				19.000,00 €	
9.	Ölabscheider FW Nottuln	135.000,00 €				135.000,00 €	
10.	Rettungswege anpassen	10.000,00 €				10.000,00 €	
11.	Umbauarbeiten Notstromaggregat FW Darup	3.500,00 €				3.500,00 €	
12.	Nebenarbeiten Notstromaggregat FW Schapdetten	7.500,00 €				7.500,00 €	
13.	Austausch aller Schließanlagen	30.000,00 €				30.000,00 €	
14.	Reparatur Stellplatzanlagen Feuerwehren	12.000,00 €	8.000,00 €			20.000,00 €	
15.	Mängelbeseitigung Dekra, FW Nottuln	170.000,00 €				170.000,00 €	
Verwaltungsgebäude							
16.	Stiftsplatz 7/8, Beseitigung div. Gefährdungen	500,00 €				500,00 €	
17.	Stiftsplatz 7/8, Mängelbeseitigung Dekra	13.500,00 €				13.500,00 €	
18.	Stiftsplatz 7/8, Brandmeldeanlage, Rettungswege	70.000,00 €				70.000,00 €	
19.	Stiftsplatz 7, Dachreparaturen	46.000,00 €				46.000,00 €	
20.	Stiftsplatz 7, Regenrohre/Fallrohre	7.500,00 €				7.500,00 €	
21.	Stiftsplatz 8, Steinmetz- und Schlosserarbeiten	13.500,00 €				13.500,00 €	
22.	Stiftsstraße 11, Mängelbeseitigung, Gefährdungsbeurteilung	4.000,00 €				4.000,00 €	
sonstige Gebäude							
23.	<u>Turnhalle Schapdetten</u> Sanierung Sanitäranlagen Umkleide	52.000,00 €				52.000,00 €	
24.	<u>Sportanlage Darup</u> Sanierung Sanitäranlagen Umkleide	30.000,00 €	70.000,00 €			100.000,00 €	
25.	<u>ehem. Hauptschule</u> Archivräume, Renovierungsarbeiten	4.500,00 €				4.500,00 €	
26.	<u>Mühlengebäude/Seniorenstube</u> Sanierungsarbeiten	10.000,00 €				10.000,00 €	
27.	<u>DRK-Heim</u> Dachsanierung	130.000,00 €				130.000,00 €	
28.	<u>Jugendtreff</u> Dachsanierung	40.000,00 €				40.000,00 €	
Straßen							
29.	Brulandstraße Appelhülsen			35.000,00 €		35.000,00 €	
30.	Burgstraße Nottuln			200.000,00 €		200.000,00 €	
Natur- und Landschaftspflege							
31.	<u>Rieselfelder Appelhülsen</u> Ausbaggern von Anlandungen	20.000,00 €				20.000,00 €	
	Gesamt:	1.253.500,00 €	178.000,00 €	235.000,00 €	- €	1.666.500,00 €	

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2019

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
1.1 Verb.aus Krediten für Invest.von Kreditinstituten	14.665.117,04	988.748,11	4.103.618,05	9.572.750,88	11.500.111,07
1.2 Verb.aus Krediten für Invest.von priv. Gläubigern	66.975,93	6.527,39	28.869,73	31.578,81	73.248,59
1.3 Verb.aus Liquiditätskrediten (Gute Schule 2020)	517.549,00	15.560,00	109.760,00	392.229,00	220.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.622.725,83	260.632,56	1.025.256,39	336.836,88	1.883.366,39
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.592.343,57	1.592.343,57	0,00	0,00	697.593,71
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	240.439,37	240.439,37	0,00	0,00	16.854,48
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.051.840,08	1.051.840,08	0,00	0,00	843.563,94
6. Erhaltene Anzahlungen	1.996.984,33	1.996.984,33	0,00	0,00	3.117.431,24
7. Summe aller Verbindlichkeiten	21.753.975,15	6.153.075,41	5.267.504,17	10.333.395,57	18.352.169,42

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung
von Sicherheiten:
Bürgschaften

1.768.851,74

2.042.692,30

Darlehen der GIG, für die die Gemeinde eine Bürgschaft übernommen hat:

Kreditinstitut	Konto-Nr./Referenz-Nr.	Stand Darlehen 31.12.2019	Stand Darlehen 31.12.2018
Helaba	0800076247	906.851,66 €	1.049.473,80 €
Helaba	0800074577	862.000,08 €	993.218,50 €
		1.768.851,74 €	2.042.692,30 €

KST	KTR	Bezeichnung Kostenträger		B u d g e t		Bezeichnung		budgetierte Beträge 2019 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2018	Ist (Auszahlungen) 2019 Stand: 01.01.2020	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2020	Sachkto.	Begründung
		Code	Bezeichnung	Budgetebene	Code	Bezeichnung									
110	03	01	111	10				53.100,00	0,00	10.765,43	0,00	42.334,57	39.000,00	081302	Beschaffung von PCs mit Windows 10 = 25.000,- € Beschaffung EDV-Hardware = 14.000,- €
240	03	03	211	01				100.360,00	63.463,99	108.206,05	0,00	55.617,94			
					0111110-I	Inv. EDV	EDV-I								
240	03	03	211	01											
240	04	03	211	01											
					0321101-I	Inv. Schulträgeraufgaben Grundschulen	GS-I								
240	02	03	211	01											
240	05	03	211	01											
240	09	03	217	01											
					0321701-I	Inv. Schulträgeraufgaben Gymnasium	Einzelbudget	33.000,00	48.000,00	42.495,74	0,00	38.504,26	38.504,26	081302	im Wesentlichen geplante Ausgaben f. EDV/Apple-Ausstattung
110	05	01	111	21				18.870,93	6.400,00	14.268,73	0,00	11.002,20	7.950,00	081102	Schreibtisch, Stühle, Küchenzeile Schulam
					BÜROAUS_FB-1	Inv. Büroausstattung	Büroaus-I								
257	10	05	315	02				0,00	80.000,00	68.242,84	0,00	11.757,16	11.757,16	095102	Außenanlagen, Pflasterarbeiten
					0531502_GM-I	Inv. Bewirtschaftung soziale Einrichtungen	GM-I								
332	05	02	126	01				53.000,00	222.883,76	140.771,00	0,00	135.112,76			
					0212601-I	Inv. Brandschutz	FFW-I								
332	06	02	126	02											
					0212602-I	Inv. Allg. Unterhaltung FFW									
332	07	02	126	02											
					0212602-I	Inv. Allg. Unterhaltung FFW									
332	08	02	126	02											
					0212602-I	Inv. Allg. Unterhaltung FFW									
332	09	02	126	02											
					0212602-I	Inv. Allg. Unterhaltung FFW									
240	03	03	211	02				0,00	33.957,71	2.749,68	0,00	31.208,03	31.208,03	072002	Fortsetzung der Maßnahme
					0321102_GM-I	Inv. Bewirtschaftung Grundschulen	GM-I								
240	04	03	211	02				8.000,00	33.500,00	3.602,13	0,00	37.897,87	37.897,87	032202	Fortsetzung der Maßnahme
					0321102_GM-I	Inv. Bewirtschaftung Grundschulen									
240	13	08	424	02				0,00	3.444.834,08	2.255.506,63	0,00	1.189.327,45	1.189.327,45	034202	Fortsetzung der Maßnahme (ohne Einrichtung)
					0842402_GM-I	Inv. Bewirtschaftung Turn- und Sporthallen	GM-I								
240	16	08	424	02				0,00	579.100,16	0,00	0,00	579.100,16	579.100,16	031202	Förderung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
					0842402_GM-I	Inv. Bewirtschaftung Turn- und Sporthallen									
332	07	02	126	03				0,00	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00	034202	Planungskosten
					0212603_GM-I	Inv. Bewirtschaftung Feuerwehren									
360	06	12	547	03				10.000,00	14.798,43	0,00	0,00	24.798,43	24.798,43	046002	barrierefreier Ausbau Bushaltestelle "Alter Hof Schopmann" sowie Sanierung/Neubau Buswartehallen nach Auswertung Inventur 2019
					1254703_GM-I	Inv. Bewirtschaftung Buswartehäuser									
240	13	08	424	01				0,00	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	081902	Durchführung der Maßnahme Anfang 2020 (ausschließlich Einrichtung)
					0842401-I	Inv. Allg. Unterhaltung Turn- und Sporthallen									
240	18	08	424	01				2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	759,22	081402	Auftrag v. 20.12.19 (Weichbodenmatte)
240	20	08	424	01				3.308,12	0,00	2.548,90	0,00	759,22	759,22	081402	Auftrag v. 20.12.19 (Weichbodenmatte)
360	01	01	111	18				1.000.000,00	0,00	3.993,00	0,00	996.007,00	570.000,00	024002	Gespräche bzgl. Grundstücksankäufe laufen
					0111118-I	Inv. Immobilien	Einzelbudget								
360	05	08	424	03				0,00	1.177.000,00	500.000,00	0,00	677.000,00	677.000,00	199	Budget durch Ratsbeschlüsse zu 100% verplant; Mittelabfluss nach Baufortschritten, somit auch noch im Jahr 2020 (insbesondere 587 T€ für den Kunstrasenplatz Nottuln)
					0842403-I	Investitionen Sportplatzanlagen									
360	04	08	366	01				0,00	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	021102	weitere Spielgeräte werden ausgeschrieben
					0636601-I	Inv. Kinderspiel- und Bolzplätze									
								50.000,00	69.182,61	53.893,62	0,00	65.288,99	65.288,99	021102	weitere Spielgeräte werden ausgeschrieben
Summe investive Auszahlungen													3.674.070,10		

KST	KTR	Bezeichnung Kostenträger	B u d g e t			Bezeichnung	budgetierte Beträge 2019 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2018	Ist (Auszahlungen) 2019 Stand: 01.01.2020	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2020	Sachkto.	Begründung	
			Code	Bezeichnung	Budgetebene										Code
3 60 06	12 541 01	Gemeindestraßen	1254101-I	Inv. Gemeindestraßen	STR-I	STR100010	Straßenbaukosten Hellerriedung (Kücklingsweg Appelhülsen)	1.000,00	115.715,48	80.612,19	0,00	36.103,29	5.500,00	096102	Schlussabrechnung für Leuchtstellen stehen noch aus
						STR100012	Baugebiet Nottuln Nord	16.366,00	1.051.123,24	769.182,36	0,00	298.306,88	298.306,88	096102	Fortsetzung der Maßnahme
						STR300003	Straßenbaukosten Industriestraße Appelhülsen	345.000,00	796.286,62	485.760,70	0,00	655.525,92	655.525,92	096102	Fortsetzung der Maßnahme
						STR900001	sonstige Straßenbaumaßnahmen inkl. Straßenbeleuchtung (STRB00001)	64.050,00	8.956,66	28.591,11	0,00	44.415,55	44.415,55	096102	Abrechnungen von Leuchtstellen stehen noch aus
						BR1254101	Brücken Straßen	0,00	70.649,94	0,00	0,00	70.649,94	70.649,94	042002	Brücke 0500003 Wellstraße Appelhülsen (Planungs- u. teilweise Baukosten oder Abrisskosten gem. Beratungsergebnis im Fachausschuss)
						BR1254102	Brücke Stiftplatz	20.000,00	30.000,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	042002	hierbei handelt es sich um Planungskosten
						BR1254103	Ersatzbrücke Wellstraße Appelhülsen	50.000,00	0,00	1.266,16	0,00	48.733,84	48.733,84	042002	Genehmigungsverfahren läuft, Durchführung 2020 / Brücke 0500001
						BR1254104	Brücke Gieskingweg Appelhülsen	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	042002	weitere Vorgehensweise ist noch zu beraten / EÜ vorsorglich
						STR100008	Handlungskonzept "Ortskern Nottuln 2025" 1. Bauabschnitt	0,00	88.551,24	41.069,28	0,00	47.481,96	47.481,96	096102	Gestaltung/Bepflanzung einer zusätzlichen Grünfläche
						STR100022	Handlungskonzept "Ortskern Nottuln 2025" 2. Bauabschnitt	600.000,00	0,00	365.391,05	0,00	234.608,95	234.608,95	096102	Schlussrechnungen stehen noch aus
3 60 07	13 554 01	Inv. Natur- und Landschaftspflege	1355401-I	NAT-I	NAT100007	Grün- u. Ausgleichsflächen, Spielplätze Baugebiet Nottuln Nord	0,00	227.370,00	0,00	0,00	227.370,00	227.370,00	021102	Fortsetzung der Maßnahme	
					HW200801	Hochwasserschutz Nonnenbach (Durchlass Dülmener Straße)	155.000,00	20.000,00	7.415,30	0,00	167.584,70	167.584,70	095112	Fortsetzung der Maßnahme	
3 60 07	13 552 01	Hochwasserschutz	1355201-I	Inv. Hochwasserschutz	Einzelbudget	HW500002	Hochwasserschutz Darup, Roruper Straße	150.000,00	30.000,00	0,00	0,00	180.000,00	0,00	095112	keine Fläche verfügbar
						HW700001	Hochwasserschutz Schapdetten	0,00	43.658,63	0,00	0,00	43.658,63	0,00	095112	derzeit keine Grundstücksverhandlungen
Summe Investitionsauszahlungen Hochwasserschutz/ Gemeindestraßen/Parkplatzanlagen												1.900.177,74			

KST	KTR	Bezeichnung Kostenträger	B u d g e t			Bezeichnung	budgetierte Beträge 2019 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2018	Ist (Auszahlungen) 2019 Stand: 01.01.2020	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2020	Sachkto.	Begründung	
			Code	Bezeichnung	Budgetebene										Code
33206	02 126 02	Allg. Unterhaltung Feuerwehr	0212602_FW-I	Inv. Festwert Allg. Unterhaltung	FFW_FW-I	FW126101	Festwert Feuerwehr	50.900,00	16.345,00	52.708,52	0,00	14.536,48	14.536,48	523503	Neuanschaffung von Einsatzkleidung für Neuzugänge, Neuanschaffung Parka für einheitliche Kleidung der FW
Summe investive Auszahlungen sowie Aufwand												14.536,48			

KST	KTR	Bezeichnung Kostenträger	B u d g e t			Konsumtive Auszahlung	budgetierte Beträge 2019 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2018	Ist (Auszahlungen) 2019 Stand: 01.01.2020	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2020	Sachkto.	Begründung	
			Code	Bezeichnung	Budgetebene										Code
2 50 03	06 361 01	Leistungen für Kinderbetreuungsplätze	0636101-I	Inv. Leistg. Kinderbetreuung	SOZIAL-I	Zuschuss	neue DRK-Kita "Weltentdecker" Kita "Abenteuerland"	0,00	220.000,00	94.179,10	0,00	125.820,90	100.000,00	195199	Zuschuss Einrichtung Modul-Kita Gemeindefläche
3 32 01	12 547 02	Bürgerbus	1254702-I	Inv. Bürgerbus	ÖPNV-I	Zuschuss	Zuschuss Bürgerbusverein neues Fahrzeug	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	195200	Kita wird 2020 bezugsfertig
3 60 02	09 511 01	Orts- und Regionalplanung	0951101-I	Inv. Orts- und Regionalplanung	PUE-I	Zuschuss	Multifunktionsraum Hof Schoppmann	380.000,00	0,00	0,00	0,00	380.000,00	131.163,00	749931	Auslieferung des Fahrzeugs in 2020
3 60 06	12 541 01	Gemeindestraßen	1254101-K	Aufwendungen Gemeindestraßen	STR-K	Zuschuss	Radwegeausbau K 13 / Darup	31.000,00	0,00	0,00	0,00	31.000,00	31.000,00	195001	LEADER-Projekt (Gemeindeanteil)
3 60 06	12 541 01	Gemeindestraßen	1254101-I	Inv. Gemeindestraßen	STR-I	Transferauszahlung	Gemeindeanteil Regenwasserkanal Nottuln Nord	0,00	599.140,00	0,00	0,00	599.140,00	599.140,00	195103	Beginn der Maßnahme im Frühjahr 2020
3 60 08	11 531 02	Maßnahmen der Energieversorgung	1153102-I	Inv. Energieversorgung	Einzelbudget	Auszahlung	Glasfaseranbindung für die Digitalisierung der Schulen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00	199010	Schlussabrechnung steht noch aus
Summe konsumtive Auszahlungen												1.086.303,00			
Summe Auszahlungen/Aufwand zu Lasten des Haushaltsjahres 2020												6.675.087,32			

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum 31.12.2019

Vertragspartner	Objekt	Sach- konto	Beginn	LZ-Ende	RLZ ab 31.12.2019 [in m]	Betrag	Turnus	Verpflichtung gesamt	fällig in 2020	in 2021-2024	ab 2025
Aus Gebäude-Mietverträgen (ohne NK)											
1. H.E. Immobilienverw.GmbH	Eckenhovener Weg 31+33	542101	01.01.2012	31.12.2028	108	8.562,27 €	p.m.	924.725,16 €	102.747,24 €	410.988,96 €	410.988,96 € Laufzeit bis 31.12.2028
2. KVG Verwaltungs GmbH	Stiftsplatz 11	542101	16.12.1994	30.11.2024	60	5.250,00 €	p.m.	315.000,00 €	63.000,00 €	252.000,00 €	0,00 € frühester Endtermin ist der 31.12.2024
3. Katholische Kirchengemeinde	Alte Vikarie, Stiftsstraße 14	542101	01.02.2015	31.12.2021	24	907,27 €	p.m.	21.774,48 €	10.887,24 €	10.887,24 €	0,00 € mit Verlängerungsoption
4. Containerdienst Kellermann	Wertstoffhof Otto-Hahn-Str.	542101	01.01.2015	31.12.2034	180	3.138,63 €	p.m.	564.953,40 €	37.663,56 €	150.654,24 €	376.635,60 € Laufzeit bis 31.12.2034
5. Herbers, Wilhelm	Daruper Straße 12	542101	01.01.2017	31.12.2022	36	1.120,00 €	p.m.	40.320,00 €	13.440,00 €	26.880,00 €	0,00 € Laufzeit bis 31.12.2022 mit Verlängerungsoption
6. Frie, Stefan	Öffentliche Toilette Stiftsplatz 1	542101	01.01.2017	31.12.2021	24	333,20 €	p.m.	7.996,80 €	3.998,40 €	3.998,40 €	0,00 € Laufzeit bis 31.12.2021 mit Verlängerungsoption
7. Hollenhorst GmbH & Co. KG	Lagerhalle Oststraße 20b	542101	01.04.2017	31.03.2021	15	818,13 €	p.m.	12.271,95 €	9.817,56 €	2.454,39 €	0,00 € Laufzeit bis 31.03.2021 mit Verlängerungsoption
Aus sonstigen Vereinbarungen											
9. Remondis GmbH & Co. KG	Betreibung Wertstoffhof	529301	01.01.2015	31.12.2021	24	1.609,28 €	p.m.	38.622,72 €	19.311,36 €	19.311,36 €	0,00 € Grundentgelte zzgl. mengenabhängige Entgelte f. Annahme, Transport etc. Der Vertrag ist wurde zum 01.01.2019 erneuert und läuft am 31.12.26 aus. Der Betrag schwankt je nach Abfallmenge
10. Remondis GmbH & Co. KG	Abfallbeseitigung	529301	01.01.2011	31.12.2026	84	456.000,00 €	p.a.	3.192.000,00 €	456.000,00 €	1.824.000,00 €	912.000,00 € Betrag schwankt je nach Abfallmenge
11. Drekopf	Schadstoffmobil	529301	01.01.2018	31.12.2020	12	1.239,37 €	p.m.	14.872,44 €	14.872,44 €	0,00 €	0,00 € Vertrag über WBC/Kreis / neu ab 2018
12. Alba Baving	Straßenreinigung	529201	01.01.2015	31.12.2021	24	250.000,00 €	p.a.	500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	Der Betrag schwankt je nach Witterung (bei Winterdienst erfolgt keine Straßenreinigung)
13. Bischöfliches Generalvikariat	Zuschuss Realschule	531801	01.01.2003	31.12.2022	36	200.000,00 €	p.a.	600.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €	Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2022 und kann nur aus wichtigem Grund vorher gekündigt werden.
14. Katholische Kirchengemeinde	Betriebskostenzuschuss Kindergärten	531401		b.a.W		380.000,00 €	p.a.	1.900.000,00 €	380.000,00 €	1.520.000,00 €	0,00 € genaue Beträge werden nach Abrechnung gezahlt
15. Evangelische Kirchengemeinde	Betriebskostenzuschuss Kindergärten	531401		b.a.W		135.000,00 €	p.a.	675.000,00 €	135.000,00 €	540.000,00 €	0,00 € genaue Beträge werden nach Abrechnung gezahlt
16. DRK Kreisverband Coesfeld	Betriebskostenzuschuss Kindergarten Weltentdecker	531401		b.a.W		85.000,00 €	p.a.	425.000,00 €	85.000,00 €	340.000,00 €	0,00 € genaue Beträge werden nach Abrechnung gezahlt
17. DRK Kreisverband Coesfeld	Betriebskostenzuschuss Kindergarten Abenteuerland	531401		b.a.W		25.000,00 €	p.a.	125.000,00 €	25.000,00 €	100.000,00 €	0,00 € genaue Beträge werden nach Abrechnung gezahlt
18. Deutsches Rotes Kreuz Nottuln e.V.	Betriebskostenzuschüsse Kindergärten	531401	06.12.1994	05.12.2024	60	35.000,00 €	p.a.	175.000,00 €	35.000,00 €	140.000,00 €	0,00 € Laufzeit: 30 Jahre / Ende 05.12.2024, dann Verlängerung um jeweils ein Jahr
19. Treffpunkt Jugendarbeit Nottuln e.V.	Betriebskostenzuschuss offene Jugendarbeit	531701	01.09.2014	31.12.2019	24	122.700,00 €	p.a.	245.400,00 €	122.700,00 €	122.700,00 €	0,00 € verlängert sich jeweils um 1 Jahr wenn nicht gekündigt wird
20. Citeq	EDV Dienstleistungen	524906	01.01.2001	b.a.W.	24	228.000,00 €	p.a.	456.000,00 €	228.000,00 €	228.000,00 €	Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet und betragen pro Jahr ca. € 190.000,-. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum 30.06. oder 30.12. Da der Vertrag am 31.12.19 nicht gekündigt war ist der früheste Endtermin der 31.12.2021
21. GIG	Zinsen Restschuld Appelhülsen Nord II GIG	551001	29.06.1905	30.06.2030	126	fallend	p.a.	229.963,00 €	59.211,00 €	170.752,00 €	0,00 € Zinsanteil auf Restschuld fallend aufgrund Tilgung
22. Mitarbeiter	Aufstockung Altersteilzeit	506101	01.03.2017	31.07.2024	55	jährliche manuelle Berechnung		27.340,67 €	24.779,32 €	2.561,35 €	Beträge werden teilweise Jährlich in Rückstellung gebucht
Miete & Wartung Betriebs- u. Geschäftsausstattung u.ä.											
1. Triumph Adler	Miete & Wartung Kopierer	542103	01.07.2018	30.06.2023	42	883,00 €	p.m.	37.086,00 €	10.596,00 €	26.490,00 €	0,00 € Pauschale zzgl. Kosten f.Kopieren / Abrechnung quartalsweise
2. HCS Gebäudereinigung GmbH	Unterhaltsreinigung und Glasreinigung Verwaltungsgebäude	523601	01.07.2013	30.06.2020	18	46.000,00 €	p.a.	69.000,00 €	46.000,00 €	23.000,00 €	verlängert sich jährlich, sofern nicht bis spät. 30.03. eines Jahres gekündigt wird/ Frühester Kündigungstermin: 30.03.2021 z. 30.06.2021
3. Rofra Gebäudereinigung	Unterhaltsreinigung und Glasreinigung Schulgebäude/Turnhallen	523601	01.07.2009	30.06.2020	18	274.000,00 €	p.a.	411.000,00 €	274.000,00 €	137.000,00 €	verlängert sich jährlich, sofern nicht bis spät. 30.03. eines Jahres gekündigt wird/ Frühester Kündigungstermin: 30.03.2021 z. 30.06.2021
4. MSA Auer GmbH	Wartung Atemluftkompressor und Testgerät	523501	01.12.2009	30.11.2021	23	3.500,00 €	p.a.	7.000,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	Vertrag verlängert sich um 3 Jahre wenn nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Frühester Ablauftermin ist der 30.11.2021
								11.015.326,62 €	2.610.524,12 €	6.705.177,94 €	1.699.624,56 €

aus Mietverträgen: 1.887.041,79 €

In der Übersicht "Sonstige finanzielle Verpflichtungen" werden alle Verträge aufgelistet die Verpflichtungen betreffen, die für die Gemeinde wesentlich sind. Dies ist ab einer Summe von € 10.000,- der Fall. Bei längeren Laufzeiten wird die Gesamtsumme der Verpflichtung zugrunde gelegt. Verträge mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und Verträge die innerhalb eines Jahres durch Kündigung beendet werden können, werden hier nicht berücksichtigt.

Lagebericht

Gemäß § 95 Abs. 2 S.2 GO NRW hat die Gemeinde zusätzlich zum Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Nach § 38 KomHVO NRW ist dem Jahresabschluss dieser Lagebericht entsprechend den Anforderungen des § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln vermittelt wird. Es ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu erstellen und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr abzulegen. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Der am 19.03.2019 beschlossene Haushalt für das Jahr 2019 wies einen ausgeglichenen Haushalt und ein Jahresergebnis von T€ 0 aus. Mit Schreiben vom 20.03.2019 wurde dies dem Kreis Coesfeld gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt. Eine Entnahme aus der Ausgleichs- oder der Allgemeinen Rücklage war nach dem beschlossenen Haushaltsplan 2019 nicht vorgesehen. Die vorgesehenen hohen Investitionen im Bereich von größeren Sanierungs- und Baumaßnahmen waren durch zur Verfügung stehende laufende Zahlungsmittel und bestehende Kreditermächtigungen finanziell gesichert. Die Genehmigung durch den Kreis Coesfeld erfolgte vorbehaltlos mit Schreiben vom 08.04.2019.

Eine Nachtragssatzung wurde durch die Straßenbaumaßnahme Industriestraße im Ortsteil Appelhülsen notwendig. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme lagen mit T€ 345 über den vorhandenen Planzahlen. Der Nachtrag für 2019 wurde am 10.07.2019 durch den Gemeinderat beschlossen und durch den Kreis Coesfeld am 12.07.2019 genehmigt. Eine Ergebnisveränderung erfolgte durch die Nachtragssatzung nicht.

Im Rahmen der Haushaltsabwicklung wurde mit überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von T€ 105 sowie mit weiteren Veränderungen der Ertragslage von T€ +5 gerechnet, so dass der fortgeschriebene Ansatz auf ein Jahresergebnis von T€ -100 lautete.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem positiven Jahresergebnis von € 221, gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von T€ -100 ab. Dies bedeutet eine Verbesserung in Höhe von T€ 321.

Ziel der Haushaltswirtschaft ist es, durch positive Jahresergebnisse die Ausgleichsrücklage wieder in ihrem Bestand zu erhöhen.

Unter Beachtung der Regelung der Ausgleichsrücklage nach § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden. Der Gemeinderat hat am 10.12.2019 beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von T€ 698 der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Der Jahresüberschuss des Jahres 2019 in Höhe von T€ 221 soll ebenfalls der Ausgleichsrücklage zugeführt werden (Stand des 2. NKFVG NRW). Eine Auffüllung der Allgemeinen Rücklage ist nicht notwendig, da diese höher ist als der Mindestbestand von 3 % der Bilanzsumme zum 31.12.2019 (€ 3.722.475,94).

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2019 einen Bestand von T€ 44.663 aus. Gegenüber dem Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2005 bis von T€ 52.899 ergibt sich eine Reduzierung in Höhe von T€ 8.236 = rd. 15,7 %.

Rückblick 2019

Die Höhe und die Struktur der Steuererträge und allgemeinen Umlagen bleiben unverändert bestimmend für die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Nottuln. Im Jahr 2019 hat das Steueraufkommen mit T€ 24.905 einen Anteil von konstant rund 69 % an den gesamten ordentlichen Erträgen (T€ 35.806) ausgemacht.

Insbesondere beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist in 2019 nochmals eine Verbesserung in Höhe auf T€ 11.355 (T€ +362 gegenüber VJ; T€ -145 gegenüber Plan) zu verzeichnen. Nach dem Allzeithoch von T€ 7.931 beim Gewerbesteuerertrag in 2018 sind in 2019 rd. T€ 6.831 ertragswirksam geworden. Gegenüber dem Plan sind das rd. T€ 1.012 weniger (zum Vergleich: 2017: T€ 7.027; in 2016: € 7.332). Der Planansatz für 2020 wurde in Höhe von rd. T€ 6.800 bestimmt.

Die Höhe der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beläuft sich im Haushaltsjahr 2019 auf T€ 3.589 (gegenüber Plan T€ +184). Die Mehrerträge sind insbesondere auf höhere Auflösungserträge aus Sonderposten zurückzuführen. Schlüsselzuweisungen hat die Gemeinde Nottuln in 2019, nach nur T€ 7 in 2018, von rd. T€ 558 erhalten.

Die Transfererträge erhöhten sich gegenüber dem Planansatz um T€ 309 (konsumtive Verwendung der Investitionszuwendung aus dem Programm „Gute Schule 2020“).

Die öffentlichen Leistungsentgelte liegen im IST um T€ 119 höher als im Plan. Innerhalb der Benutzungsgebühren und Elternbeiträge ergab sich insgesamt ein Ausgleich der Mehr- und Mindererträge. Die Abweichung ergibt sich insbesondere aus der ertragswirksamen Auflösung von Ablösebeiträgen aus Erschließungsmaßnahmen.

Gegenüber dem Planansatz von T€ 1.534 ergaben sich bei den Kostenerstattungen Einnahmen von T€ 955 (gegenüber Plan T€ -579). Dies beruht insbesondere auf den geringeren Zuweisungen von Asylbewerbern und entsprechend niedrigeren Aufwendungen hierfür.

Die sonstigen ordentlichen Erträge fallen mit T€ 1.340 rd. T€ 183 niedriger aus als der Haushaltsansatz. Deutlich niedrigere Erträge aus Grundstücksverkäufen von T€ 85 (gegenüber Plan T€ -559) stehen Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen von T€ 341 und Konzessionseinnahmen von T€ +59 gegenüber.

Auf der Aufwandsseite ergaben sich im Personal- und Versorgungsaufwand Minderkosten von T€ 250, insbesondere durch geringere Entgelte für tariflich Beschäftigte. Die Einstellungen in Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für aktive Beschäftigte lagen in etwa auf Höhe der Planwerte. Im Bereich des Versorgungsaufwandes haben sich demgegenüber Mehraufwendungen von T€ 311 ergeben, die zu rd. 25 % auf höhere Erstattungen für Versorgungsbezüge und zu 75 % auf Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung für Pensionäre entfallen.

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand liegt mit T€ 8.689 rd. T€ 1.221 unter dem Planansatz von T€ 9.910 (fortgeschriebenen Ansatz). Im Bereich der Energiekosten konnten ca. T€ 201 eingespart werden. Beim Unterhaltungsaufwand einschließlich Winterdienst fielen rd. T€ 112 weniger an. Für den Bereich der sonstigen Dienstleistungen waren insbesondere Planungs- und Ausführungsleistungen für die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Bushaltestellen, Verbesserung des Brandschutzes an Bestandsgebäuden sowie Beseitigung von Baumschäden nach dem Sturm „Friederike“ vorgesehen, die noch nicht vergeben werden konnten.

Der Minderaufwand bei den Transferleistungen von T€ 285 entfällt etwa zur Hälfte auf geringere Gewerbesteuerumlagen bzw. der Umlage zum Fonds der Deutschen Einheit und die Asylbewerberleistungen. Rd. 73 % der Transferaufwendungen entfallen auf die Kreis- und Jugendamtsumlage.

Das Jahresergebnis wird durch geringere sonstige ordentliche Aufwendungen (gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz T€ -106) weiter verbessert.

Einschließlich des durch höhere Beteiligungserträge und geringere Zinsaufwendungen verbesserten Finanzergebnisses von T€ -404 (Plan T€ -502) ergibt sich der Jahresüberschuss mit T€ 221.

Die Finanzrechnung weist zum Jahresende eine erheblich verbesserte Liquidität im Vergleich zur Planung (Plan: T€ -3.268; IST: T€ 10.650) aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (T€ 2.080 statt T€ -871) fällt insbesondere aufgrund geringerer Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und Transferaufwendungen, trotz geringerer Einzahlungen von rd. T€ 497, positiv aus.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit liegen mit T€ 4.400 rd. T€ 669 über dem Planansatz von T€ 3.731. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen, aktivierbare Zuwendungen und Sachanlageinvestitionen von insgesamt T€ 13.961 beinhalten im fortgeschriebenen Ansatz Teilbeträge von T€ 9.886 aus Ermächtigungsübertragungen des Vorjahres. Eingetretene Verzögerungen beim Erwerb von Grundvermögen sowie beauftragter Planungs- und Bauleistungen von zusammen T€ 6.985 haben im Ergebnis zu Auszahlungen von „nur“ rd. T€ 6.079 beigetragen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf T€ -1.679.

Entsprechend wurden die nicht getätigten, notwendigen Investitionen planerisch per Ermächtigungsübertragung in Höhe von T€ 6.675 nach 2020 abgesichert.

Insbesondere aufgrund von getätigten Kreditaufnahmen für Investitionen von T€ 4.140 ergibt sich zum Bilanzstichtag ein positiver Saldo aus der Finanzierungstätigkeit von T€ 3.225 (Plan (T€ -784).

Im Saldo fällt die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln zum Ende des Haushaltsjahres mit T€ 3.626 gegenüber einem fortgeschriebenen Ansatz von T€ 11.885 deutlich positiver aus.

Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31.12.2019 auf einen Bestand von T€ 10.650 (Vorjahr T€ 7.075) aus.

Ausblick 2020

Der Haushalt 2020 weist ein negatives Jahresergebnis von T€ 1.844 (Ratsbeschluss vom 28.04.2020; Genehmigung Kreis Coesfeld vom 11.05.2020) aus. Gegenüber dem Vorjahr ist das im Plan eine Verschlechterung in gleicher Höhe (Vorjahr Plan-Jahresergebnis Null).

Bei den wichtigsten Einnahmearten wurden für die Haushaltsplanung die Orientierungsdaten vom 02.08.2019 des Landes (insbesondere Steuern und Zuwendungen) zugrunde gelegt bzw. die voraussichtliche Entwicklung der gemeindlichen Einnahmen aus Benutzungsgebühren, Kostenerstattungen, Konzessionen oder Verkaufserlösen für Grundstücke zugrunde gelegt. Danach wird zum Stand der Haushaltsplanung mit rd. 0,9 % p.a. Steigerung bei den Grundsteuern, rd. 0,2 % p.a. bei den Gewerbesteuern und den Einkommensteuern von durchschnittlich 3,6 % p.a. gerechnet. Deutliche Zuwächse werden auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit 7,1 % p.a. prognostiziert, da die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung darin enthalten sind.

Bei den wichtigsten Aufwandsarten wie die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die bereits vereinbarten Tarifierungen und Entwicklung der Versorgungsrückstellungen als auch die benötigte Aufstockung des Personals berücksichtigt. Für den Bereich Sach- und Dienstleistungen ist eine Steigerung von T€ 438 (+ 4% gegenüber dem Vorjahr) zu verzeichnen, insbesondere durch den notwendigen Unterhaltungsaufwand für Bestandsgebäude. Die bedeutendste Aufwandsposition bleibt bei den ordentlichen Aufwendungen die Kreisumlage mit einem neuesten Höchststand von 11,19 Mio. € (+ 2,27 %) gegenüber dem Vorjahr mit 10,94 Mio. € (+ 53,7 % in der Zeit von 2005-2020). Die tatsächliche Zahllast ist immer auch von der Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen abhängig.

Die Verhältnisse der Ertrags- und Aufwandsposten innerhalb der Summe der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen zeigt die grafischen Abbildungen auf den Seiten 21 bis 23 des Vorberichtes des Haushaltsplanes sehr anschaulich. Von den ordentlichen Erträgen von insgesamt 35,94 Mio. € entfallen rd. 25,38 Mio. € auf Steuern (70,6 %); die ordentlichen Aufwendungen mit 37,31 Mio. € entfallen zu rd. 14,79 Mio. € (39,6 %) auf Transferaufwendungen und 5,99 Mio. € (16 %) auf Personalkosten.

In der Finanzplanung 2020 ff ergibt sich für den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Minus von rd. T€ 1.376. Der Saldo der Investitionstätigkeit 2020 mit T€ +290 ergibt sich aus der Summe der Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Veräußerungserlösen von 4,12 Mio. € und Auszahlungen für Grunderwerb, Baumaßnahmen und der Beschaffung sonstiger Ausrüstungsgegenstände von 3,83 Mio. €. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird mit T€ 400 Kreditaufnahmen, T€ 173 aus Rückflüssen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ und 1,35 Mio. € Tilgungsleistungen auf bestehende Kredite geplant. Insgesamt ergibt sich daraus ein Abbau der verfügbaren Finanzmittel von 1,87 Mio. € für 2020.

Die detaillierten Einnahme-/Einzahlungs- und Aufwands-/Ausgabeposten im Planungszeitraum 2012 – 2023 ergeben sich aus den Teilrechnungen und Investitionsaufstellungen zum Haushaltsplan 2020.

Ausbruch COVID-19-Pandemie

Bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie am 12.03.2020 waren die Haushaltszahlen für 2020 belastbar. Die geplante Beschlussfassung des Haushaltes 2020 am 24.03.2020 musste wegen der ausgesprochenen Kontaktbeschränkungen verschoben werden. Die finanziellen Folgen der Pandemie sind derzeit nicht einschätzbar.

Mit Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 07.04.2020 wurde den Kommunen der Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) vom 06.04.2020 zur „Isolation der corona-bedingten Schäden im kommunalen Haushalt“ zur Kenntnis gegeben. Unter „Allgemeine Ausführungen“ führt das Ministerium aus:

„Die pandemiebedingten haushaltswirtschaftlichen Folgen in Form erheblicher Ertragsrückgänge bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen werden dazu führen, dass zahlreiche Kommunen die in den Haushaltsplänen vorgegebenen Ziele weder erreichen können noch die Möglichkeit haben, im laufenden Vollzug durch eigene Anstrengungen in ausreichender Weise gegensteuern zu können. In der Folge droht ein Zustand, der die Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Kommunen für einen absehbar langen Zeitraum haushaltssicherungspflichtig machen und in ihrer Handlungsfähigkeit stark einschränken würden.“

Um dieser Notlage entgegenzuwirken, ist inzwischen ein Gesetzentwurf zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit in der landespolitischen Beratung.

Gleichzeitig sind in dem Erlass Handlungshinweise für die Kommunen und die Kommunalaufsichten formuliert worden. Diese beinhalten u.a. den Hinweis an die Aufsichtsbehörden, bislang noch nicht genehmigte Haushalte nach den Verhältnissen vor der COVID-19-Pandemie als Maßstab zu beurteilen.

Handlungserfordernisse bestanden laut Erlass für die kommunalen Haushalte somit nicht.

Eine Empfehlung aus dem Erlass wurde allerdings aufgenommen: Gem. § 89 GO NRW hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquidität sicherzustellen. Insofern wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite von ursprünglich geplant 2 Mio. € auf 4 Mio. € zzgl. Kreditermächtigung aus dem Programm „Gute Schule 2020“ aufgestockt, um die zu erwartenden Steuerausfälle und die corona-bedingten Mehrauszahlungen auffangen zu können.

Weitere Veränderungen wurden im Haushalt 2020 gegenüber dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.03.2020 (Empfehlung an den Rat, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 mit den in den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf vom 10.12.2019 zu beschließen) nicht vorgenommen. Der Erlass weist allerdings angesichts der veränderten Lage darauf hin, verantwortungsvoll abzuwägen, ob und welche etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.

Demzufolge wurde parallel zum Haushaltsgenehmigungsverfahren beim Kreis Coesfeld eine freiwillige Konsolidierungsvereinbarung erarbeitet und am 26.05.2020 vom Gemeinderat beschlossen.

Bei den Erträgen wurde prognostiziert, dass insgesamt 1,7 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie der Gewerbesteuer im Jahr 2020 corona-bedingt nicht erzielt werden können. Die Konsolidierungsliste beinhaltet diverse Ausgabepositionen / Maßnahmen, die im laufenden Jahr nicht realisiert werden sollen. Das Einsparpotenzial bei den Aufwendungen im Ergebnisplan liegt bei T€ 733 und im Finanzplan bei T€ 1.637. Unter Berücksichtigung der erwarteten Ertragsausfälle würde sich das Jahresergebnis 2020 um T€ 967 und das Finanzergebnis um T€ 63 verschlechtern. Aufgrund des schon hohen negativen Jahresergebnisses wäre normalerweise die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig. Diese Erfordernis sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist aus corona-bedingten Gründen vom Gesetzgeber ausgesetzt worden (siehe Gesetzentwurf NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG).

Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde

Das Risiko ist die derzeitige COVID-19-Pandemie. Die beiden positiven Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 sind insbesondere durch die gute konjunkturelle Lage und der in diesem Zusammenhang stehenden hohen Erträge aus der Gewerbesteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entstanden. Ob der im Frühjahr prognostizierte Ertragseinbruch von 1,7 Mio. € bei den beiden Steuerarten so erfolgen wird, bleibt weiterhin abzuwarten. Klar zu erkennen ist anhand des geplanten negativen Jahresergebnisses für 2020 von 1,84 Mio. €, dass ein solcher Ertragseinbruch ohne unterstützende Maßnahmen von Seiten der Landesregierung zwangsläufig zu einem Haushaltskonsolidierungskonzept führen wird. Die gesetzgeberisch geplante sog. Bilanzierungshilfe für Kommunen würden die corona-bedingten Lasten auf einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren verteilen (und somit die nachfolgenden Generationen belasten).

Ebenso durch die Corona-Pandemie bedingt sind die Forderungen nach einer schnelleren und umfassenderen Ausstattung der Schulen, um den digitalen Unterricht, ggfs. auch phasenweise wieder im Bereich Homeschooling, vollumfänglich anbieten zu können. Bleibt derzeit weiterhin die Frage nach der Finanzierung der Schuldigitalisierung.

Die Ertragslage der Gemeinde Nottuln ist im Vergleich zu den Vorjahren noch abhängiger von den Regelungen der Landesregierung zur Isolation der corona-bedingten „Schäden“, zum Gemeindefinanzierungsgesetz sowie der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung. Insbesondere die in Folge der COVID-19-Pandemie einschneidenden Veränderungen in Teilen der Industrie, Handwerk und Dienstleistung sowie der stark steigenden Druck auf die Digitalisierung, werden zu grundlegenden Veränderungen in vielen Bereichen führen. Die Entwicklung der kommunalen Finanzsituation wird somit zunehmend schwieriger, die Anforderungen an die Haushaltsplanung komplexer, verbunden mit dem Risiko der Unsicherheit und Fehlprognosen.

Die beiden größten Ertragsarten sind nicht bzw. kaum durch die Gemeinde Nottuln beeinflussbar: Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von der gesamtwirtschaftlichen Lage abhängig und die Gewerbesteuer von den Nottulner Gewerbetreibenden. Bereits vor der Corona-Pandemie ist der Gewerbesteuerertrag im Jahr 2019 gegenüber der Planung um rd. 1 Mio. € zurückgegangen. Dieser Wert ist als Basis für die Haushaltsplanung 2020 eingestellt worden und ist mit ursächlich für die erhebliche Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses 2020. Weitere 1,4 Mio. € sind im Rahmen der freiwilligen Konsolidierungsvereinbarung in Folge der COVID-19-Pandemie einkalkuliert worden.

Die Schlüsselzuweisungen hängen u.a. von der Steuerkraft einer Kommune sowie der jährlichen Ausgestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes der Landesregierung ab und unterliegen auch erheblichen Schwankungen. In den vergangenen Jahren ist ein dramatischer Rückgang dieser Zuweisungen zu verzeichnen. Neu hinzugekommen ist seit 2019 eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale, die mit T€ 234 in die Haushaltsplanung eingestellt wurde. Für die Verteilung von Sondermitteln, wie z.B. Mitteln nach dem Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, ist dies von entscheidender Bedeutung, da nur finanzschwache Kommunen (die Schlüsselzuweisungen nach dem GFG erhalten) bei der Verteilung der Mittel berücksichtigt werden.

Ein weiterer Risikofaktor sind in den vergangenen Jahren die zu zahlende Jugendamtsumlage sowie die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten geworden. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz führt nun bereits seit dem Jahr 2016 jährlich zu neu zu schaffenden Kinderbetreuungsplätzen. Dies führt aufgrund der Kürze des Vorlaufes (Anmeldezahlen Ende Januar und Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 01.08.) regelmäßig zu kostenintensiven und temporären Übergangslösungen. Die Jugendamtsumlage ist von T€ 2.968 im Jahr 2013 auf T€ 4.564 im Jahr 2019 gestiegen.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen erfolgt für die Jugendamtsumlage regelmäßig eine Spitzabrechnung. So sind seit Jahren

Erstattungsbeträge aus Vorjahren den Kommunen zugutegekommen. Dies ist wiederholt auf Druck der kreisangehörigen Kommunen für den Kreis Coesfeld Anlass gewesen, die Jugendamtsumlage mit einem geringeren Sicherheitszuschlag zu berechnen. Für 2020 reduziert sich der Zahlbetrag auf 4,41 Mio. € und der Erstattungsbetrag für das Jahr 2018 ist gar mit T€ 725 veranschlagt worden. Ggf. könnte in kommenden Jahren auch eine Nachzahlungspflicht der Kommunen entstehen.

Die von der Gemeinde zu tragenden Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen steigen durch den immensen Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ebenfalls deutlich an. Lag der Zuschussbetrag im Jahr 2014 bei knapp T€ 400 ist dieser im Jahr 2016 auf über T€ 600 gestiegen und hat 2019 einen Wert von T€ 700 erreicht. Durch den weiteren Ausbau ist für 2020 gar ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von T€ 877 eingeplant worden zzgl. eines Aufwands- und Investitionszuschusses in Höhe von T€ 100 für zwei weitere Kita-Gruppen.

Die Entwicklung der Flüchtlingsströme ist weiterhin ein Risikofaktor für Nottuln. Es ist nach wie vor nicht abschätzbar, wie viele Menschen Nottuln zugewiesen werden, so dass Wohnraum vorgehalten werden muss. Ziel ist es, die Flüchtlinge so schnell wie möglich mit Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt oder in gemeindlichen Unterkünften wohnungsähnlich zu versorgen. Dies stellt sich zunehmend als besonders schwierig heraus. In den Notunterkünften wohnen vermehrt anerkannte Flüchtlinge, da diese auf dem freien Wohnungsmarkt kaum Angebote finden, so dass die Unterkünfte weiterhin stark belegt sind und wenig freie Kapazitäten für neuzugewiesene Flüchtlinge vorhanden sind.

Im Rahmen der Bilanzerstellung werden zwar Pensions- und Beihilferückstellungen gebildet, dadurch sind aber nicht die tatsächlichen Pensions- und Beihilfezahlungen finanziert. Für Pensionszahlungen mussten vom Jahr 2015 an Mittel in Höhe von T€ 529 bis hinzu T€ 746 im Jahr 2019 aufgewandt werden. Die Tendenz zeigt, dass der Betrag weiterhin jährlich steigen wird. Unter Berücksichtigung von Inflationssteigerungen und Pensionsanpassungen in Höhe von 2 % ist bis zum Jahr 2035 von einem Betrag von T€ 953 auszugehen. Zur Finanzierung dieser Pensionszahlungen zahlt die Gemeinde Nottuln zwar in einen Versorgungsfonds ein, die Erträge hieraus werden aber den hierfür erforderlichen Liquiditätsbedarf bei weitem nicht decken können, so dass die Ergebnis- und Finanzrechnungen entsprechend belastet werden.

Die Gemeinde Nottuln steht vor großen Investitions- und Sanierungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Infrastruktur. Nottuln ist in den 70er und 80er Jahren stark gewachsen, so dass Straßen, Schul- und Verwaltungsgebäude, Sportstätten und Feuerwehrgerätehäuser aus diesen Jahren stammen. Zudem sind die arbeits- und brandschutzrechtlichen Anforderungen in den vergangenen Jahren gestiegen sowie Aspekte wie Barrierefreiheit, Inklusion, Integration und Generationengerechtigkeit heute im Bewusstsein der Gesellschaft. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde wird im Rahmen einer politischen Diskussion eine weitere Priorisierung der Maßnahmen erfolgen müssen und dann in ein mehrjähriges Investitionsprogramm münden und eine turnusmäßige Überarbeitung erfordern. Dabei ist es auch von großem Einfluss wie sich die Bauland- und Baupreise in den nächsten Jahren weiter entwickeln werden, wobei in den letzten Jahren bereits deutliche Steigerungen zu den jeweiligen Ausgangsplanannahmen verkraftet werden mussten.

Als besorgniserregend muss die steigende Verschuldung der Gemeinde Nottuln gesehen werden. Zwar sind die Kreditkosten (Zinsen) derzeit sehr gering, aber die sich aufsummierende Tilgungslast droht die Zahlungsfähigkeit erheblich zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum für künftige Generationen erheblich einzuschränken. Zudem ist derzeit bereits absehbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur getätigt werden müssen. Insbesondere die Investitionen im Bereich der Schulen, Feuerwehrgerätehäuser sowie eines Teilneubaus eines Verwaltungsgebäudes seien hier genannt.

Chancen für die künftige Entwicklung der Gemeinde

Der demografische Wandel ist derzeit in der Gemeinde Nottuln – noch – kaum zu spüren. Lag die Einwohnerzahl in den Jahren 2004 bis 2008 über 20.000 Einwohnern, sind in den folgenden Jahren die Werte gesunken. Seit dem Jahr 2016 ist die 20.000-Einwohnermarke wieder überschritten und weist zum 31.12.2019 20.192 Einwohner/innen aus.

Um diesen positiven Trend zu unterstützen ist das Thema Baulandpolitik wieder stärker in den Fokus gerückt. So erfolgte im Jahr 2016 die Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft zwischen der GIG mbH und der Sparkassen Immobilien GmbH, um das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ zu entwickeln. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2018 nach einem zeitintensiven Umlegungsverfahren die Erschließung des Baugebietes „Nottuln-Nord“. Auch die Ausweisung von weiteren Baulandflächen gehört zum derzeitigen Arbeitsschwerpunkt. Neuere Planungen sehen die Erweiterung eines Baugebietes im Nottulner Westen vor. Hier ist zur Entwicklung des Baulandes die Kooperation mit dem 100%igen Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen, NRW.URBAN, geplant.

Neue Baugebiete sind insbesondere für junge Familien von Interesse, die dann auch die entsprechende Infrastruktur wie Kindertagesstätten und Schulen nutzen werden. Durch den Ausweis von neuem Bauland werden auch die Schülerzahlen für die nächsten Jahre zumindest stabilisiert.

Im Rahmen der Baulandentwicklung wird auch das Thema sozialer Wohnungsbau diskutiert, da es in Nottuln kaum kleine Wohnungen im niedrigen Mietpreissegment gibt. Der Mietspiegel weist für Nottuln, im Vergleich zu den umliegenden Kommunen, entsprechend hohe Mieten aus. Durch die Forcierung des sozialen Wohnungsbaus soll diesem Trend entgegengewirkt werden.

Ein weiterer Bauabschnitt für das Gewerbegebiet „Beisenbusch“ wird nach dem vollständigen Abverkauf der Grundstücke im 1. Bauabschnitt weiter diskutiert. Zwar sind damit wieder Investitionskosten für den Ankauf von Flächen sowie Ausbau der Infrastruktur verbunden, aber gleichzeitig werden dadurch auf mittel- bis langfristige Sicht wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Generieren von Gewerbesteuerzahlern gesehen.

Seit dem Jahr 2017 wurden ein erster und zweiter Bauabschnitt des barrierefreien Straßenumbaus des Ortskerns Nottuln sowie der Bau des Kinderspielplatzes am Kastanienplatz durchgeführt. Diese Maßnahmen gehören zum integrierten Handlungskonzept zur „Ortskernentwicklung Nottuln 2025“, um den historischen Ortskern von Nottuln sowie die historischen und unter Denkmalschutz stehenden Verwaltungsgebäude barrierefrei umzugestalten, mit dem Ziel, dass der Ortskern dann den Bedürfnissen einer geänderten Bevölkerungs- und Altersstruktur gerecht wird. Für das integrierte Handlungskonzept erfolgt eine Förderung zu 60 % aus Städtebaufördermitteln. Der weitere Ausbau mit dem 3. und 4. Bauabschnitt befindet sich derzeit in der politischen Entscheidungsfindung.

Das Thema Digitalisierung hat durch die Pandemie erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Arbeitsplätze und -prozesse in Industrie, Handwerk, Einzelhandel und Dienstleistungssektor wandeln sich mit erheblichen Tempo. Die Versorgung der besiedelten Gebiete mit leistungsfähigem Internet erlangt immer größere Bedeutung. Arbeiten werden vermehrt von zu Hause aus erledigt, Video- und Telefonkonferenzen haben innerhalb kürzester Zeit Einzug in viele Bereiche des Arbeitslebens gehalten. Die Chancen für den ländlichen Raum gilt es nun zu nutzen und den Standort Nottuln entsprechend auszubauen. Im laufenden Jahr wird voraussichtlich die Entscheidung für den Glasfaserausbau in allen Ortsteilen getroffen sein und in den entsprechenden Ausbau gehen.

Kennzahlen

Mit RdErl. des Innenministeriums vom 01.10.2008 ist ein Kennzahlenset zur Analyse des Haushaltes veröffentlicht worden. Das Kennzahlenset ermöglicht die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Haushaltes einer Kommune. Als Anlage zum Lagebericht (Blatt 15-16) werden die Kennzahlen aller vorliegenden NKF-Jahresabschlüsse, folglich über eine Zeitreihe, dargestellt.

I. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Dies konnte in den Jahren 2007, 2008 und 2012 mit positiven Jahresabschlüssen realisiert werden. Aber auch im Jahr 2015 konnte trotz eines negativen Jahresergebnisses der Aufwandsdeckungsgrad von 100,1 % erreicht werden. Für 2016 wird ein Aufwandsdeckungsgrad von 106,6 % ausgewiesen. In 2019 beträgt der Aufwandsdeckungsgrad wieder 101,8 % (2018: 103,1 %).

Die Eigenkapitalquote I zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beiträge handelt, die regelmäßig nicht zurückzahlen und nicht zu verzinsen sind.

Beide Eigenkapitalquoten unterliegen in der Zeitreihenbetrachtung nur geringen Schwankungen. Es ist aber ersichtlich, dass sich seit der Eröffnungsbilanz beide Eigenkapitalquoten tendenziell nur nach unten bewegen und sich langsam aber sicher verschlechtern. Grundsätzlich werden die Eigenkapitalquoten durch die Tatsache, dass der größte Teil des kommunalen Vermögens in schwer zu liquidierbarem Anlagevermögen steckt, relativiert.

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Für die negativen Jahresabschlüsse der Jahre 2005, 2006, 2009 - 2011 sowie 2013 - 2015 wird diese Kennzahl ausgewiesen. Die Fehlbetragsquote für die Jahre 2009 - 2011, 2013 sowie 2014 liegen zwischen 1,8 % und 3,2 %, der geringste Wert mit 1,1 % wird für das Jahr 2015 erzielt. Die Quote des Jahres 2006 kann aufgrund der Sondersituation der außerplanmäßigen Abschreibungen für das Baugebiet „Appelhülsen Nord II“ nicht zum Vergleich herangezogen werden. Die positiven Jahresabschlüsse der Jahre 2007, 2008, 2012 und 2016 haben zur Folge, dass die Quote nicht ausgewiesen werden kann. In 2017 beträgt die Quote 4,1 %; 2018 und 2019 ist das Ergebnis positiv.

II. Vermögenslage

Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsvorsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur eingebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht zu veräußern ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden. Die Quoten der Jahre 2010 bis 2019 liegen in einer Schwankungsbreite von 30,1 % bis 34,5 %.

Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Ausgenommen der Sondersituation des Jahres 2006, bewegt sich die Abschreibungsintensität bis einschließlich 2009 zwischen 9,5 % und 10,0 %. Für das Jahr 2010 hatte sich die Quote, bedingt durch die verlustfreie Bewertung von Grundstücken im Gewerbegebiet „Beisenbusch“, auf 12,6 % vorübergehend erhöht, was außerplanmäßige Abschreibungen im Infrastrukturvermögen notwendig machte. Nach den beständigen Jahren 2011 – 2013 ist die Kennzahl im Jahr 2014 auf 11,9 % und im Jahr 2015 gar auf 12,8 % gestiegen. Ursächlich hierfür ist die kostenfreie Überlassung der Straßenbeleuchtung durch die RWE an die Gemeinde Nottuln. Die Abschreibung für die Restbuchwerte der Straßenbeleuchtung beläuft sich für das Jahr 2014 auf T€ 627 und für das Jahr 2015 auf T€ 1.292. Den Abschreibungen stehen in gleicher Höhe Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber. Im Jahr 2019 beläuft sich die Abschreibungsintensität auf 8,6 %.

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Sie gibt damit Auskunft, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen mildern. Die Quote unterliegt im Zeitreihenvergleich starken Schwankungen. Als Sondersituation müssen die Jahre 2006 und 2008 betrachtet werden; 2006 verursachte die Einstellung des 3. und 4. Bauabschnittes im Baugebiet „Appelhülsen Nord II“ erhebliche außerplanmäßige Abschreibungen und 2008 konnten Mehrerträge durch die ertragswirksame Umbuchung von in der

Vergangenheit gezahlten Erschließungsbeiträgen nach Fertigstellung des 1. und 2. Bauabschnittes des Baugebietes „Appelhülsen Nord II“ verzeichnet werden.

Die Quote des Jahres 2013 liegt mit 56,1 % geringfügig unter der Quote des Vorjahres 2012 (57,8 %) und damit etwas über dem Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 mit 53,85 %. Wie bereits unter der Abschreibungsintensität ausgeführt ist durch die kostenfreie Übernahme der Straßenbeleuchtung von der RWE auch der Sonderposten um T€ 1.292 (Vorjahr 2014: T€ 627) gestiegen, so dass die Quote für das Jahr 2015 auf 71,0 % (2014 auf 63,0 %) steigt. In 2016 ist eine fallende Drittfinanzierungsquote auf 63,7 % zu verzeichnen, d.h. der Anteil an Sonderposten hat sich im Verhältnis zu den Abschreibungen reduziert. Im Zeitraum 2017 bis 2019 ist die Quote von 64,3 % bzw. 66,1 % gestiegen.

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen. Ausgenommen des Jahres 2008 (Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Appelhülsen) lag die Investitionsquote weit unter 100 %, d.h. durch das äußerst geringe Investitionsvolumen besteht auf Dauer eine Überalterung des Anlagevermögens. Die Quote des Jahres 2010 lag mit 92,6 % nahe an der 100 % Ziellinie. Ursächlich hierfür waren u.a. Zugänge im Infrastrukturvermögen (durch Umwidmung ehemaliger Bundes- bzw. Kreisstraßenabschnitte) sowie der Bau einer Gymnastikhalle in Appelhülsen und der Kauf diverser Grundstücke sowie eines Löschfahrzeuges. Auch die Quote für das Jahr 2014 liegt mit 90,4 % im Vergleich zu den Vorjahren sehr hoch, da sich durch die Übernahme der Straßenbeleuchtung von der RWE das Anlagevermögen um rd. 2,5 Mio. € erhöht hat. Im Jahr 2015 fällt die Quote auf 24,9 % zurück, da keine Sondereffekte zu verzeichnen waren und zudem geplante Investitionen in die Folgejahre verschoben wurden. In 2016 wird aufgrund steigender Investitionen gegenüber dem Vorjahr eine Quote von 55,8 % erzielt. Obwohl zahlreiche Investitionen weiter in das Folgejahr verschoben wurden, sind in den Jahren 2018 und 2019 größere Investitionen beendet worden. Die Investitionsquote liegt mit 155,4 % und 149,3 % damit deutlich über den verrechneten Abschreibungen.

III. Finanzlage

Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigen Kapital finanziert ist. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad II 100 Prozent betragen. Der Anlagendeckungsgrad II liegt im Jahr 2016 bei 99,7 % und im Jahr 2019 bei 100,3 %. Der Zeitreihenvergleich weist Werte zwischen 98,3 % und 102,3 % aus.

Da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung anzeigt, in welchem Ausmaß Finanzmittel in der Rechnungsperiode und damit zur möglichen Schuldentilgung zur freien Verfügung standen, gibt der dynamische Verschuldungsgrad an, in wie vielen Jahren es einer Gemeinde unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich ist, ihre Effektivschulden aus den verfügbaren Finanzmitteln vollständig zu tilgen. Ausgenommen der Jahre 2005 - 2007, 2011 sowie 2013 - 2015 konnte in den Rechnungsjahren ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung erreicht werden. Der dynamische Verschuldungsgrad des Jahres 2016 liegt bei 6,7 Jahren, d.h. wenn alle folgenden Haushaltsjahre wie das Jahr 2016 verlaufen würden, könnte die Gemeinde Nottuln in rd.

7 Jahren die Schulden tilgen. Für das Jahr 2019 führt das positive Jahresergebnis zu einem Wert von 12,7 Jahren.

Die Kennzahl Liquidität 2. Grades gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt an, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Werte der Jahre 2005 bis 2018 belegen, dass die Gemeinde Nottuln bislang kein Liquiditätsproblem hat. Die Quoten schwanken im Zeitraum von 2011 bis 2019 jedoch erheblich (2011: 150,1 %; 2012: 95,5 %; 2013: 126,1 %; 2014: 118,1 %; 2015: 136,5 %; 2016: 163,6 %; 2017: 141,0 %; 2018: 191,6 %; 2019: 193,3 %). Ursächlich hierfür sind zum einen Darlehen, die kurz vor dem Auslaufen der Zinsbindung standen (Quote des Jahres 2012) und somit hohe Beträge vorübergehend unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden sowie zum anderen die sinkende Liquidität. Hier zeigt sich in den letzten Jahren aber eine gegenläufige Richtung an, nicht zuletzt wegen der Verschiebung von geplanten Bauprojekten.

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Da Haushaltsfehlbeträge oftmals über Liquiditätskredite finanziert werden, ist die Kennzahl ein Indikator dafür, wie stark sich die aufgelaufenen Defizite auf die Finanzlage der Kommune auswirken. Die Schwankungsbreite der Quote liegt für die Jahre 2005 bis 2019 zwischen 1,4 % und 7,8 %. Die Quote für das Jahr 2019 beläuft sich auf 5,0 %, d.h. nur ein sehr geringer Teil an kurzfristigen Verbindlichkeiten ist vorhanden.

Die Zinslastquote verdeutlicht, in welchem Umfang sich die vorhandenen Kredite auf die aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde auswirken. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein. Über den 13-jährigen Betrachtungszeitraum liegt die Zinslastquote bei durchschnittlich 2,81 %. Der kurzfristige Anstieg der Quote von 3,5 % in 2008 auf 3,7 % in 2009 ist auf die 100%ige Fremdfinanzierung der im Herbst 2008 ans Netz gegangenen Photovoltaikanlage zurückzuführen. In den Folgejahren bis 2019 senkt sich die Quote auf 1,5 %, da als Folge der soliden Liquiditätslage der Gemeinde keine bzw. nur projektbezogene Darlehen, zu zuletzt sehr günstigen Zinssätzen aufgenommen wurden. Dieser Trend kann sich aber durch weitere Kreditaufnahmen für Investitionen in die Infrastruktur umkehren und wieder zu steigenden Zinslasten führen. Vieles wird hier aber auch von der weiteren mittelfristigen Entwicklung der Zinssätze abhängen.

IV. Ertragslage

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Um eine realistische Ermittlung der Steuerkraft zu erhalten, werden die zu zahlende Gewerbesteuerumlage sowie der Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds „Deutsche Einheit“ in Abzug gebracht. In der Zeitreihenbetrachtung fällt auf, dass die Netto-Steuerquote seit dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2013 von 50,9 % auf 70,1 % gestiegen ist. Nach einem zweijährigen Rückgang der Quote in den Jahren 2014 und 2015 ist ein Anstieg im Jahr von 2016 (66,5 %) bis 2019 (68,8 %) festzustellen.

Ebenfalls ein Gradmesser für die Ertragslage ist die Zuwendungsquote. Diese gibt an, wie hoch der Anteil der Erträge aus Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen ist. Die Schlüsselzuweisungen vom Land waren ursprünglich eine der entscheidenden Ertragsquellen der Gemeinde Nottuln. Die durchschnittliche Zuwendungsquote für die Jahre 2005 – 2010 lag bei 20,3 %. Im Jahr 2011 hat sich die Quote auf 16,2 %, im Jahr 2012 auf 11,6 % und dann im Jahr 2013 auf den bisherigsten Tiefstand von 8,5 % gesenkt. Im Jahr 2015 beträgt die Quote 11,8 % und 2016 nur noch 6,9 %. Ursächlich hierfür sind die seit Jahren schwankenden und sich verringernden Erträge im Bereich der Schlüsselzuweisungen. Nach einem Tiefstand von 5,9 % in 2017 beträgt diese für 2019 wieder rd. 10,0 %.

Die Personalintensität gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen an. Die Personalintensität bei der Gemeindeverwaltung Nottuln beträgt für die Jahre 2005 bis 2018 durchschnittlich 14,5 %. Die Quote für das Jahr 2019 beläuft sich auf 15,4 % und liegt somit – insbesondere im Versorgungsaufwandsbereich - über dem Durchschnittswert.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Im Jahr 2019 beträgt die Quote 24,7 %. Die durchschnittliche Sach- und Dienstleistungsintensität liegt im 13-jährigen Betrachtungszeitraum bei 23,6 %.

Die Transferaufwandsquote gibt an, inwieweit die Kommune durch Transferaufwendungen belastet wird. Die Quote hat bislang im Jahr 2010 den höchsten Stand mit 46,3 % erreicht. Für das Jahr 2013 ist die Quote auf 41,6 % gesunken und mit 41,9 % im Jahr 2014 und mit 42,8 % im Jahre 2015 wieder leicht angestiegen. Ursächlich hierfür war im Jahr 2013 die geringere Höhe der Kreisumlage, da eine Überzahlung aus dem Vorjahr erst mit Umlage des Jahres 2013 verrechnet wurde. Für 2016 ist, bedingt durch insgesamt geringere ordentliche Aufwendungen bei gleichzeitig leicht steigenden Transferaufwendungen, ein weiterer Anstieg auf 44,0 % zu verzeichnen gewesen. Von 2017 an sinkt diese Quote von 43,8 % über 42,4 % in 2018 auf 42,6 % in 2019.

Dem Lagebericht ist eine Aufstellung über die Organe und Mitgliedschaften der Ratsmitglieder sowie der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes beigelegt.

Nottuln, den 27.07.2020

Aufgestellt:

Bestätigt:

Doris Block
Kämmerin

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Berechnungsformeln der im Prüfungsbericht verwendeten Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Aufwandsdeckungsquote	$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$
Steuerquote	$\frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$
Personalintensität	$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$
Sach- und Dienstleistungsintensität	$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$
Transferaufwandsquote	$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$
Fördermittelquote I	$\frac{(\text{Gesamte Sonderposten} - \text{Sonderposten für den Gebührenaussgleich})}{(\text{Immaterielles Vermögen} + \text{Sachanlagevermögen})}$
Fördermittelquote II	$\frac{(\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} - \text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich})}{(\text{Abschreibungen auf Immaterielles Vermögen} + \text{Abschreibungen auf Sachanlagen})}$
Vollkräfte	Die Ermittlung der Vollkräfte erfolgt auf Grundlage des Vorjahresausweises zum 30. Juni im Haushaltsplan des Folgejahres
Anlagendeckung	$\frac{\text{Langfristige Passiva} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Reinvestitionsquote	$\frac{\text{Zugänge in das Sachanlagevermögen} - \text{Abgänge aus dem Sachanlagevermögen} + \text{Abgänge von Abschreibungen}}{\text{Abschreibungen}} \times 100$
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Infrastrukturquote	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote I	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Kurzfristige Schuldenquote	$\frac{\text{Kurzfristige Passiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I	$\frac{\text{Liquide Mittel} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Rechnungsabgrenzung}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad III	$\frac{\text{Kurzfristige Aktiva} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

NKF-Kennzahlenset

Hauswirtschaftliche Gesamtsituation		Jahresabschluss							
		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	103,3%	97,4%	99,1%	100,1%	106,6%	95,7%	103,1%	101,8%
Eigenkapitalquote I	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme	39,0%	38,5%	37,8%	38,1%	39,0%	38,4%	37,9%	36,7%
Eigenkapitalquote II	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	70,5%	69,9%	69,6%	68,9%	68,7%	68,3%	68,8%	66,1%
Ergebnisquote	Jahresergebnis x -100 / Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage		-3,0%	-1,8%	-1,1%		-4,1%	1,6%	0,5%
Vermögenslage		Jahresabschluss							
		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	33,2%	33,3%	34,0%	32,6%	31,4%	31,4%	31,2%	30,1%
Abschreibungsintensität	bilanzielle Abschreibung auf Anlagevermögen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	10,3%	10,3%	11,9%	12,8%	9,4%	8,6%	8,4%	8,6%
Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibung auf Anlagevermögen) x 100	57,8%	56,1%	63,0%	71,0%	63,7%	64,3%	64,4%	66,1%
Investitionsquote	Bruttoinvestition x 100 / Abgänge des AV + Abschreibungen AV	61,6%	49,6%	90,4%	24,9%	55,8%	40,7%	155,4%	149,3%

Finanzlage		Jahresabschluss							
		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anlagendeckungsgrad II	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	98,3%	99,0%	98,6%	99,2%	99,7%	98,4%	99,9%	100,3%
dynamischer Verschuldungsgrad	Effektivverschuldung / Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeiten der Finanzrechnung	110,3	-22,9	-77,9	-18,1	6,7	-188,4	35,7	12,7
Liquidität 2. Grades	Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100 / kurzfristige Verbindlichkeiten	95,5%	126,1%	118,1%	136,5%	163,6%	141,0%	191,6%	193,3%
kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	7,8%	5,1%	4,8%	5,0%	5,6%	6,0%	4,8%	5,0%
Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	3,2%	3,0%	2,5%	2,2%	2,5%	1,5%	1,6%	1,5%
Ertragslage		Jahresabschluss							
		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Netto-Steuerquote	(Steuererträge - GewSt. Umlage - Bet. Fonds Dt. Einheit) x 100 / ordentliche Erträge - GewSt-Umlage - Bet. Fonds Dt. Einheit	66,2%	70,1%	64,4%	62,1%	66,5%	70,5%	68,6%	68,8%
Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	11,6%	8,5%	12,7%	11,8%	6,9%	5,9%	7,0%	10,0%
Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	14,1%	15,4%	15,5%	15,0%	14,3%	14,4%	14,8%	15,4%
Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	23,7%	25,0%	23,1%	21,2%	24,4%	26,4%	26,1%	24,7%
Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	45,0%	41,6%	41,9%	42,8%	44,0%	43,8%	42,4%	42,6%

Organe und Mitgliedschaften			
Stand 31.12.2019			
Verwaltungsvorstand			
Name	Beruf	Mitgliedschaften	Funktionen
Mahnke, Manuela	Bürgermeisterin	Mitglied der Gesellschafterversammlung der WFC des Kreises Coesfeld; Mitglied im Kommunalbeirat Gelsenwasser AG; Mitglied im Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland; Mitglied RIGA-Komitee; Mitglied Münsterland e.V.; KOSTAG Kommunale Präventionsketten/Koordinierung- u. Steuergruppen der Bürgermeisterkonferenz "gemeinsam klappts"; Mitglied des NRW StGB; Städte- u. Gemeindebund Ausschuss für Strukturpolitik u. Verkehr; NRW Städte- u. Gemeindebund Europa-Ausschuss auf Bundesebene; Deutsche Sektion der Gemeinden u. Regionen Europ (RGRE); Mitglied Gesellschafterversammlung GVV Kommunalversicherung; Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld; Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER Region Baumberge; Stadtregion Münster; RVM - ÖPNV - Beirat; Citeq Zentralausschuss, Arbeitsausschuss, Betriebsausschuss; stellvertr. Mitglied im Beirat Sekundarschule	Vorsitzende des Aufsichtsrates der GIG; Vorsitzende der Gesellschafterversammlung GIG mbH; Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge, Vorsitz Ortsverband Nottuln
Block, Doris	Beigeordnete, Kämmerin	Beirat zur Beratung in allen äußeren schulischen Angelegenheiten der Sekundarschule, Zentral-Ausschuss der Citeq (Stellvertretung für die Bürgermeisterin), Arbeitskreis Kämmerer Kreis Coesfeld, stellv. Mitglied Euregio Verband	Vorsitzende des Beirates für Kunst und Kultur der Gemeinde Nottuln
Kohaus, Stefan	Gemeinderechtsrat	Geschäftsführer GIGmbH, Mitglied im Verwaltungsvorstand, Mitglied operativer Beirat der LAW-Clinik Münster e. V.	./.

Ratsmitglieder			
Name	Beruf	Mitgliedschaften	Funktionen
Bahceci, Vural	Lehrer	Ratsmitglied	Beisitzer im SPD Ortsverband
Beckhaus, Silke	Lehrerin Land NRW, Selbständig, Centrum für Teilleistungsschwächen und Wahrnehmungsstörungen	Ratsmitglied	Vorsitzende CDU Ortsverband Nottuln
Büssing, Hermann	Landwirt	Ratsmitglied	./.

Name	Beruf	Mitgliedschaften	Funktionen
Dammann, Richard	selbst. Dipl.-Ing.; Architekt	Ratsmitglied	DRK Ortsverein Nottuln. e.V. Stellvertr.
Danziger, Wolfgang	Rentner	Ratsmitglied Aufsichtsratsmitglied GIG mbH Nottuln	Stellvertr. Vorsitzender SPD Ortsverein Nottuln
Dieker, Günter	Renter	Ratsmitglied	Mitglied SPD, Attac Kreis COES, Kassierer, Vorsitzender Partnerschaftskomitee der Gemeinde Nottuln
Diekmann, Dr. Susanne	DiplomBiologin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin; Projektleitung	Ratsmitglied	
Gausebeck, Manfred	Beamter, LWL	Ratsmitglied	Kassenprüfer Hospizverein Nottuln
Große Wiesmann, Margarete	Landwirtin	Ratsmitglied	./.
Gosekuhl, Norbert	Produktmanager	Ratsmitglied	Schriftführer des "Aufsichtsrates der Daruper Bürgergenossenschaft eG"
Haase, Wolf-Herbert	Lehrer i.R., Honorarkraft	Ratsmitglied	./.
Hauk-Zumbülte, Karl	Lehrer, stellvertr. Schulleiter	Ratsmitglied / 2. stellvertr. Bürgermeister / stellvertr. Fraktionsvorsitzender der UBG	Mitglied im Vorstand UBG Nottuln
Hidding, Brigitte	Verwaltungsangestellte	Ratsmitglied	./.
Hofacker, Stephan	selbst. Bauingenieur, Delta Plan, Bochum	Ratsmitglied	./.
Hülsken, Thomas	Angestellter, IT-Dienstleistung	Ratsmitglied	Beisitzer im CDU Ortsvorstand Nottuln; CDU Gemeindeverband Nottuln
Jaxy, Ludger	Lehrer	Ratsmitglied	./.
Jendroska, Jürgen	DLS Nottuln, Zusteller	Ratsmitglied	./.
Jürgens, Claudia	Verwaltungsangestellte	Ratsmitglied	nicht stimmberechtigtes Mitglied Wfc GmbH; Mitglied im Beirat für Kunst und Kultur; Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales Bildung und Freizeit
Kleinschmidt, Brigitte	selbständige Bankkauffrau	Ratsmitglied	./.
Leufke, Paul	Niederlassungsleiter Remondis Coesfeld, Alterteilzeit;	Ratsmitglied / 1. stellvertr. Bürgermeister / Aufsichtsrat und Gesellschafter der GIG Nottuln; Aufsichtsrat bei der VB Nottuln eG	Vorsitzender CDU Ortsverband Nottuln-Darup
Ludwig, Volker	Angestellter im Einzelhandel	Ratsmitglied / Fraktionsvorsitzender der SPD / GIG Mitglied, Gesellschafterversammlung	Schriftführer im SPD Ortsverein Nottuln
Lunau, Markus	Unternehmensberater, Prokurist	Ratsmitglied / stellvertr. Fraktionsvorsitzender der CDU / Aufsichtsrat der GIG / Mitglied der Gesellschafterversammlung GIG Nottuln/ Beiratsmitglied Sparkasse Westmünsterland	Mitglied im Ortsverbandsvorstand der CDU Nottuln
Mentrup, Heinz	Beamter, Stadt Münster	Ratsmitglied	Komba Gewerkschaft; Mitglied im Landesvorstand; Mitglied Vorstand OV-MS; Mitglied Landesvorstand Fachbereich Feuerwehr
Overesch, Klaus	Sachgebietsleiter, Kreis Steinfurt	Ratsmitglied	Vorstand der Daruper Bürgergenossenschaft
Name	Beruf	Mitgliedschaften	Funktionen
Roeing-Franke, Roswitha	Lehrerin, Land NRW	Ratsmitglied	./.
Rose, Christian	Angestellter, IT-Dienstleister	Ratsmitglied	Geschäftsführer der DLRG OG Nottuln e.V.

Rulle, Hartmut	Kriminalbeamter Land NRW	Ratsmitglied / Fraktionsvorsitzender der CDU / Mitglied GIG	Personalratsvorsitzender Polizei Münster; Mitglied Landesvorstand Gewerkschaft der Polizei NRW; Mitglied geschäftsführender Landesvorstand Gewerkschaft der Polizei NRW
Schulze Bising, Georg	Automobilkaufmann	Ratsmitglied / Mitglied GIG Gemeinde Nottuln / WFC Mitglied Kreis Coesfed	Beisitzer CDU Ortsverband; Beisitzer CDA Kreisvorstand
Teichmann, Klaus	Rentner	Ratsmitglied / Ersatzvertreter ind der Vertreterversammlung VB Nottuln / Mitglied im Aufsichtsrat und der Vertreter Versammlung der GIG Nottuln	Vorsitzender des Vorstandes Bürgerbus Baumberge e.V.
Tiefenbach, Jutta	selbständige Logopädin	Ratsmitglied	./.
Timpert, Friedhelm	Angestellter	Ratsmitglied	./.
Uphoff, Martin	Angestellter, Meister im Garten- und Landschaftsbau	Ratsmitglied	stellvertretender Vorsitzender CDU Ortsverband Nottuln; Vorsitzender Initiative "Blues in Nottuln", Beisitzer CDU Gemeindeverband
Upmann, Marco	selbst. Meister im Garten- und Landschaftsbau	Ratsmitglied	1. Vorsitzender des CDU Ortsverbandes Schapdetten; 2. Vorsitzender Gemeindeverband Nottuln; Fraktionsgeschäftsführer der CDU
Van de Vyle, Jan	Softwareentwicklung	Ratsmitglied / Fraktionsvorsitzender der UBG/ Aufsichtsrat GIG / Geschäftsführender Gesellschafter der ENFAKTOR.NET Van de Vyle GmbH	Gründungsmitglied des e.V. "Schach Nienberge 2003 e.V." Vorstand als Kassenwart
Van Stein, Herbert	Angestellter, Straßen NRW	Ratsmitglied	./.
Volbers, Michael	Kaufm. Angestellter	Ratsmitglied	Kassenprüfer SPD Ortsverein Nottuln
Walter, Helmut	Beamter	Ratsmitglied / Fraktionsvorsitzender der FDP / Hauptausschuss-mitglied und stellvertr. Präsidiumsmitglied im StGB NRW	Mitglied im Komitee für Städtepartnerschaft Nottuln e.V.
Wrobel, Markus	Angestellter, erneuerbare Energien	Ratsmitglied/ Vorsitzender der FDP Nottuln	2. Vorsitzender Heimatverein Nottuln; 2. stellvertr. Vorsitzender KG Nottuln e.V.

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Rat:

Der Rat der Gemeinde Nottuln wird aus der Bürgermeisterin und 38 Ratsmitgliedern gebildet:

<u>Fraktion</u>	<u>Anzahl der Mitglieder</u>	<u>Vorsitzender</u>
CDU	15	Hartmut Rulle
SPD	9	Volker Ludwig
UBG	7	Jan Van de Vyle
Bündnis 90/Die Grünen	3 (3 ab 04.06.2019)	Richard Dammann
FDP	2	Helmut Walter
Die Linke	0	Keine Fraktion
ÖLiN	2	Stephan Hofacker

Der Rat der Gemeinde ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit der Rat nicht sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Bürgermeister/Bürgermeisterin:

Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln ist seit dem 21. Oktober 2015 Frau Manuela Mahnke. Ihre Vertreter sind Paul Leufke und Karl Hauk-Zumbülte; alle wohnhaft in Nottuln.

Die Bürgermeisterin ist unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse die gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

Verwaltungsleitung:

Die Verwaltungsleitung der Gemeinde Nottuln bilden:

Bürgermeisterin:	Manuela Mahnke
Beigeordnete:	Doris Block
Gemeinderechtsrat:	Stefan Kohaus
(ab 01.05.2019)	

Fachbereich I	Der Fachbereich I umfasst den Bereich Zentrale Dienste
Leitung: Nicole Wortmann	(Interner Service, Finanzen, Steuern und Gebühren).

Fachbereich II	Der Fachbereich II umfasst den Bereich Schule und Soziales
Leitung: Benedikt Gellenbeck	(Schule, Sport und Kultur; Soziales; Bürgerservice Soziales; Hausverwaltung/Flüchtlings- und Aussiedlerbetreuung).

Fachbereich III	Der Fachbereich III umfasst den Bereich Planen und Bauen
Leitung: Jonas Sonntag	(Bauplanung und Liegenschaften; Gebäudemanagement)

Fachbereich IV	Der Fachbereich IV umfasst den Bereich Kommunalbetriebe
Leitung: Peter Scheunemann	(Wasserwerk; Abwasserwerk; Bäder und Baubetriebshof).

Fachbereich V	Der Fachbereich V umfasst den Bereich Sicherheit und Ord-
Leitung: Stefan Kohaus	nung (Ordnungsamt/Standesamt; Bürgerservice Meldewesen).

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender: Klaus Overesch

Stellvertreter: Heinz Mentrup

Mitglieder:

CDU: Klaus Overesch
Heinz Mentrup
Marco Upmann
Christian Rose

SPD: Andreas Winkler (bis 12.06.2019)
Michael Volbers
Günter Dieker (ab 01.10.2019)

ÖLIN: Stephan Hofacker

UBG: Herbert van Stein
Klaus Teichmann

FDP: Markus Wrobel

Hauptsatzung:

Es gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vom 24. November 1999, geändert am 23. Dezember 1999, 2. Juli 2001 und 14. April 2017 nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Kreiszugehörigkeit:

Die Gemeinde Nottuln gehört zum Kreis Coesfeld.

Sonstige rechtserhebliche Tatbestände von wesentlicher Bedeutung

Wesentliche langfristige Verträge

Die Gemeinde Nottuln ist durch eine Vielzahl von Mietverträgen sowie sonstigen Verträgen gebunden, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums kündbar sind.

Konsolidierungsvereinbarung mit der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH (GIG)

Mit Ratsbeschluss vom 4. September 2007 sowie einer Konsolidierungsvereinbarung vom 22./30. Oktober 2007 für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2038 zwischen der Gemeinde und der GIG hat sich die Gemeinde Nottuln als alleinige Gesellschafterin der GIG verpflichtet, Verbindlichkeiten der GIG in Höhe von € 6.687.684,88 zuzüglich des Zinsaufwandes in Gesamthöhe von € 4.752.602,00 zu übernehmen.

Mietverträge / Vereinbarungen mit Kindergärten und Kindertagesstätten

Mit Vertrag vom 22. Dezember 1990 zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Kreiskirchenamt Steinfurt verpflichtet sich die Gemeinde, der Kirchengemeinde jährlich alle über DM 20.000,00 (€ 10.225,84) hinausgehenden Betriebskosten zum Betrieb des Magdalenen-Kindergartens in Nottuln, Flur 69, Flurstück 334, in vollem Umfang zu erstatten. Der Vertrag läuft bis auf weiteres.

Mit Vertrag vom 28. Januar 1987 wird ebenfalls zwischen der Gemeinde und dem Kreiskirchenamt Steinfurt die gleiche Vereinbarung für den Marien-Kindergarten, Flur 69, Flurstück 310, teilweise geschlossen. Die Gemeinde trägt auch hier die über DM 20.000,00 (€ 10.225,84) hinausgehenden Betriebskosten.

Mit Vertrag vom 6. Dezember 1994 zwischen der Gemeinde und dem Deutschen Roten Kreuz Nottuln verpflichtet sich die Gemeinde, einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe des gesetzlichen Trägeranteils, damals 10 %, der Betriebskosten der Kindertagesstätte Kastanienplatz zu übernehmen. Gleichzeitig wurde das Gebäude im Rahmen der Erbpacht zur Verfügung gestellt.

Mit Vereinbarungen vom 07.04.2006 und vom 20.12.2000 mit der katholischen Kirchengemeinde St. Martin übernimmt die Gemeinde Nottuln den gesetzlichen Trägeranteil der Betriebskosten der Katholischen Kindergärten anteilig. Für den St. Josef-Kindergartens in Appelhülsen wurde ein separater Vertrag geschlossen.

Mit Vereinbarung vom 15.09.2016 mit dem DRK gGmbH Kreisverband Coesfeld wird für die Errichtung einer temporären Kindertagesstätte ein Teil der sog. Gemeindewiese unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde erstattet dem DRK die Aufwendungen für die Herrichtung des Grundstücks, die Einrichtung des Gebäudes und die Gestaltung der Außenanlagen nebst Spielmöglichkeiten. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde den Eigenanteil von z.Zt. 9 % an den Betriebskosten in Form der Kindpauschalen, der bezuschussungsfähigen Miete und die nicht durch das KiBiz gedeckten Kosten für die Module.

Die Gemeinde hat sich darüber hinaus in weiteren Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. von privaten Vereinen geführten Kindergärten verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand der jährlichen Betriebskostenabrechnungen durch das Kreisjugendamt festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Aufgrund des starken Anstiegs der Bedarfe sind weitere Kitas in Planung bzw. schon fertiggestellt und entsprechende Verträge in Vorbereitung bzw. geschlossen worden (Kita DRK Kreisverband Dülmener Straße/St. Amand-Montrond-Straße, Kita Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg, Lindenstraße Appelhülsen, und Nottuln Nord).

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen

Weiterhin bestehen öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld für die Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld (SGBII-Leistungen) und über die Beschulung lernbehinderter Kinder, aus denen die Gemeinde je nach Vereinbarung und entsprechender Abrechnung verpflichtet ist.

Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (citeq) wurde am 30. September 2000 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beratung in allen Angelegenheiten der Technik, der Informationsverarbeitung, dem Betrieb eines Rechenzentrums gemäß dem gemeinsamen Konzept und dergleichen geschlossen. Die Kosten der citeq werden von der Stadt Münster in Form einer Betriebsabrechnung vierteljährlich erstellt.

Mit der Gemeinde Havixbeck wurde am 19.12.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des „Finanzzentrums Baumberge“ geschlossen. Damit sind alle Aufgaben der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Havixbeck gem. § 93 GO NRW auf die Gemeinde Nottuln übertragen worden. Die Kosten werden entsprechend den Einwohnerzahlen abgerechnet.

Realschule/Sekundarschule (Liebfrauenschule)

Mit Vertrag vom 21. Dezember 2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der damaligen Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 1. Januar 2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€178 zu zahlen. Dieser wurde ab 2017 auf T€228,5 erhöht.

Weiter hat die Gemeinde mit dem Bischöflichen Generalvikariat Münster eine Vereinbarung getroffen, dass die Gemeinde Anfang 2010 T€500 an das Bistum Münster für Investitionen an der Realschule in Nottuln zahlt. Die auf diesen Betrag entfallende Annuität wird mit den jährlichen Zuschüssen verrechnet. Die Rückzahlungen entfallen auf einen Zeitraum von 10 Jahren.

Zum Schuljahr 2012/2013 hat das Bistum Münster auf dem Grundstück der bischöflichen Realschule in Nottuln eine Sekundarschule gegründet. Gleichzeitig hat die Hauptschule in kommunaler Trägerschaft keine neuen Schüler aufgenommen und wurde zum Schuljahresende 2013/2014 geschlossen. Die Gemeinde Nottuln hat sich per Vereinbarung vom 19.12.2011 verpflichtet, die Kosten für den vierten Zug der Sekundarschule zu übernehmen. Der Betrieb der Sekundarschule ist auf Dauer angelegt.

Für den Bereich der Offenen Ganztagschulen und andere Betreuungsmaßnahmen im Primarbereich und Sekundarbereich bestehen verschiedene Kooperationsvereinbarungen mit Vereinen/Institutionen, die die Betreuung übernehmen und im Gegenzug die Elternbeiträge bzw. die hierfür gewährten Landesmittel erhalten.

Weitere Vereinbarungen bestehen

- für die Straßenreinigung mit der ALBA - Städte- und Industriereinigung Baving GmbH,
- für die Abfallabfuhr mit Remondis,
- für die Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung mit der Firma SW Beleuchtungs- und Betriebsführungs-GmbH,
- zur Durchführung des Winterdienstes mit dem Landesstraßenbaubetrieb.
- für die Anmietung von 26 Wohnungen Eckenhovener Weg 31/33 mit der H.E. Immobilienverwaltung-GmbH & Co. KG

Die Abrechnungen erfolgen jeweils jährlich bzw. monatlich.

Darüber hinaus wurden Mietverträge über die Nutzung diverser Softwareprodukte sowie von Anlagegütern abgeschlossen.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Versicherungen

Die Gemeinde hat sich gegen die üblicherweise zu versichernden Risiken versichert.

Ö 22.1 **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Nottuln nebst Anhang, der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichtes 2019

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Nottuln über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019

Gemäß § 101 Abs.1 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020, gültig ab dem 15.04.2020) wird die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde Nottuln durch die vom Rat bestellten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen. Die Mitglieder sind in der aktuellen Wahlperiode:

Klaus Overesch, Stephan Hofacker, Heinz Mentrup, Christian Rose, Klaus Teichmann, Marco Upmann, Herbert van Stein, Michael Volbers, Günter Dieker und Markus Wrobel.

Die Aufgaben und die Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses innerhalb des Rates ergeben sich aus §§101 – 104 GO NRW. Gegenstand der heutigen Sitzung ist die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019 gemäß § 102 GO NRW. Grundlage der Prüfung ist der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses.

Gemäß dem geltenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.10.2019 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW mit Vertrag vom 28.05.2020 an die EuReWi Euregio Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Coesfeld – im Folgenden Auftragnehmerin genannt - delegiert. Die Auftragnehmerin hat in dem Prüfungsvertrag ihre Unabhängigkeit gegenüber der Gemeinde Nottuln erklärt und ist ansonsten auch nicht an der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses beteiligt.

In dem abgeschlossenen Prüfungsvertrag ist die Auftragnehmerin auf die sonst dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegenden Prüfungsgegenstände gemäß § 102 Abs. 3, 5 GO NRW verpflichtet worden. Darüber hinaus sind der Auftragnehmerin gemäß Prüfungsvertrag vom 22.03.2019 die Auskunftsrechte und Vorlagepflichten der Bürgermeisterin und der Kämmerin gemäß § 102 Abs. 6, 7 GO NRW stellvertretend für den Rechnungsprüfungsausschuss übertragen worden. Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW hat die Auftragnehmerin in der heutigen Sitzung über die Prüfung des Jahresabschlusses in dem vom Rechnungsprüfungsausschuss geforderten Umfang berichtet. Die Auftragnehmerin hat erklärt, dass die Jahresabschlussprüfung zu keinen Beanstandungen der Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage im Jahresabschluss und Lagebericht geführt hat und der vom Gesetzgeber vorgegebene Rechnungslegungszweck erfüllt worden ist. Weiter hat die Auftragnehmerin erklärt, dass im Lagebericht der Gemeinde Nottuln in angemessener und zutreffender Weise über die

Chancen und Risiken berichtet wurde und die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Auftragnehmerin hat gemäß § 322 HGB zum Jahresabschluss der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und weist in einer Wiedergabe des Bestätigungsvermerk im ebenfalls aufgestellten Prüfungsbericht auf den Umfang und den Inhalt der Prüfungstätigkeiten sowie die Grundlagen für die Prüfungsurteile in Bezug auf den Jahresabschluss und den Lagebericht hin.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfungsbericht und den von der Auftragnehmerin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019 sowie die heutigen, ergänzend dazu gegebenen Erläuterungen entgegen und kommt nach eingehender Beratung in der heutigen Sitzung zu der Überzeugung, dass der Rechnungsprüfungsausschuss sich in seiner Verantwortung für die Überwachung des Rechnungslegungsprozess und die Aufstellung des Jahresabschlusses dem Prüfungsurteil der Auftragnehmerin vollumfänglich anschließt und erteilt seinerseits den folgenden Bestätigungsvermerk:

Der Jahresabschluss der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019 entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und gibt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nottuln.

Nottuln, den 23.09.2020

(Overesch)

Vorsitzender des

Rechnungsprüfungsausschusses

Ö 22.2



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 139/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
19.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der eingebrachte Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird mit den entsprechenden Anlagen zur Vorbereitung der Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2020 sind im Nachtragshaushaltsplan dargestellt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	03.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Am 23.05.2020 wurde durch einen Brand an der Sebastian Grundschule in Darup das Kopfgebäude erheblich beschädigt. Nach Aussage der Versicherung wäre eine Sanierung des Gebäudeteiles möglich gewesen. Dabei hätten aber anstehende Optimierungen am Gebäude, wie das barrierefreie Erreichen des 1. Obergeschosses, die notwendige Vergrößerung des Lehrerzimmers sowie die Errichtung eines weiteren Raumes für den Differenzierungsunterricht, nicht realisiert werden können. Insofern wurde vom Rat der Gemeinde Nottuln am 23.06.2020 der Abriss des Kopfgebäudes bis zur Kellergeschossdecke beschlossen, um den geänderten Anforderungen an das Schulbauprogramm nachzukommen. Für den Wiederaufbau des Kopfgebäudes liegt eine erste Kalkulation für Planungsleistungen vor. Bei einem Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mio. € entstehen Planungskosten von 433.160 € inkl. MwSt. Diese sind investiv zu veranschlagen.

Im Rahmen des Nachtrages sollen zudem die Planungskosten für die Umsetzung einer neuen pädagogischen Architektur am Rupert-Neudeck-Gymnasium angepasst werden. Im Haushaltsplan 2020 sind bereits 60.000 € an konsumtiven Planungskosten enthalten. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit sowie des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vom 25.08.2020 hat das beauftragte Planungsbüro gpe die Ideen für den Umbau des Gymnasiums in eine sog. Clusterschule vorgestellt. Der Gemeinderat hat am 08.09.2020 auf einstimmige Empfehlung der Ausschüsse beschlossen, einen Planungsauftrag für eine neue pädagogische Architektur für den Pavillon 8/ 9 zu erteilen. Anhand des vom Planungsbüro gpe vorgelegten Kostenrahmens sind die Planungskosten für die Sanierung um 133.724 € (konsumtiv) zu erhöhen und für den Umbau mit 105.978 € (investiv) zu veranschlagen.

Die öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Gemeinde Nottuln für die Vergabe der Planungsleistungen stehen an, die einen Haushaltsansatz erfordern. Gemäß § 7 Abs. IV der Haushaltssatzung ist der Erlass einer Nachtragssatzung notwendig, da es sich um bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € handelt. Gem. § 81 GO NW i.V.m. § 80 GO NW wird der Nachtragshaushalt dem Gemeinderat zugeleitet. Eine Beschlussfassung über eine Nachtragshaushaltssatzung muss spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt sein.

Hinweis:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht notwendig, da die o.a. Auszahlungen nicht coronabedingt entstanden sind. Im Gegenzug bleiben die coronabedingten Veränderungen bei der Nachtragshaushaltssatzung außen vor.

Vorlage Nr. 139/2020

Anlagen:

Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2020

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 22.2



N o t t u l n

G e m e i n d e

**1. Nachtrag
H a u s h a l t
2 0 2 0
E N T W U R F**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachtragshaushaltssatzung	3
Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan	5
Gesamtergebnisplan	8
Gesamtfinanzplan	10
<u>Produktbereich 3 – Schulträgeraufgaben</u>	
Teilergebnisplan	12
Teilfinanzplan	13
Investitionsplan	14
Entwicklung des Eigenkapitals	15

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom ----- folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.04.2020 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Aufwendungen 2020	37.951.183	133.724		38.084.907
Finanzplan				
Auszahlungen 2020 aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.098.731	133.724		35.232.455
Auszahlungen 2020 aus Investitionstätigkeit	3.831.607	539.138		4.370.745

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung vom 28.04.2020 in Höhe von 1.843.868 € um 133.724 € auf 1.977.592 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Vorbericht

zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2020

Am 23.05.2020 wurde durch einen Brand an der Sebastian Grundschule in Darup das Kopfgebäude erheblich beschädigt. Nach Aussage der Versicherung wäre eine Sanierung des Gebäudeteiles möglich gewesen. Dabei hätten aber anstehende Optimierungen am Gebäude, wie das barrierefreie Erreichen des 1. Obergeschosses, die notwendige Vergrößerung des Lehrerzimmers sowie die Errichtung eines weiteren Raumes für den Differenzierungsunterricht, nicht realisiert werden können. Insofern wurde vom Rat der Gemeinde Nottuln am 23.06.2020 der Abriss des Kopfgebäudes bis zur Kellergeschosdecke beschlossen, um den geänderten Anforderungen an das Schulbauprogramm nachzukommen. Für den Wiederaufbau des Kopfgebäudes liegt eine erste Kalkulation für Planungsleistungen vor. Bei einem Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mio. € entstehen Planungskosten von 433.160 € inkl. MwSt. Diese sind investiv zu veranschlagen.

Im Rahmen des Nachtrages sollen zudem die Planungskosten für die Umsetzung einer neuen pädagogischen Architektur am Rupert-Neudeck-Gymnasium angepasst werden. Im Haushaltsplan 2020 sind bereits 60.000 € an konsumtiven Planungskosten enthalten. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit sowie des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vom 25.08.2020 hat das beauftragte Planungsbüro gpe die Ideen für den Umbau des Gymnasiums in eine sog. Clusterschule vorgestellt. Der Gemeinderat hat am 08.09.2020 auf einstimmige Empfehlung der Ausschüsse beschlossen, einen Planungsauftrag für eine neue pädagogische Architektur für den Pavillon 8/ 9 zu erteilen. Anhand des vom Planungsbüro gpe vorgelegten Kostenrahmens sind die Planungskosten für die Sanierung um 133.724 € (konsumtiv) zu erhöhen und für den Umbau mit 105.978 € (investiv) zu veranschlagen.

Die öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Gemeinde Nottuln für die Vergabe der Planungsleistungen stehen an, die einen Haushaltsansatz erfordern. Gemäß § 7 Abs. IV der Haushaltssatzung ist der Erlass einer Nachtragssatzung notwendig, da es sich um bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € handelt. Weiterhin sind die Auszahlungen nicht coronabedingt, die nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht einen Nachtragshaushalt bedürfen. Veränderungen in den Auszahlungen des Finanzplans sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Position	Haushaltsplan 2020 Planansatz in €	Veränderung in €	1. Nachtrags- haushaltsplan 2020 Planansatz in €
zu Teilposition 16: sonstige ordentliche Aufwendungen Planungskosten für Sanierungsmaßnahmen Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	+133.724	133.724
zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen Planungskosten für den Teilneubau der Sebastian Grundschule, Darup	0	+433.160	433.160
zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	+105.978	105.978

Auf den folgenden Seiten werden die Gesamtpläne und die Pläne des betroffenen Produktbereiches

- 03 Schulträgeraufgaben
aufgeführt.

Gemeinde Nottuln

1. Nachtragshaushalt 2020



Gesamtergebnisplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	25.430.654	25.954.622	25.385.273	26.100.446	26.879.391	27.836.872
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.561.821	3.404.648	3.676.659	3.149.138	3.211.604	3.198.298
03	+ Sonstige Transfererträge	380.220	534.609	740.626	15.700	15.700	15.700
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.644.755	3.370.867	3.450.531	3.450.531	3.450.531	3.450.531
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	733.063	668.085	618.184	610.024	606.884	603.384
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.085.641	1.533.930	838.990	837.790	837.790	825.290
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.832.051	1.523.223	1.232.831	905.100	905.100	905.100
09	+/- Bestandsveränderungen	-6.001	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	36.662.204	36.989.984	35.943.094	35.068.729	35.907.000	36.835.175
11	- Personalaufwendungen	-5.256.254	-5.685.205	-5.958.852	-5.981.498	-6.004.218	-6.056.977
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.055.438	-620.594	-668.560	-698.172	-710.099	-721.952
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.288.644	-9.914.405	-10.352.146	-9.243.418	-9.324.342	-9.346.151
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.980.517	-2.895.169	-3.268.799	-3.098.799	-3.098.799	-3.098.799
15	- Transferaufwendungen	-15.073.214	-15.260.092	-14.789.966	-15.214.970	-15.257.054	-15.294.999
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.907.630	-2.112.966	-2.409.989	-2.019.971	-2.005.158	-1.973.605
17	= Ordentliche Aufwendungen	-35.561.698	-36.488.431	-37.448.312	-36.256.828	-36.399.670	-36.492.483
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	1.100.506	501.553	-1.505.218	-1.188.099	-492.670	342.692

Gesamtergebnisplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
19	+ Finanzerträge	150.729	76.418	164.221	74.000	75.000	76.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-552.583	-577.971	-636.595	-585.211	-531.108	-444.731
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-401.854	-501.553	-472.374	-511.211	-456.108	-368.731
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	698.652	0	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	698.652	0	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039
27	Globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug Globaler minderaufwand (Z. 26-27)	698.652	0	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	71.532	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-59.979	0	0	0	0	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
33	Verrechnungssaldo (Z. 29 bis 32)	11.553	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	25.064.051	25.954.622	25.385.273	26.100.446	26.879.391	27.836.872
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.168.551	1.756.743	2.365.905	2.071.535	2.142.019	2.128.713
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	159.474	534.609	740.626	15.700	15.700	15.700
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.556.401	2.630.878	2.704.287	2.704.287	2.704.287	2.704.287
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	828.523	668.085	618.184	610.024	606.884	603.384
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.083.993	1.533.930	838.990	837.790	837.790	825.290
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.301.399	878.800	905.100	905.100	905.100	905.100
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	154.659	76.418	164.221	74.000	75.000	76.000
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	32.317.050	34.034.085	33.722.586	33.318.882	34.166.171	35.095.346
10	- Personalauszahlungen	-5.046.649	-5.435.230	-5.706.615	-5.763.168	-5.820.292	-5.877.977
11	- Versorgungsauszahlungen	-854.751	-819.800	-873.500	-913.500	-933.500	-953.500
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-8.604.003	-9.863.505	-10.277.146	-9.168.418	-9.249.342	-9.271.151
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-548.172	-577.971	-636.595	-585.211	-531.108	-444.731
14	- Transferauszahlungen	-15.105.118	-16.296.092	-14.944.966	-15.214.970	-15.257.054	-15.294.999
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.493.026	-1.876.315	-2.793.633	-1.702.642	-1.707.320	-1.627.567
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-31.651.719	-34.868.913	-35.232.455	-33.347.909	-33.498.616	-33.469.925
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	665.331	-834.828	-1.509.869	-29.027	667.555	1.625.421
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.950.574	2.543.323	2.979.421	2.075.745	1.912.793	1.846.793
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	37.033	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	353.005	430.813	561.000	0	0	0
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	359.310	757.325	581.072	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.699.922	3.731.461	4.121.493	2.075.745	1.912.793	1.846.793
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-264.471	-1.710.966	-1.852.800	-149.000	-149.200	-149.200
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-3.808.963	-1.436.000	-1.402.138	-1.895.044	-150.000	-20.000
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.184.379	-377.940	-1.057.687	-1.313.797	-446.280	-513.140
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-37.074	-39.000	-40.000	-41.000	-42.000	-43.000
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-167.606	-402.634	0	0	0	0

Gesamtfinanzplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-24.751	-37.587	-18.120	0	0	-14.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.487.243	-4.004.127	-4.370.745	-3.398.841	-787.480	-739.340
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-2.787.321	-272.666	-249.252	-1.323.096	1.125.313	1.107.453
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-2.121.990	-1.107.494	-1.759.121	-1.352.123	1.792.868	2.732.874
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.500.000	300.000	400.000	0	0	0
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	220.000	0	173.483	0	0	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-814.595	-843.267	-1.114.025	-1.128.745	-1.143.836	-1.159.429
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	664.758	-783.914	-781.189	-1.369.392	-1.384.483	-1.400.076
38	= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	-1.457.232	-1.891.408	-2.540.310	-2.721.515	408.385	1.332.798
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.532.214	7.074.982	10.649.594	3.809.197	1.087.682	1.496.067
40	= Liquide Mittel (Z. 38+39)	7.074.982	5.183.574	8.109.284	1.087.682	1.496.067	2.828.865

Nachrichtlich:

Ermächtigungsübertragungen von 2019 in das Jahr 2020	-6.675.087
Kreditaufnahme Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße: (Kreditermächtigung aus Nachtragshaushalt 2018)	+1.175.000
Kreditaufnahme Sportstättenkonzept (Kreditermächtigung Haushalt 2018)	+1.200.000

Endbestand liquide Mittel zum 31.12. neu	3.809.197
--	-----------

Teilergebnishaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	733.500	1.247.558	909.485	587.844	644.306	700.767
03	+ Sonstige Transfererträge	220.000	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	235.756	231.890	221.640	221.640	221.640	221.640
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.309	5.350	5.270	5.910	5.270	5.270
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.998	0	6.160	2.160	2.160	2.160
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	231	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.196.794	1.484.798	1.142.555	817.554	873.376	929.837
11	- Personalaufwendungen	-493.638	-491.230	-492.522	-497.449	-502.423	-507.443
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-1.236.249	-1.443.670	-1.141.220	-875.880	-911.908	-929.280
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-620.423	-495.614	-520.159	-520.159	-520.159	-520.159
15	- Transferaufwendungen	-753.832	-849.510	-830.730	-830.730	-830.730	-830.730
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-207.144	-186.680	-393.313	-211.449	-212.609	-208.919
17	= Ordentliche Aufwendungen	-3.311.286	-3.466.704	-3.377.944	-2.935.667	-2.977.829	-2.996.531
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-2.114.492	-1.981.906	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694
19	+ Finanzerträge	3.639	1.418	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	3.639	1.418	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-2.110.852	-1.980.488	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-2.110.852	-1.980.488	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694
29	= Jahresergebnis (Z. 26+27-28)	-2.110.852	-1.980.488	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694

Erläuterungen

zu Teilposition 16: sonstige ordentliche Aufwendungen

+ 133.724 € Planungskosten für Sanierungsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-2.084.191	-2.407.751	-2.614.455	-1.802.179	-1.788.519	-1.750.760
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	302.819	53.257	316.615	494.615	331.663	331.663
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	56.861	58.820	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	359.680	112.077	316.615	494.615	331.663	331.663
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-2.298	0	0	0	0	0
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-7.855	0	-539.138	0	0	0
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-106.947	-136.360	-336.630	-420.550	-199.300	-156.160
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-302.634	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.935	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-119.035	-438.994	-875.768	-420.550	-199.300	-156.160
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	240.645	-326.917	-559.153	74.065	132.363	175.503
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-1.843.546	-2.734.668	-3.173.608	-1.728.114	-1.656.156	-1.575.257
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen:

- + 433.160 € Planungskosten für den Teilneubau der Sebastian Grundschule, Darup
- + 105.978 € Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium

Investitionen Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2021	Finanz- plan 2022	Finanz- plan 2023
Investitionen > 25.000 €							
Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	0,00	0,00	-433.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	-433.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baukosten Rupert-Neudeck- Gymnasium	0,00	0,00	-105.978,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	-105.978,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Technische Anlagen Astrid Lindgren	-40.354,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-40.354,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen < 25.000 €							
Betriebs- und Geschäftsausst. St.Martinus-Schule	-2.575,56	-21.680,00	-29.420,00	0,00	-26.720,00	-31.000,00	-8.500,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.740,66	-21.680,00	-29.420,00	0,00	-26.720,00	-31.000,00	-8.500,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-834,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Astrid-Lindgren-GS	-11.325,19	-21.400,00	-20.150,00	0,00	-19.700,00	-22.200,00	-1.900,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-10.833,80	-21.400,00	-20.150,00	0,00	-19.700,00	-22.200,00	-1.900,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-491,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Marien-Grundschule	-10.012,07	-53.900,00	-42.840,00	0,00	-45.190,00	-22.540,00	-2.100,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-10.012,07	-53.900,00	-42.840,00	0,00	-45.190,00	-22.540,00	-2.100,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Sebastian GS	-3.128,63	-6.380,00	-20.140,00	0,00	-6.800,00	-11.360,00	-18.060,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-2.574,13	-6.380,00	-20.140,00	0,00	-6.800,00	-11.360,00	-18.060,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-554,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	-41.431,71	-33.000,00	-224.080,00	0,00	-322.140,00	-112.200,00	-125.600,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-41.431,71	-33.000,00	-224.080,00	0,00	-322.140,00	-112.200,00	-125.600,00
Martinus Schule 2. Garage Pausenhof	-10.152,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-2.297,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-7.854,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Software/Lizenzen Marien Grundschule	-54,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-54,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	-119.034,66	-136.360,00	-875.768,00	0,00	-420.550,00	-199.300,00	-156.160,00

1. Nachtragshaushaltsplan 2020

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungsbilanz*	Bestand Vorvorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Istwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.600.381	44.888.332	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-265.710	-376.958	0	0	0	0	0
= Allg. Rücklage neu		44.334.671	44.511.374	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
Sonderrücklagen	1.392.056	715.769	162.108	1.208	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	5.915.204	1.473.727	0	698.652	0	0	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		-1.862.367	698.652	220.729	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039
Summe Eigenkapital	60.206.462	44.661.800	45.372.134	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568	40.931.529
Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage	54.291.258	45.050.440	44.673.482	44.663.867	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
<i>nachrichtlich:</i>								
Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (5 % der allg. Rücklage und Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zum 31.12. des Vorjahres):			2.197.302	2.260.501	2.279.102	2.180.283	2.095.317	2.047.878
Entnahme im HH-Jahr in %			0,00%	0,00%	-4,34%	-3,90%	-2,26%	-0,06%

* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008